

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. April 2014
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	43	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 109, 110, 111, 112
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	88, 89
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 36	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	7, 44	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100, 101
Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.)	45, 46, 47, 48	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	21
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 84
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	18, 50, 51	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.)	5, 6, 31, 32
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 105	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 74, 75, 76
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71, 72, 106	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	85, 86
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	22, 77
Dr. Gauweiler, Peter (CDU/CSU)	80, 81, 82, 83	Nord, Thomas (DIE LINKE.)	10, 11
Heinrich, Gabriela (SPD)	19, 20, 107, 108	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 33, 34
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	27	Pau, Petra (DIE LINKE.)	37, 38, 39, 40, 41
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)	1, 2, 3, 4	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	28, 29	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	57, 58, 87
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	52, 53		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	79
Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113, 114, 115	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	14, 90
Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	59, 60, 61, 62	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92
Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	13	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 68, 69	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	63
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	16, 42, 93, 94
		Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	64, 95
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	17, 102, 104

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.) Versteigerungen von Kunstwerken jüdischer Eigentümer durch Finanzämter zur Zeit des Nationalsozialismus	1	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Anrechnung der Schattenwirtschaft auf das Bruttoinlandsprodukt gemäß EU-Vorgaben	11
Dr. Lötzsch, Gesine (DIE LINKE.) Einsparungen durch eine Standortverlegung der Deutschen Welle und Novelle des Deutsche-Welle-Gesetzes	4	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Saarland in den Jahren 2012 und 2013 ...	12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Unfälle auf dem Kavernengelände der IVG Caverns GmbH in Etzel	4	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Berücksichtigung von Leiharbeit und Werkverträgen bei der Berechnung der Wertschöpfung im Rahmen der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	16
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bagatellgrenze für Erneuerbare-Energie-Anlagen	5	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Gegenstände im Angebotsaustausch für den Dienstleistungsbereich im Rahmen der Verhandlungen des Trade in Services Agreement (TiSA)	16
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausstieg aus der internationalen Finanzierung von Kohleprojekten	6	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Nord, Thomas (DIE LINKE.) Zustimmung zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) nur bei gesonderten Regelungen des Investitionsschutzes	7	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Antirussische Äußerungen der ukrainischen Präsidentschaftskandidatin Julia Timoschenko	17
Überschuss im Außenhandel mit den EU-Staaten	8	Heinrich, Gabriela (SPD) Vertreibung indigener Völker in Äthiopien	17
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter zur Herstellung von Chemiewaffen an Syrien seit 1980	9	Sperrungen von Internetportalen und Internetdiensten in der Türkei	19
Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Entschließung des Bundesrates zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	10	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Beteiligung an der Beobachtermission der OSZE in der Ukraine	19
		Movassat, Niema (DIE LINKE.) Einstufung der Massaker an den Herero und Nama	20
		Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Manöver der NATO in der Ukraine	21

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von Verfassungsschutzbehörden oder vom Nachrichtendienst beobachtete Mitglieder der AfD	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anliegen des Staatssekretärsausschusses „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“
22	30
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Todesopfer des Drohnenangriffs am 16. Februar 2012 nahe der pakistanischen Stadt Mir Ali	
22	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Folgen des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013	
23	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Fragebogen des Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten hinsichtlich „Integrated Police Units, Formed Police Units, national and multinational police expert teams and other civilian ‚niche‘ capabilities“	
23	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Umgang mit unter Verdacht der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts stehenden Personen	
24	
Erteilte Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte	
25	
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aus- bzw. Umbau von Stadien anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006	
27	
Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) Anzahl der Unterabteilungsleiter- und Referatsleiterstellen in Bundesministerien sowie nachgeordneten Einrichtungen und Anteil von Frauen	
27	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herausgabe der Unterlagen der Überwachung des Telefon- und Datenverkehrs der Bundeskanzlerin durch den US-amerikanischen Nachrichtendienst	
29	
	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe beim Adoptionsrecht
	31
	Pau, Petra (DIE LINKE.) Einrichtung des Referats für Rechtsextremismus in der Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA)
	32
	Zuständigkeiten des GBA für Brandstiftungsdelikte
	32
	Bereits bearbeitete Fälle des Referats Rechtsextremismus der Generalbundesanwaltschaft
	34
	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Risikoaufklärung durch den Arzt nach dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes
	35
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
	Aken, Jan van (DIE LINKE.) Exporte bestimmter Rüstungsgüter nach Russland
	36
	Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Anzahl der steuerbefreiten und steuerermäßigten Fahrzeuge sowie vollständige Entlastung der Fahrzeughalter durch die Pkw-Maut
	37
	Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.) Übertragung von Sicherheitshypotheken und so genannten Pflasterkassenzahlungen ostdeutscher Grundstückseigentümer an die KfW Bankengruppe
	37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Mittelausreichungen und Umgang mit nicht abgerufenen Mitteln und ihrer Zinserträge der so genannten Pflasterkassen der KfW Bankengruppe	38	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Steuerrelevante Informationen europäischer Staaten	51
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfung der „technischen Verwendbarkeit und Bestimmung“ von im Hamburger Hafen beschlagnahmten Rüstungsgütern für Ägypten	38	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Umsatzsteuerpflichtigkeit ärztlich angeordneter Raucherentwöhnungen	53
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Finanzhilfen des IWF für die Ukraine	39	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Prüfverfahren für kindergeldberechtigte Unionsbürger	40	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkung einer Anrechnung der Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld bei der abschlagfreien Rente ab 63 Jahren bis Januar 2014	54
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Definition der Bestimmung der Fahrtkosten bei Gewinneinkünften	41	Inanspruchnahme einer Teilrente	54
Doppelbesteuerungsabkommen für die Besteuerung von grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen Deutschland und der Krim	42	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geförderte Unternehmensgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus	55
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung von klimarelevanten Maßnahmen in Entwicklungsländern	42	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ESF-Mittel zur Unterstützung von der EU-Zuwanderung besonders betroffener Kommunen	56
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhältnis zwischen dem Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige und dem Absehen von einer öffentlichen Klage gemäß der Strafprozessordnung sowie behandelte Fälle	47	Fälle von Sozialleistungsbetrug im Jahr 2013	58
Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Umfang der Schreiben des BMF und weitere Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts	48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Höhe der eingegangenen Geldbeträge aufgrund des Zuschlags nach § 398a der Abgabeordnung	49	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkung der EU-Honigrichtlinie auf die Verhandlungen zu den geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada und den USA (CETA, TTIP) sowie für „Honig-Exportländer“	61
Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Investitionen im Jahr 2014 im Vergleich mit anderen OECD-Ländern	50	Involvierte Abteilungen und Behörden bei den Abstimmungen zur EU-Honigrichtlinie	64
Anhebung von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen für förderungswürdige Ausfuhren	50	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zucker in Babynahrung	64
Stellenkürzungen und Entgelterhöhungen im Bereich des Bundes	51		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie	66	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Auswirkungen der Futtermittelimporte aus Drittländern auf den deutschen Fleischmarkt	67	Kipping, Katja (DIE LINKE.) Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für Vollsanktionierte	81
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Importierte Eier und Eiprodukte	71	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Therapeutisches Potenzial von LSD	82
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Schäden bei Agrarbetrieben durch das sogenannte Blutschwitzen bei Kälbern und bisher geleistete Entschädigungszahlungen	75	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wartezeiten und Auslastung von Reha-Einrichtungen für Alkoholabhängige	83
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Aussagen der Krankenkassen zur Ausstellung einer Ersatzbescheinigung als gültiger Versicherungsnachweis bei fehlendem Passbild für die elektronische Gesundheitskarte	84
Dr. Gauweiler, Peter (CDU/CSU) Baulicher Zustand und Weiterverwendung des ehemaligen Feldlagers Kunduz	75	Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie	84
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschöpfung der Lufttransportkapazitäten der Bundeswehr	77	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Veröffentlichung der Daten zur Kostenerstattung psychotherapeutischer Leistungen	85
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Änderung der EU-Mutterschutzrichtlinie und Maßnahmen zur Verbesserung der Regelungen zum gesetzlichen Mutterschutz in Deutschland	79	Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übertragung des Gäubahn-Modells auf die Schwarzwaldbahnverbindung	86
Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Bezug von Elterngeld bei Zwillingen und Änderungen im Bezug auf das Elterngeld mit dem ElterngeldPlus	80	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungs- und Finanzierungsstand des Ausbaus der B 27 und Auswirkungen eines Ausbaus nur in Richtung Stuttgart	87
		Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Investitionen zur Fertigstellung der laufenden Vorhaben des Bedarfsplanes Straße in Niedersachsen und weitere geplante Vorhaben	87

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Gutachten zur Verwendung der Regionalisierungsmittel	88
Nutzungsbeschränkungen von Eisenbahnbrücken im sächsischen Streckennetz	89
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	Heinrich, Gabriela (SPD)
Täglicher Stau auf der A 39 in Richtung Wolfsburg	89
	Förderung von Projekten im Bereich der LGBTI-Rechte im Rahmen des Vorhabens „Stärkung der Menschenrechte in Uganda“
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Gestrichene Mittel der Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda seit der Unterzeichnung eines Gesetzes zur härteren Bestrafung homosexueller Handlungen
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94
Finanzielle Zusagen für den „Green Climate Fund“	90
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorgeschlagene Standorte für das vorgesehene Bundesamt für kerntechnische Entsorgung	91
	Gebundene Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2013 an internationale Organisationen
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	Veranschlagte Bundesmittel zur Einzahlung in multilaterale Fonds
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Veranschlagte Bundesmittel für Öffentliche Entwicklungshilfe
Angebot von Mietflächen im Berliner Neubau an Berliner Mitarbeiter der Forschungseinrichtungen mit Bonner Hauptsitz durch das BMBF	91
	Reduzierung der Anzahl der Waffen in Afrika
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Unterstützung des Workshops „Promoting Agricultural Biotechnology for Sustainable Development in Africa“ und weitere geplante Förderung in diesem Bereich	92
	Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Initiativen und Aufgaben der Sondereinheiten im BMZ „Eine Welt ohne Hunger“, „Klima“ und „Nachhaltige Entwicklungsziele“
	Verwendungszweck des Haushaltstitels „Ausgaben für Maßnahmen und Projekte für die Deutsch-Griechische Versammlung“
	101

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete **Sigrid Hupach**
(DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der derzeit geplanten Intensivierung der Provenienzforschung, die Erforschung von Archiven der Oberfinanzdirektionen, welche sich heute in den Beständen der Landesarchive und des Bundesamtes für offene Vermögensfragen befinden und sog. Versteigerungslisten der damaligen Finanzämter beinhalten, die ab dem Jahr 1941 mit staatlichem Auftrag nach erfolgter Deportation der jüdischen Eigentümer Versteigerungen von Kunstwerken durchführten und die Anzahl und Art der versteigerten Kunstwerke, den Versteigerungserlös und die Adressen der Ersteigerer exakt auflisteten?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 7. April 2014**

Die Bundesregierung setzt sich für eine Bündelung und Verstärkung der deutschen Bemühungen zur Umsetzung der Washingtoner Grundsätze ein. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, die Kultusministerinnen und -minister der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Kulturstiftung der Länder haben sich bei ihrem Treffen am 14. März 2014 darauf verständigt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die zeitnah ein von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden getragenes Konzept zur Provenienzforschung erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe hat mit konstituierender Sitzung vom 1. April 2014 ihre Erörterungen aufgenommen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wünschenswert, dass für die Zwecke der Provenienzforschung bzw. die Klärung von Restitutionsfällen in möglichst weitem Umfang auf einschlägige und verfügbare Quellen zurückgegriffen werden kann. Hierzu gehören auch Unterlagen zur Tätigkeit von Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Deportation jüdischer Eigentümer von Kunst- und Kulturgütern in der Zeit des Nationalsozialismus, einschließlich solcher Bestände ehemaliger deutscher Dienststellen, die sich heute in Archiven im Ausland befinden. Die Überlieferung der fraglichen Versteigerungslisten ist unvollständig. Die weitere Erschließung entsprechender Quellen durch die jeweils zuständigen Stellen gehört zu den Aspekten, die im Rahmen der geschilderten Bemühungen um eine Verbesserung der Provenienzforschung Berücksichtigung finden könnten.

Hervorzuheben ist, dass vorhandene Überlieferungen von Finanzbehörden bereits eine vielgenutzte Grundlage der Provenienzforschung waren und sind. Die im Landesarchiv Berlin verwahrten und der Öffentlichkeit bekannten und zugänglichen Quellen zum NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut gehören zu den am intensivsten genutzten Quellen des Hauses.

Der im Bundesarchiv in Koblenz aufbewahrte Bestand B 323, Treuhandverwaltung für Kulturgut bei der Oberfinanzdirektion München ist Bundesbehörden, Wissenschaftlern sowie bei Personen und Initiativen im In- und Ausland, die sich mit Restitution von Kunst und Kulturgut beschäftigen, bekannt. Er enthält zahlreiche Akten, die sich mit der Beschlagnahme und Versteigerung von Kunst und Kulturgut im In- und Ausland beschäftigen. Der Bestand ist über die Rechercheanwendung ARGUS des Bundesarchivs vollständig online recherchierbar und aufgrund seiner politischen Bedeutung zum Teil bis auf Dokumentenebene erschlossen.

Einen Überblick über die Bestandslage in anderen Archiven bietet die Internetseite des Bundesarchivs unter der Adresse www.bundesarchiv.de, auf der sich unter der Rubrik „ARK – Arbeitsgruppe Wiedergutmachung“ eine Dokumentation der Wiedergutmachungsüberlieferung in den staatlichen Archiven des Bundes und der Länder sowie bei den aktuell für Wiedergutmachung zuständigen Gerichten und Behörden findet.

Hinzuweisen ist zudem auf die in Kooperation der Koordinierungsstelle Magdeburg mit dem Landesarchiv Berlin erstellte Datenbank „Kunst- und Kulturgutauktionen 1933 – 1945“. Diese enthält Angaben zu Verlauf und Ergebnissen öffentlicher Versteigerungen von Kunst- und Kulturgut in Deutschland während der nationalsozialistischen Herrschaft. Informationen, die in Auswertung des Bestandes A Rep. 243-04 (Reichskammer der bildenden Künste – Landesleitung Berlin) im Landesarchiv Berlin gewonnen werden konnten, bilden den Schwerpunkt der Datenbank. Sie ist im Internet unter www.lostart.de zugänglich.

2. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)
- Wie gedenkt die Bundesregierung mit den Archivunterlagen von Oberfinanzdirektionen und Finanzämtern des NS-Staates umzugehen, die sich heute im Ausland befinden, wie z. B. das Archiv der ehemaligen Oberfinanzdirektion Breslau in Wrocław?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 7. April 2014**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)
- Welche Art der Entschädigung ist aus Sicht der Bundesregierung den Opfern und ehemaligen Eigentümern der Kunstgegenstände gegenüber angebracht, da die eingenommenen Versteigerungserlöse der deutschen Staatskasse zugute kamen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 7. April 2014**

Für durch den Nationalsozialismus verfolgungsbedingt eingetretene Vermögensverluste gelten vorrangig das alliierte Rückerstattungsrecht und das Bundesrückerstattungsgesetz. In den ostdeutschen Ländern erfolgt die Wiedergutmachung nach dem Vermögensgesetz und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitunterzeichnerin der Washingtoner Grundsätze von 1998 (Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden). Im Dezember 1999 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände zur Umsetzung dieser Grundsätze eine Gemeinsame Erklärung „zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ verabschiedet (vgl. www.lostart.de). Bund, Länder und Gemeinden haben sich dadurch bereit erklärt, nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und ggf. die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine gerechte und faire Lösung zu finden. An private Museen und Privatpersonen wird appelliert, sich freiwillig diesen Prinzipien anzuschließen. Im März 2014 hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung um umfassende Prüfung gebeten wird, in welcher Weise die geltenden Regelungen einer Änderung bedürfen. Untersucht werden soll auch das Verhältnis zu den geltenden Regelungen zu Entschädigung und Rückerstattung.

4. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung, die Öffentlichkeit über die Existenz dieser Versteigerungslisten zu informieren und einen Appell zur Rückgabe an die jetzigen Besitzer der damals versteigerten Kunstgegenstände zu richten?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 7. April 2014**

Soweit die Versteigerungslisten als Archivgut in öffentlichen Archiven vorliegen, sind sie nach Maßgabe der geltenden archivgesetzlichen Bestimmungen zugänglich. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Nach der in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Gemeinsamen Erklärung sind alle öffentlichen Einrichtungen aufgerufen, ihre Kulturgutbestände zu überprüfen und unklare oder „verdächtige“ Erwerbsvorgänge offenzulegen. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen. Mit der angestrebten Bündelung und Verstärkung der deutschen Bemühungen zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien soll auch eine Unterstützung von Privatpersonen bei der eigenen Überprüfung von Sammlungen und sonstigen Beständen auf das Vorhandensein von verfolgungsbedingt entzogenen Gütern einhergehen. Auf das Informationsangebot der von Bund und Ländern gemeinsam getra-

genen Koordinierungsstelle Magdeburg unter www.lostart.de und dort insbesondere die Datenbank „Kunst- und Kulturgutauktionen 1933 – 1945“ mit begleitenden Erläuterungen ist hinzuweisen, ebenso darauf, dass es zur Veräußerung geraubten jüdischen Eigentums durch Finanzämter in der jüngsten Vergangenheit diverse Ausstellungen in verschiedenen Bundesländern gegeben hat.

5. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Welche finanziellen Mittel könnten jährlich eingespart werden, wenn die Deutsche Welle (DW) an einem Standort (Berlin oder Bonn) konzentriert werden würde?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 7. April 2014

Der Deutsche Bundestag hat im Deutsche-Welle-Gesetz einen Sitz der DW in Bonn und einen Sitz in Berlin festgeschrieben. Eine Änderung des Gesetzes ist derzeit nicht beabsichtigt.

6. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wird die Bundesregierung nach dem ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts dem Deutschen Bundestag eine Novelle des Deutsche-Welle-Gesetzes im Sinne des Gerichtsurteils vorlegen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 7. April 2014

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bezieht sich unmittelbar auf die Zustimmungsgesetze zum ZDF-Staatsvertrag, mittelbar auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Inland und dessen spezifische Bedeutung für Demokratie und Rundfunkfreiheit. Die Bundesregierung wird genau beobachten, wie die Länder die Vorgaben des BVerfG in Bezug auf das ZDF umsetzen werden, und prüfen, ob hierdurch wie auch aus dem Urteil Schlüsse für das Deutsche-Welle-Gesetz zu ziehen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

7. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.) Schließt die Bundesregierung mögliche Zusammenhänge zwischen den jüngsten Unfällen auf dem Kavernengelände der IVG Caverns GmbH in Etzel (Auslaufen von 40 000 Liter Öl im November 2013 und Havarie an einer Leitung einer Gaskaverne am 14. März 2014)

und der von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) prognostizierten kontinuierlichen Absenkung des Kavernengeländes um bis zu 2,30 Meter bis zum Jahr 2060 definitiv aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 8. April 2014

Die bergrechtliche Überwachung des Kavernenbetriebes in Etzel obliegt dem Land Niedersachsen als eigenständige Aufgabe. Die strafrechtlichen Untersuchungen erfolgen durch die zuständige Staatsanwaltschaft und sind noch nicht abgeschlossen. Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann jedoch ein Zusammenhang zwischen den prognostizierten Bodenabsenkungen und den Unfällen auf dem Kavernengelände der IVG Caverns GmbH ausgeschlossen werden.

8. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die von der Europäischen Union im Entwurf ihrer Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien vorgesehene Bagatellgrenze von 500 kW für „erneuerbare Anlagen“ angesichts der Tatsache, dass sie „insbesondere“ diese Regelung „begrüßt“ (so laut Bericht der Bundesregierung über den Stand des Verfahrens im Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Rita Schwarzelühr-Sutter, vom 13. März 2014 an mich), übernehmen, und wenn nicht, welche wissenschaftlichen Gutachten führt sie zur Belegung einer niedrigeren Bagatellgrenze (im Arbeitsentwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014, § 35 – Einspeisevergütung für kleine Anlagen – wird für diese 100 kW ab 1. Januar 2017 vorgegeben) an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. April 2014

Die Europäische Kommission überarbeitet derzeit die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL). Dabei ist es erklärtes Ziel der Kommission, einen Anreiz für mehr Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien zu geben.

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) keine Beihilfe darstellt. Dennoch setzt sich die Bundesregierung in den Konsultationen zu den UEBLL dafür ein, dass den Mitgliedstaaten ein hinreichender Spielraum bei der Gestaltung der Systeme zur Förderung von erneuerbaren Energien gewährt wird. Aus diesem Grunde begrüßt es die Bundesregierung, dass sich im Entwurf der UEBLL eine Bagatellgrenze findet, unterhalb derer auch Einspeisevergütungssysteme zukünftig beihilferecht-

lich zulässig sein sollen. Diese liegt im derzeit aktuellen Entwurf europaweit bei 500 kW.

Die Bundesregierung hält eine Bagatellgrenze für sinnvoll, da für sehr kleine Anlagen die Kosten einer Teilnahme an der Direktvermarktung nicht im Verhältnis zum Ertrag stehen und der Nutzen für das Gesamtsystem begrenzt ist. Bei der Bewertung dieser Bagatellgrenze ist auch zu berücksichtigen, welche Erfahrungen bereits vorliegen. Die europaweite Bagatellgrenze trägt auch dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Mitgliedstaaten Erfahrungen mit der Marktprämie gesammelt haben.

Bei der EEG-Reform ist es ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, auf eine zunehmende Markt- und Systemintegration der Erneuerbare-Energien-Anlagen hinzuwirken. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen hält es die Bundesregierung für geboten und gerechtfertigt, die gleitende Marktprämie schrittweise verpflichtend einzuführen, beginnend im Jahr 2014 für alle Anlagen, die größer sind als 500 kW, ab dem Jahr 2015 für alle Anlagen, die größer sind als 250 kW und ab dem Jahr 2016 für alle Anlagen, die größer sind als 100 kW.

Die Bundesregierung begleitet die Einführung des Instruments der Direktvermarktung durch wissenschaftliche Untersuchungen, wie z. B. die Studie „Bisherige Direktvermarktung und Optionen zur Weiterentwicklung“ oder den EEG-Erfahrungsbericht. Danach ist bei einer Ausweitung der Direktvermarktung zu erwarten, dass die dargestellten Nutzenwirkungen sich deutlich verstärken und eine weitergehende Marktintegration erreicht werden kann. Durch die Teilnahme an der Direktvermarktung wird ein Anreiz für Anlagen gesetzt, auf Marktpreissignale zu reagieren. Anlagen, welche die gleitende Marktprämie nutzen, nehmen am Großhandelsmarkt für Strom teil, sie prognostizieren ihre Erzeugung, handeln mit Strom und tragen die Kosten für Prognoseabweichungen. Zusätzliche Nutzenwirkungen liegen – unter anderem für Photovoltaikanlagen – in der genaueren und zeitnäheren Erfassung der neuinstallierten Leistungen, in der Verbesserung bei der Erfassung von Ausfällen und Wartungszeiten sowie bei der Prognose. Darüber hinaus soll der Anteil von Anlagen, die über Steuerungseinrichtungen verfügen, erhöht werden. Neue Anlagen werden weitgehend dazu verpflichtet werden, fernsteuerbar zu sein. Insgesamt zielt das Instrument auf eine Senkung der Systemkosten ab. Diese Effekte sind auch für kleinere Anlagen relevant, die derzeit – je nach Technologie – noch in geringerem Maße als große Anlagen an der Direktvermarktung teilnehmen.

9. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung (und ihre öffentlichen Banken, z. B. die KfW Bankengruppe) sich den Staaten und Institutionen (u. a. USA, Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island, die Weltbank, die Europäische Investitionsbank, die European Bank for Reconstruction and Development) anzuschließen, die sich öffentlich dazu bekannt haben, aus der

internationalen Finanzierung von Kohleprojekten auszusteigen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 8. April 2014**

Nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigen u. a. die genannten Staaten und Institutionen, die Finanzierung für den Neubau sowie in Einzelfällen auch für eine Modernisierung von Kohlekraftwerken im Ausland teils stark einzuschränken und nur noch in „begründeten Ausnahmefällen“ zur Verfügung zu stellen.

Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, Entwicklungs- und Schwellenländer beim Klimaschutz und bei dem Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen. Dabei teilt die Bundesregierung die Ansicht der genannten Geber, dass ein Abbau von Anreizen für Investitionen in eine kohlenstoffintensive Energieinfrastruktur einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, zusätzliche, klimafreundliche Investitionen zu mobilisieren.

In diesem Zusammenhang überprüft die Bundesregierung derzeit ihre Haltung zur Finanzierung von Kohlekraftwerken im Rahmen der entwicklungs- und klimapolitischen Zusammenarbeit.

10. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung ihre Zustimmung zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA (TTIP) nur dann erteilen, wenn das Abkommen keine gesonderten Regelungen über einen Investitionsschutz enthält, wie der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, dies laut „Rheinischer Post“ vom 27. März 2014 dem EU-Handelskommissar Karel de Gucht in einem Brief mitgeteilt hat, und bedeutet dies ebenfalls, dass die Bundesregierung der Europäischen Kommission für diesen Bereich das Verhandlungsmandat entziehen will, das sie der Kommission „aus übergeordneten politischen Gründen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/412 des Abgeordneten Klaus Ernst) erteilt hatte, obwohl sie einen gesonderten Investitionsschutz nicht für erforderlich halte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 7. April 2014**

In seinem Schreiben an EU-Handelskommissar Karel de Gucht vom 26. März 2014 weist der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, darauf hin, dass „beim Investitionsschutz ein sensibler Kernpunkt liegt, der am Ende über die Zustimmung Deutschlands zu einem Transatlantischen Freihandelsabkommen entscheiden

kann“. Bundesminister Sigmar Gabriel führt weiter aus, dass es „in jedem Fall ausgeschlossen sein und bleiben muss, dass allgemeine und angemessene Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen, die in demokratischen Entscheidungen rechtsstaatlich zustande kommen, ausgehebelt oder umgangen werden oder dass ein Marktzugang eingeklagt werden kann“.

Die Europäische Kommission hat am 27. März 2014 eine öffentliche Konsultation zum Thema Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren eröffnet. Die Bundesregierung hat ausdrücklich begrüßt, dass die Europäische Kommission damit die Möglichkeit nutzt, die Öffentlichkeit über die Verhandlungen zu TTIP zu informieren und sie in den Meinungsbildungsprozess einzubeziehen. Nach der 90-tägigen Konsultationsfrist wird die Europäische Kommission die Ergebnisse der Konsultation gründlich auswerten, veröffentlichen und mit dem Rat, dem Europäischen Parlament und Interessenvertretern beraten.

11. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)
- Wie hat sich der Außenhandelsüberschuss der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Union in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, damit die Entwicklung mit dem geltenden Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft von 1967 im Einklang steht, nach dem auch die aktuelle Bundesregierung dafür zu sorgen hat, dass auf Dauer u. a. ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht erreicht wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 7. April 2014

Der Außenhandelsüberschuss der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den derzeitigen 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, also die Differenz aus Warenausfuhren in und Wareneinfuhren aus diesen Ländern, hat sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt entwickelt (Angaben nach Ursprungslandprinzip, in Mrd. Euro, Ergebnisse für das Jahr 2013 sind vorläufig):

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Saldo	127,0	136,2	143,0	176,1	163,9	121,9	127,8	123,7	118,2	108,2

Im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ist das Ziel des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht näher spezifiziert.

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den europäischen Partnern dafür ein, unter Einhaltung der Vorgaben des reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts wirtschaftliche Ungleichgewichte abzubauen. Die Bundesregierung will auch deshalb die binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte in Deutschland weiter stärken. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht

hierzu eine Reihe von Maßnahmen vor. Dazu zählen die Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investitionen, die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes sowie die Erhöhung der Investitionen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur – insbesondere im Verkehrsbereich, wo eine Erhöhung der Verkehrsinvestitionen um 5 Mrd. Euro vereinbart ist. Außerdem sollen die Länder um 6 Mrd. Euro entlastet werden, um Investitionen in Kinderbetreuung, Schulen und Hochschulen zu fördern.

Zugleich lassen die solide Finanzlage der Unternehmen, günstige Finanzierungsbedingungen sowie der erwartete Anstieg der Weltnachfrage eine positive Entwicklung der privaten Investitionen in den kommenden Jahren erwarten.

Über positive Nachfrageeffekte werden diese Maßnahmen dazu beitragen, die Binnennachfrage und die Importnachfrage zu stärken und so tendenziell den Leistungsbilanzüberschuss zu reduzieren.

12. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern zur Herstellung von Chemiewaffen hat die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 1980 für Syrien erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. April 2014

Es wurden zu keiner Zeit Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern zur Herstellung von Chemiewaffen nach Syrien erteilt.

Es hat allerdings u. a. aus Deutschland Lieferungen von so genannten Dual-Use-Gütern nach Syrien gegeben. Dual-Use-Güter sind Chemikalien, Ausrüstung und andere Güter, die aus technischer Sicht sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendbar sind. Derartige Güter sind typischerweise für eine Vielzahl industrieller Anwendungen einsetzbar. Nur ein Teil solcher Güter unterliegt Genehmigungspflichten oder sonstigen ausfuhrrechtlichen Kontrollen. Hierzu wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/750 verwiesen.

Ausfuhrgenehmigungen für Lieferungen nach Syrien im Zeitraum von 1998 bis 2011 waren bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen. Diese betrafen Dual-Use-Güter der Kategorien 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1A004, 2B350, 2B351, 1C354, 1C450 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung. Hierzu wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Jan van Aken (Bundestagsdrucksache 17/14744, Frage 47, 48), Katrin Kunert (Bundestagsdrucksache 17/14777, Frage 39, 40, 41, 42), Dr. Diether Dehm (Bundestagsdrucksache 17/14813, Frage 16, 17, 18), Harald Koch (Bundestagsdrucksache 17/14813, Frage 19, 20, 21, 22), Thomas Nord (Bundestagsdrucksache 17/14813, Frage 23, 24, 25, 26) und Katrin Werner (Bundestagsdrucksache 17/14821, Frage 46, 47) verwiesen.

Im Jahr 1997 sind Genehmigungen für die Ausfuhr der Dual-Use-Güter der Kategorien 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1A004, 2B350, 2B351, 1C354, 1C450 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung nach Syrien in folgender Höhe erteilt worden:

Warenbezeichnung	Wert in Euro
Thionylchlorid	78
Kaliumcyanid	26.916
Ammoniumhydrogendifluorid	49
Natriumfluorid	4.585
Natriumhydrogendifluorid	10
Natriumcyanid	13.054
Triethanolamin	5.129
Natriumsulfid	941
Wärmetauscher mit Austauschfläche	25.565
Magnetkupplungspumpen	1.520.735
Membranpumpen	2.403

Weiter zurückliegende Daten aus dem Jahr 1996 und davor lassen sich aufgrund von Änderungen der Einstufungen der Listenpositionen zum Teil gar nicht bzw. nur unzuverlässig erheben.

Lieferungen derartiger Dual-Use-Güter aus Deutschland nach Syrien erfolgten zum allergrößten Teil zu einem Zeitpunkt, als hierfür noch keinerlei Genehmigungspflichten oder sonstige Kontrollverfahren bestanden. Diese wurden sukzessive seit etwa Mitte der 80er-Jahre eingeführt. Auch hierzu wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage verwiesen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass sämtliche Genehmigungen nach sorgfältiger Prüfung aller eventuellen Risiken, einschließlich der Missbrauchs- und Umleitungsgefahren im Hinblick auf mögliche Verwendungen im Zusammenhang mit Chemiewaffen, erteilt wurden. In all diesen Fällen wurde die geplante zivile Verwendung der Güter plausibel dargestellt. Nach umfassender Bewertung aller verfügbaren Informationen konnte davon ausgegangen werden, dass die Güter allein für zivile Zwecke verwendet werden.

13. Abgeordneter **Carsten Schneider** (Erfurt) (SPD) Sieht sich die Bundesregierung zu Initiativen veranlasst im Hinblick auf die vom Bundesrat gefasste EntschlieÙung zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI (Bundratsdrucksache 334/13 (Beschluss)), und wenn ja, zu welchen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 8. April 2014**

In seiner Entschließung vom 7. Juni 2013 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode die Auswirkungen der Honorarerhöhung zu evaluieren. Die Bitte des Bundesrates bezieht sich auf die am 17. Juli 2013 in Kraft getretene novellierte HOAI. Im Rahmen dieser Novelle wurden die Honorarsätze auf der Basis eines umfangreichen wissenschaftlich fundierten Gutachtens aktualisiert. Die novellierte HOAI ist erst seit gut acht Monaten in Kraft. Eine fachlich fundierte und aussagekräftige Evaluierung der Auswirkungen der Honorarerhöhungen würde eine breite Vergleichsdatenbasis erfordern. Aufgrund des sehr kurzen Zeitraumes, der seit dem Inkrafttreten der novellierten HOAI vergangen ist, existiert eine solche Vergleichsdatenbasis zurzeit nicht. Wegen der oftmals sehr langen Laufzeiten von Verträgen über Architekten- und/oder Ingenieurleistungen werden zudem noch viele Verträge nach der alten HOAI 2009 abgerechnet.

Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Frage der Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI intensiv zu prüfen und darüber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu berichten. Die Große Koalition hat im Rahmen der vorletzten HOAI-Novelle 2009 bestimmte ingenieurtechnische Beratungsleistungen aus dem verbindlichen Preisrecht in eine Anlage 1 zur HOAI überführt, die Honorarempfehlungen gibt. Die Bundesregierung hat die Frage, ob ingenieurtechnische Beratungsleistungen in das verbindliche Preisrecht rückgeführt werden sollen, während des Novellierungsprozesses im Jahr 2013 sehr eingehend geprüft und die berührten Interessen abgewogen. Im Ergebnis dieser intensiven Prüfung hat sich die Bundesregierung für die Beibehaltung der bereits im Jahr 2009 getroffenen Regelung entschieden. Dieses Prüfergebnis der HOAI-Novelle 2013 hat noch immer Bestand. Insbesondere sprechen europapolitische und europarechtliche Erwägungen – insbesondere mit Blick auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie – gegen eine Rückführung in das verbindliche Preisrecht.

Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Umsetzung der baufachlichen Forderung, nach der Regelungen für die örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als verbindlich in die HOAI aufzunehmen sind. Auch diese Frage wurde während des Novellierungsprozesses im Jahr 2013 unter Beteiligung der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite sehr eingehend geprüft. Im Ergebnis wurde die bereits mit der HOAI 2009 getroffene Entscheidung bestätigt. Danach ist die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen weiterhin als Besondere Leistung zu qualifizieren, für die das Honorar frei verhandelbar ist.

14. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.) Welche Position nimmt die Bundesregierung zu den neuen Vorgaben der Europäischen Union ein, welche vorschreiben, dass ab dem 1. September 2014 die Bereiche der Schattenwirtschaft (beispielsweise der Handel mit ille-

galisierten Drogen und Tabaksmuggel) zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) hinzugerechnet werden sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 10. April 2014

Grundlage für die Ermittlung des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland sind die verbindlichen Regelungen aus der EU-Verordnung zum Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Diese Regelungen basieren wiederum auf dem von den Vereinten Nationen entwickelten „System of National Accounts“. Insofern fußt die konkrete Ausgestaltung der statistischen Rechenwerke auf internationalen Vorgaben. Deutschland ist verpflichtet, die EU-Verordnung zum Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umzusetzen.

15. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe wurden Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Saarland jeweils in den Jahren 2012 und 2013 ausgegeben (bitte nach Empfänger, Höhe und konkreter geförderter Maßnahme aufschlüsseln), und wie sehen die entsprechenden Planungen für das Jahr 2014 aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 7. April 2014

Die Durchführung der GRW-Förderung einschließlich der Auswahl und der Abwicklung der zu fördernden Projekte liegt ausschließlich bei den Ländern. Deshalb wurden die nachfolgenden Informationen vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes eingeholt.

Danach wurden im Saarland in den Jahren 2012 und 2013 betriebliche Investitionen mit GRW-Mitteln des Bundes und des Landes in Höhe von insgesamt 4,41 Mio. Euro bzw. 4,54 Mio. Euro gefördert.

In der als Anlage beigefügten Tabelle sind die ausgezahlten Mittel, aufgeschlüsselt nach Zuwendungsempfängern, aufgeführt. Zuwendungen an Einzelkaufleute sind darin jedoch lediglich summarisch und ohne einzelne Namensnennung dargestellt (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9. November 2010 [Rs. C-92 und C-93/09] zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Agrarsubventionen).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Zuschüsse im Rahmen der gewerblichen Investitionsförderung innerhalb der i. d. R. dreijährigen Projektlaufzeit in Teilbeträgen – abhängig vom Projektfortschritt – bewilligt werden. Die in der Übersicht genannten Auszahlungsbeträge stellen also die im Haushaltsjahr ausgezahlten Zuschusstranchen und nicht die jeweiligen Gesamtzuschüsse dar.

Im Haushaltsjahr 2014 stehen im Saarland GRW-Barmittel für die Förderung von betrieblichen Investitionen in Höhe von 4 224 800 Euro (einschließlich der Kofinanzierungsmittel des Landes) zur Verfügung. Diese Mittel sind bereits vollständig über die Belegung von Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren gebunden. Eine entsprechende Auflistung ist nicht beigefügt, da die den Zuwendungsempfängern bewilligten Tranchen auf der Basis von vorläufigen Planungen berechnet wurden. Erfahrungsgemäß stimmen Planung und Projektfortschritt jedoch nur bedingt überein, so dass es im Jahresverlauf zu betragsmäßigen Verschiebungen kommt.

**Gewerbliche Investitionsförderung
Im Saarland verausgabte GRW-Mittel (einschl. Kofinanzierungsanteil des Landes)**

Name Zuwendungsempfänger	Maßnahme	Auszahlungsbetrag in EURO
2012		
AMServ West GmbH & Co. KG	Erweiterung bei gleichzeitiger Verlagerung der Betriebsstätte	60.600,00
Bauelemente Krieger GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	4.108,00
Dileb Maschinenbau GmbH & Co. KG, Sigma Walzwerksprodukte GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	197.000,00
Ford-Werke GmbH	Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte	1.144.302,00
GDP GmbH, Helena und Richard Bochen GbR	Errichtung einer Betriebsstätte	528.230,00
HMF Maschinen- und Anlagenbau GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	200.000,00
ISL Innovative System Logistik GmbH	Errichtung einer Betriebsstätte	54.390,00
Medicoplast International GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	2.932,00
Meguin GmbH & Co. KG	Erweiterung der Betriebsstätte	755.907,00
Möbelfertigung Dörrenbächer GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	15.570,00
MTG Lager- und Logistik GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	27.750,00
MVW Glatz & Zeuge GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	2.633,00
Nemak Dillingen GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	937.465,00
RIS GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	60.680,00
Saar-Pulvermetall GmbH, SHW-Tungsten-Tools GmbH	Errichtung einer Betriebsstätte	300.000,00
SVQ GmbH	Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte	21.876,00
Werkzeugtechnik Riemke & Co. GmbH, Riemke/Porobic GbR	Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte	101.287,00
Summe:		4.414.730,00
2012 wurden zudem an 3 Einzelunternehmen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 133.646 € für die Erweiterung oder Errichtung der Betriebsstätte ausbezahlt.		
Gesamt 2012:		4.548.376,00

Name Zuwendungsempfänger	Maßnahme	Auszahlungsbetrag in EURO
2013		
Braun CarTec GmbH, B & B Holding GmbH & Co. KG, B & B Beteiligungsgesellschaft mbH	Errichtung einer Betriebsstätte	47.759,00
Deltatecc GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	32.900,00
Dileb Maschinenbau GmbH & Co. KG, Sigma Walzwerksprodukte GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	27.883,00
Ford-Werke GmbH	Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte	465.778,00
GDP GmbH, Helena und Richard Bochen GbR	Errichtung einer Betriebsstätte	118.538,00
IAS Vollmond GmbH, IAS Riga, Seel & Jost GbR	Erweiterung der Betriebsstätte	13.878,00
LS Rohstoffhandels-gesellschaft mbH	Erweiterung der Betriebsstätte	160.000,00
Ludwig Schokolade GmbH & Co. KG	Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte	399.794,00
Meguini GmbH & Co. KG	Erweiterung der Betriebsstätte	40.521,00
MTG Lager- und Logistik GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	6.506,00
Nemak Dillingen GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	1.103.051,00
Net-Build GmbH, Bohn & Hausknecht GbR	Errichtung einer Betriebsstätte	29.647,00
Orthopädietechnik Horst Meiser, Meiser Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH	Erweiterung bei gleichzeitiger Verlagerung der Betriebsstätte	7.945,00
Pyrum Innovations ESC GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	84.528,00
Reisswolf Akten- und Datenvernichtung GmbH	Errichtung einer Betriebsstätte	120.000,00
RIS GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	2.960,00
Saar-Pulvermetall GmbH, SHW-Tungsten-Tools GmbH	Errichtung einer Betriebsstätte	757.517,00
SGGT Hydraulik GmbH, GK Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG	Erweiterung bei gleichzeitiger Verlagerung der Betriebsstätte	3.715,00
SMZ Schäfer GmbH	Erweiterung der Betriebsstätte	17.333,00
Weber Automation GmbH & Co. KG, Weber Vermögensverwaltungs UG & Co. KG	Erweiterung bei gleichzeitiger Verlagerung der Betriebsstätte	60.000,00
Summe:		3.500.253,00
2013 wurden zudem an 4 Einzelunternehmen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 244.546 € für die Erweiterung der Betriebsstätte ausbezahlt.		
Gesamt 2013:		3.744.799,00

16. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die mir auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/729 antwortete, dass sie wegen des laufenden EU-Beihilfeverfahrens und der Überarbeitung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nicht verbindlich sagen könne, ob die Problematik der Leiharbeit und der Werkverträge auch nach der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) „weiterhin virulent werde“, in dem Gesetzentwurf zur EEG-Reform, der im Kabinett am 9. April 2014 beschlossen werden soll, Leiharbeit und Werkverträge künftig bei der Berechnung der Wertschöpfung zu berücksichtigen und damit die bisherigen Fehlanreize für Unternehmen, die zu einer massiven Ausweitung von Leiharbeit und Werkverträgen z. B. in der Fleischindustrie geführt haben, zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. April 2014

Die Europäische Kommission hat die endgültigen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien noch nicht verabschiedet. Erst danach kann endgültig entschieden werden, wie die nationale Regelung zur Besonderen Ausgleichsregelung ausgestaltet werden kann.

17. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung benennen, welches die Gegenstände – bitte alle benennen – des ersten Angebotsaustausches für den Dienstleistungsbereich im November 2013 im Rahmen der Verhandlungen des Trade in Services Agreement (TiSA) waren, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass sie ein TiSA-Abkommen unterzeichnet, das zu einer Erleichterung des Marktzugangs im Pflege- und Gesundheitsbereich führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. April 2014

Die Verhandlungen über das Trade in Services Agreement (TiSA) werden durch die für die EU-Handelspolitik zuständige Europäische Kommission geführt. Die Verhandlungen stehen inhaltlich noch am Anfang. Ein erster Angebotsaustausch hat im November 2013 stattgefunden. Die mit dem Angebot erfassten Bereiche entsprechen dem bereits im Jahr 1994 im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) im General Agreement on Trade in Services (GATS) erfassten Dienstleistungen. Demnach wird die Dienstleistungswirtschaft in zwölf Hauptsektoren eingeteilt, die sich wiederum in ca. 160 Subsektoren untergliedern. So werden detailliert sektorspezifische Verpflichtungen und Ausnahmen erfasst. Darüber hinaus existieren horizontale Ausnahmen z. B. für Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und audiovisuelle Dienste.

Die Bundesregierung strebt keine Verpflichtungen zur Erleichterung des Marktzugangs im gemischt oder öffentlich finanzierten Bereich des Pflege- und Gesundheitsbereichs an. Für den rein privatfinanzierten Bereich entsprechen die bisher angebotenen Verpflichtungen denen, die die Bundesregierung bereits im Jahr 1994 im Rahmen der WTO im GATS übernommen hat.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

18. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Inwieweit sind der Bundesregierung die Äußerungen der Präsidentschaftskandidatin der Partei „Vaterland“, Julia Timoschenko, bekannt, wonach sie die Meinung vertrat, dass man zu den Waffen greifen und die Russen zusammen mit ihrem Anführer fertig machen müsse und dabei für die Russen abfällige Bezeichnungen wie „Kazap“, „Dreck“ oder „russische Hunde“ verwendet haben soll und dass man die „acht Millionen Russen auf dem Territorium der Ukraine“ „mit Atomwaffen erschießen“ solle (www.spiegel.de), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die gegenwärtige bzw. zukünftige Zusammenarbeit mit Julia Timoschenko?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 3. April 2014

Der Bundesregierung sind Presseberichte bekannt, wonach die Vorsitzende der Vaterlandspartei entsprechende Äußerungen in einem abgehörten Telefonat mit einem Mitglied der Partei der Regionen gemacht haben soll. Ebenso sind der Bundesregierung Presseberichte bekannt, wonach die Vorsitzende der Vaterlandspartei die Echtheit des Mitschnitts des abgehörten Telefonats in weiten Teilen bestätigt, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen hat, dass Passagen manipuliert worden seien.

Die Bundesregierung hat bereits deutliche Kritik an den Einlassungen von Julia Timoschenko geäußert. So hat der Sprecher der Bundesregierung am 26. März 2014 erklärt, dass Gewaltbilder und Gewaltfantasien unakzeptable Grenzüberschreitungen darstellen.

19. Abgeordnete **Gabriela Heinrich** (SPD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über gewaltsame Vertreibungen der indigenen Völker in der Region Unteres Omo-Tal in Äthiopien im Rahmen der Ausweitung der kommerziellen Landwirtschaft (www.hrw.org), und wie unterstützt die Bundesregierung die Rechte der indigenen Völker in Äthiopien?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 8. April 2014**

Im Zusammenhang mit Umsiedlungen in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien ist zu unterscheiden zwischen Umsiedlungen im Rahmen staatlicher Entwicklungsprogramme, die nach Aussage der äthiopischen Regierung freiwillig und mit dem Ziel der besseren Versorgung mit sozialen Grunddiensten der Bevölkerung umgesetzt wurden, und Umsiedlungen bzw. veränderten Landnutzungsrechten im Rahmen von kommerzieller Landwirtschaft.

Zu differenzieren ist weiterhin zwischen kommerziellen Landvergaben für nationale wie internationale Investoren, für die nach Aussage der äthiopischen Regierung nur nicht permanent oder nicht ackerbaulich genutztes Land verwendet wird, und staatlichen Investitionen, vor allem der staatlichen Sugar Corporation, die u. a. im Omo-Tal auf großen Flächen aktiv ist und für die auch nach Aussage der äthiopischen Regierung lokale Bevölkerung umgesiedelt wurde.

Vor dem Hintergrund von Berichten internationaler Nichtregierungsorganisationen über gravierende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich gewaltsamer Vertreibungen, bemüht sich die Bundesregierung im Verbund mit anderen Gebern um eine Überprüfung dieser Vorwürfe. Unter anderem wurden gemeinsame Feldbesuche der Geber in die entsprechenden Regionen, einschließlich des Omo-Tals, organisiert. Dies fließt in den kritischen Dialog mit der äthiopischen Regierung auf unterschiedlichen Ebenen ein, u. a. in das „High Level Forum“ der Gebergemeinschaft und in den „Artikel-8-Dialog“ der Europäischen Union.

Die von der Bundesregierung finanzierten Projekte der Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien zielen auf die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere der ländlichen Bevölkerung ab. Im Omo-Tal ist die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mittelbar über ein Vorhaben des Zivilen Friedensdienstes aktiv. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Union plant die Bundesregierung zudem ein Vorhaben, das die „Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten“ der Vereinten Nationen in Äthiopien operationalisieren soll. Dies soll zu mehr Transparenz und zur Sicherung der Rechte der betroffenen Landbevölkerung beitragen. Die Bundesregierung unterstützt auch die Initiativen „Prinzipien für verantwortliche Agrarinvestitionen“ der Konferenz für Handel und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCTAD) sowie „Framework and Guidelines on Land Policy in Africa“ der Kommission der Afrikanischen Union, die einen verantwortungsvollen Umgang mit Landressourcen fördern sollen.

20. Abgeordnete
**Gabriela
Heinrich**
(SPD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Sperrungen von Internetportalen oder Internetdiensten seitens der Türkei, die über die Sperrung von Twitter und YouTube hinausgehen, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Seiten von Bloggern, die durch türkische Behörden oder Gerichte gesperrt wurden?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. April 2014**

Die türkischen Behörden legen seit dem Jahr 2009 keine offiziellen Zahlen über gesperrte Internetportale, Internetdienste oder Blogs in der Türkei vor.

Öffentlich zugängliche Internetportale weisen mehr als 40 000 gesperrte Internetseiten bzw. Netzinhalte in der Republik Türkei aus. Die Zahl der zensierten Blogger/Blogspots beziffert die Internetseite „engelliweb“ auf derzeit 381. Das Unternehmen Google hält in seinem „Transparency Report“ für den Zeitraum Januar bis Juni 2013 fest, dass das Unternehmen 1 126 Ersuchen von türkischen Behörden um Löschung von insgesamt 1 345 Inhalten aus Blogger, Google+ und der Google-Websuche erhalten habe. Google habe ferner 37 Ersuchen von Behörden um die Entfernung von insgesamt 17 YouTube-Videos und 109 Blogposts erhalten, die kritische Inhalte in Bezug auf Kemal Atatürk aufwiesen. Die Bundesregierung kann diese Zahlen jedoch nicht verifizieren.

Die Bundesregierung hat gegenüber der Regierung der Republik Türkei deutlich gemacht, dass die Presse- und Meinungsfreiheit in demokratisch verfassten Gesellschaften ein hohes Gut ist, das es strikt zu wahren gilt. In der Fragestunde am 2. April 2014 hat die Bundesregierung im Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, dass ein Verbot von Kommunikationswegen inakzeptabel ist und nicht der Vorstellung der Bundesregierung von Meinungsfreiheit entspricht.

21. Abgeordnete
**Katrin
Kunert**
(DIE LINKE.)
- Mit wie vielen Expertinnen und Experten beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an der aktuellen Beobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Ukraine, und welche konkreten Aufgaben werden von ihnen im Rahmen der Mission übernommen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 4. April 2014**

Das Krisenverhütungszentrum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) arbeitet mit Hochdruck am Aufbau der Beobachtermission in der Ukraine. Die Personalauswahl für die ersten 100 der gemäß Mandat bis zu 500 internationalen Beobachterinnen und Beobachter steht kurz vor dem Abschluss. Die

Bewerbungsfrist dafür lief am 27. März 2014 ab. Die Bundesregierung hat insgesamt 20 Expertinnen und Experten für die Beobachtermission nominiert. Davon wurden bislang neun von der OSZE für den Einsatz ausgewählt. Die ersten drei deutschen Beobachter befinden sich bereits seit dem 30. März 2014 vor Ort. Sie sind seit dem 2. April 2014 jeweils in Charkiv, Donezk und Cherson eingesetzt.

Zu den konkreten Aufgaben der internationalen OSZE-Beobachter in der Ukraine gehören:

- das Beobachten, Analysieren und Berichten über die Sicherheitslage im Einsatzgebiet. Dies umfasst die allgemeine Situation im Einsatzgebiet, die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten, die Beziehungen der verschiedenen Volksgruppen bzw. Ethnien zueinander sowie eventuelle Sicherheitsvorfälle,
- das Herstellen von Kontakten mit lokalen und regionalen Behörden, Vertretern von Minderheiten und religiösen Gruppen, Vertretern der Zivilgesellschaft sowie der lokalen Bevölkerung,
- die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die ebenfalls im Einsatzgebiet tätig sind,
- das Fungieren als Vermittler bzw. Mediator zwischen Konfliktparteien mit dem Ziel, den Dialog zu fördern, Spannungen abzubauen und auf eine Normalisierung der Situation hinzuwirken, sofern es die Situation erfordert.

22. Abgeordneter
Niema
Movassat
(DIE LINKE.)

Womit begründet die Bundesregierung ihr unterschiedliches Vorgehen in der Bewertung und Einstufung einerseits der Shoa als Völkermord und andererseits ihre wiederholt geäußerte Auffassung hinsichtlich der Einstufung der systematisch verübten Gräueltaten und Massaker im Rahmen der offiziell im Namen der deutschen Reichsregierung verkündeten und von der deutschen „Schutztruppe“ ausgeführten Vernichtungsbefehle gegen die Herero und Nama in der damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika durch den deutschen General Lothar von Throta in den Jahren 1904 und 1905, „keine Bewertungen historischer Ereignisse unter Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen (vorzunehmen), die zum Zeitpunkt dieser Ereignisse nicht in Kraft waren“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 18/815), also erklärtermaßen auch nicht der UN-Konvention vom 9. Dezember 1948 zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 10. April 2014**

Wie die Bundesregierung wiederholt ausgeführt hat, können völkerrechtliche Bewertungen von historischen Ereignissen nur unter Anwendung der im Zeitpunkt dieser Ereignisse geltenden völkerrechtlichen Regeln und Bestimmungen und unter der Zugrundelegung der historischen Fakten des konkreten Sachverhalts vorgenommen werden.

Zur Einzigartigkeit und Präzedenzlosigkeit des Holocausts wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. April 2012 auf Ihre Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/9352 verwiesen.

23. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die NATO plant, im Juli 2014 Manöver (Rapid Trident) in der Ukraine – unter möglicher Beteiligung der Bundeswehr – abzuhalten (vgl. Truppenmagazin Stars and Stripes vom 13. März 2014, www.stripes.com sowie The Guardian vom 20. März 2014, www.theguardian.com), und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass solche Manöver nicht geeignet sind, im momentanen Konflikt zu deeskalieren, sondern vielmehr die Lage in der Ukraine und Umgebung sowie die Beziehungen zwischen den NATO-Staaten und Russland zu verschlechtern?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 7. April 2014**

Bei „Rapid Trident“ handelt es sich nicht um eine NATO-Übung. Vielmehr handelt es sich um einen Teil eines US-Übungsprogramms, das seit dem Jahr 2003 jährliche Übungen in der Ukraine vorsieht, um die Interoperabilität der ukrainischen Streitkräfte vor dem Hintergrund deren Einbindung in internationale Missionen, wie z. B. ISAF (Afghanistan), KFOR (Kosovo), MONUSCO (Demokratische Republik Kongo) oder UNMIL (Liberia) zu erhöhen.

Nach Kenntnisstand der Bundesregierung ist die Übung für den Zeitraum vom 14. bis 25. Juli 2014 im Westen der Ukraine geplant. Die Entscheidung über die Durchführung liegt im ukrainischen bzw. US-Ermessen. Deutschland beteiligt sich an der Übungsreihe üblicherweise mit kleineren Kontingenten. Über die Beteiligung in diesem Jahr wird im Lichte der weiteren Entwicklungen entschieden. Dabei bleibt es beim Bemühen der Bundesregierung, der russischen Seite keinen Vorwand für eine weitere Eskalation zu geben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

24. Abgeordneter
**Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Wie viele Einzelmitglieder bzw. Funktionäre der Alternative für Deutschland (AfD) sind im Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS gespeichert, und welche Teilorganisationen der AfD werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder nach Kenntnis der Bundesregierung von einem der Landesämter für Verfassungsschutz beobachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Günter Krings
vom 7. April 2014

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) ist kein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz und nach hiesiger Kenntnis auch nicht der Landesbehörden für Verfassungsschutz. Eine Speicherung von Mitgliedern bzw. Funktionären der AfD im Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS erfolgt im Hinblick auf die Parteimitgliedschaft daher nicht.

25. Abgeordnete
**Agnieszka
Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem Drohnenangriff am 16. Februar 2012 nahe der pakistanischen Stadt Mir Ali, bei dem laut Medienberichten der Offenbacher P. K. starb, noch weitere deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder aus Deutschland ausgereiste Ausländerinnen und Ausländer ums Leben gekommen (www.n-tv.de)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Günter Krings
vom 10. April 2014

Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden, belastbaren Informationen vor, denen zufolge neben dem deutschen Staatsbürger P. K. weitere deutsche Staatsangehörige oder Personen, die aus Deutschland ausgereist waren, bei dem Drohnenangriff am 16. Februar 2012 ums Leben gekommen sind.

26. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Folgen hat der Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 zum Ressortzuschnitt und zur Verteilung der Zuständigkeiten im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesregierung an ihren Sitzen in Berlin und Bonn und die Verteilung der Arbeitsplätze in den Bundesministerien und nachgelagerten Behörden an den beiden Standorten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. April 2014

Die Umsetzung der Anordnungen aus dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 dauert an. Deshalb kann derzeit noch keine verbindliche Aussage über mögliche Folgen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesregierung an den Standorten Berlin und Bonn und die Verteilung der Arbeitsplätze in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden in Berlin und Bonn getroffen werden.

Auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/298 wird verwiesen.

27. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Angaben hat die Bundesregierung auf dem Fragebogen des Auswärtigen Dienstes (Ratsdokument) 9973/3 an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich „Integrated Police Units, Formed Police Units, national and multinational police expert teams and other civilian ‚niche‘ capabilities“ gemacht (sofern die Antworten bislang nicht geliefert wurden, bitte dem Fragesteller dennoch vorab beantworten), und in welchen Gremien oder sonstigen Einrichtungen wird die Angelegenheit nach Kenntnis der Bundesregierung weiter beraten (sofern bereits bekannt, bitte Datum und Ort der Beratungen mitteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. April 2014

Der Fragebogen wurde durch Deutschland nicht beantwortet. In Deutschland gibt es keine Einheiten, die ausschließlich für internationale Einsätze (EU, VN, OSZE) zur Verfügung stehen. Vielmehr werden Einsatzkräfte im föderalen System durch Ausschreibung für jeden Einzelfall gefunden. Eine Beantwortung des Fragebogens war daher nicht möglich und ist auch nicht beabsichtigt. Durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM) ist jederzeit eine adäquate und qualitativ hochwertige Entsendung von Polizeixperten sichergestellt. Zudem sieht § 8 des Bundespolizeigesetzes eine Mitwirkung im Rahmen von mandatierten Friedensmissionen nur an nichtmilitärischen Aufgaben vor. Insofern wird kei-

ne entsprechende militärische Zivilpolizei vorgehalten, nach der im Fragebogen ebenfalls gefragt wird.

Der Fragebogen wird nach Kenntnis der Bundesregierung im Committee for Civilian Aspects of Crisis Management (CIVCOM) sowie im Standing Committee on Internal Security (COSI) sowie der COSI Support Group behandelt.

28. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Welche Vorgaben gibt es dazu, wie die Bundespolizei mit Personen umgehen soll, bei denen bei Kontrollen der Verdacht der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts entstanden ist, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Betroffenen inhaftiert werden oder im Falle eines Asylgesuchs nicht inhaftiert, sondern an die zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet werden, und in welchem ungefähren Umfang werden nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter der Bundespolizei solche aufgegriffenen Personen in der Praxis inhaftiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. April 2014

Die Behandlung von Personen im Sinne der Fragestellung ergibt sich im Wesentlichen aus den ausländerrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Die Entscheidung über die Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung bzw. Einreiseverweigerung oder Aufenthaltsbeendigung richtet sich im Falle eines Asylgesuchs für die Grenzbehörden nach § 18 AsylVfG. Soweit die Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung getroffen wird, hängt es von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob eine freiwillige Ausreise in Betracht kommt oder freiheitsentziehende Maßnahmen zur Sicherung der Rückführung geprüft werden. Die Haftgründe sind gesetzlich in § 62 AufenthG geregelt. Das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Vorliegen eines Asylgesuchs bei den Grenzbehörden führt nicht automatisch dazu, dass der Betroffene nicht in Haft genommen werden könnte und immer an eine Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden müsste. Auch steht die Asylantragstellung aus der Sicherungshaft heraus dieser grundsätzlich nicht entgegen (vgl. § 14 Absatz 3 AsylVfG). Auf die einleitenden Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Weder die Bundespolizei noch die Bundesregierung geben Schätzungen zum Umfang der Beantragung von Haft oder zu deren Anordnung durch die zuständigen Gerichte ab. Sowohl die Beantragung als auch die Anordnung von Sicherungshaft hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

29. Abgeordnete
Ulla Jelpke
 (DIE LINKE.)
- Wie oft wurde in den letzten vier Jahren bzw. im laufenden Jahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG an Familienangehörige zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt (bitte nach Jahren und den jeweils fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), und inwieweit unterstützt die Bundesregierung die vom Förderverein PRO ASYL e. V. geäußerte Auffassung (www.proasyl.de vom 28. Februar 2014: „PRO ASYL zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge“, dort: Ausarbeitung von Rechtsanwalt Hubert Heinhold), dass auf dieser Rechtsgrundlage und durch entsprechende Weisungsvorgaben der Innenministerien der Bundesländer der Nachzug syrischer Familienangehöriger ergänzend zur bestehenden Kontingentaufnahme syrischer Flüchtlinge, insbesondere auch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ermöglicht werden könnte bzw. sollte (bitte darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. April 2014

Im Zeitraum von Januar 2010 bis Februar 2014 erhielten ausweislich des Ausländerzentralregisters 2 263 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG. Die Differenzierungen nach dem Jahr der Erteilung und den jeweils wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2010		Jahr 2011	
gesamt	622	gesamt	504
davon:		davon:	
Irak	79	Türkei	69
Türkei	78	Russische Föderation	61
Russische Föderation	58	Irak	26
Kosovo	30	USA	22
Serbien	24	Vietnam	21

Jahr 2012		Jahr 2013	
gesamt	506	gesamt	579
davon:		davon:	
Russ. Föderation	50	Türkei	62
Türkei	49	Russische Föderation	53
Ukraine	25	Ghana	24
Iran	23	Syrien	24
Irak	22	Serbien	23

Januar bis Februar 2014		2010 bis-Februar 2014	
gesamt	52	gesamt	2.263
davon:		davon	
Türkei	6	Türkei	264
Iran	5	Russische Föderation	224
Nigeria	4	Irak	138
Vietnam	3	Vietnam	86
Syrien	3	Kosovo	84

Im Übrigen sieht das AufenthG die Möglichkeit einer Aufnahme zum Zwecke der Familienzusammenführung sowie die Möglichkeit einer Aufnahme aus humanitären Gründen vor. Die unterschiedlichen Aufnahmetypen folgen unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen mit ganz unterschiedlichen Anforderungen:

§ 36 Absatz 2 AufenthG regelt den Familiennachzug von Verwandten, die nicht zur Kernfamilie gehören. § 36 Absatz 2 AufenthG verlangt, dass der Familiennachzug „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“, und stellt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch bei Vorliegen dieser Voraussetzung zusätzlich noch in das Ermessen der Ausländerbehörde („kann“), wobei bei der Ermessensausübung stets die Wertung aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) zu berücksichtigen ist. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass der Familiennachzug von sonstigen Familienangehörigen nur in diesen Ausnahmefällen zulässig ist. An diese gesetzgeberische Grundsatzentscheidung ist die Behörde bei ihrer Einzelfallentscheidung gebunden. Eine außergewöhnliche Härte im Sinne der genannten Vorschrift liegt vor, wenn entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf familiäre Lebenshilfe angewiesen ist.

Ein solches Angewiesensein kann gemäß Nummer 36.2.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz z. B. dann vorliegen, wenn individuelle Besonderheiten des Einzelfalls – z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychische Not – vorgebracht werden. Die Härte muss allerdings – da es sich um eine Vorschrift zum Schutz von Ehe und Familie handelt (Artikel 6 GG) – stets familienbezogen sein. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, der auch völlig unabhängig von familiären Beziehungen für die Menschen eine Härte bedeutet, ist für sich genommen keine familienbezogene Härte im Sinne des § 36 Absatz 2 AufenthG.

Um syrischen Staatsangehörigen mit Verwandten in Deutschland, die nicht Teil der Kernfamilie sind, Zuflucht vor dem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in Syrien zu ermöglichen, haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme geschaffen. Die betroffenen Personen erhalten einen humanitären Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 AufenthG (Bundesprogramme) bzw. § 23 Absatz 1 AufenthG (Landesprogramme). Über diese Programme ist auch eine Verwandtenaufnahme möglich. Hierbei müssen die Voraussetzungen des §§ 27 sowie 36 Absatz 2 AufenthG gerade nicht erfüllt sein.

Schließlich wurden einzelne syrische Staatsangehörige auch über § 22 AufenthG aufgenommen.

30. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Finanzierung zum Aus- bzw. Umbau von Stadien anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 aus beihilferechtlicher Sicht, und hat es hierzu Gespräche mit der Europäischen Kommission gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. April 2014

Die Bundesregierung hat den Ausbau der Stadien in Berlin und Leipzig im Rahmen der Ausrichtung der Fußball-WM 2006 mit 247 Mio. Euro unterstützt.

Die Förderung berücksichtigte die besondere Situation der beiden Arenen und stellte eine Ausnahme dar, weil der Bund Fußballstadien grundsätzlich nicht fördert. Als ehemaliger Eigentümer des Berliner Olympiastadions sah sich der Bund in der Pflicht, im Rahmen der Übertragung des Eigentums an Berlin die Sanierung des Stadions zu übernehmen. Die Förderung des Leipziger Stadions diente dem Ziel, WM-Spiele auch in den (damals) neuen Bundesländern zu ermöglichen. Die Bundesregierung hatte damals aus beihilferechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahmen.

Gespräche mit der Europäischen Kommission hat es seitens der Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

31. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unterabteilungsleiterstellen gibt es in den einzelnen Bundesministerien und nachgeordneten Einrichtungen, und wie viele sind davon von Frauen besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. April 2014

Die Anzahl der Stellen auf der Ebene der Unterabteilungsleitungen und die Anzahl der entsprechend mit Frauen besetzten Stellen in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden (Stand: 30. Juni 2013) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen orientieren sich an der Gleichstellungsstatistik, sowohl hinsichtlich des Stichtags als auch bezüglich der Abgrenzung der Funktionen, die hier mitgezählt werden. Insbesondere in den nachgeordneten Behörden existieren allerdings unterschiedliche Funktionsbezeichnungen; daher beinhalten die Angaben auch Gruppen-, Fachbereichs- und Außenstellenleitungen. Somit sind die Zahlen innerhalb der Bundesverwaltung nur eingeschränkt vergleichbar.

Ressort	Unterabteilungsleiterstellen	
	insgesamt	davon mit Frauen besetzt
BMWi	142	20
AA ¹	26	3
BMI	222	38
BMJV	15	3
BMF	81	24
BMAS	56	19
BMEL	20	4
BMVg	70	20
BMFSFJ	13	4
BMG	15	0
BMVI	52	9
BMUB	41	7
BMBF	16	4
BMZ	14	6
BKM	19	7
BPA	8	1

¹ Zahlen umfassen nur die im Inland eingesetzten Beschäftigten des AA

32. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wie viele Referatsleiterstellen gibt es in den einzelnen Bundesministerien und nachgeordneten Einrichtungen, und wie viele sind davon von Frauen besetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 7. April 2014**

Die Anzahl der Stellen auf der Ebene der Referatsleitungen und die Anzahl der entsprechend mit Frauen besetzten Stellen in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden (Stand: 30. Juni 2013) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen orientieren sich an der Gleichstellungsstatistik, sowohl hinsichtlich des Stichtags als auch bezüglich der Abgrenzung der Funktionen, die hier mitgezählt werden. Insbesondere in den nachgeordneten Behörden existieren unterschiedliche Funktionsbezeichnungen; daher beinhalten die Angaben auch Dezernats-, Sachbereichs- und Fachgebietsleitungen.

Ressort	Referatsleiterstellen	
	insgesamt	davon mit Frauen besetzt
BMWi	330	106
AA ¹	93	19
BMI	977	285
BMJV	181	83
BMF	759	233
BMAS	164	62
BMEL	201	58
BMVg	730	135
BMFSFJ	98	55
BMG	236	87
BMVI	789	180
BMUB	269	88
BMBF	98	44
BMZ	76	33
BKM	92	46
BPA	26	9

¹ Zahlen umfassen nur die im Inland eingesetzten Beschäftigten des AA

Die Gleichstellungsstatistik wird in regelmäßigen Abständen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ausgewertet und im Rahmen der Broschüre „Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes“ dargestellt und auf der Homepage des BMFSFJ veröffentlicht (www.bmfsfj.de).

In der derzeit aktuellen Broschüre aus dem Jahr 2013 ist auf den Seiten 9 und 10 deutlich zu erkennen, dass der Anteil der weiblichen Beschäftigten im höheren Dienst insgesamt und bei den Referatsleitungen seit dem Jahr 1996 stetig gestiegen ist. Der Anteil der Unterabteilungsleiterinnen und Abteilungsleiterinnen unterlag hingegen einigen Schwankungen, aber auch hier ist in der Summe ein Aufwärtstrend erkennbar. Dies gilt sowohl für die obersten Bundesbehörden als auch für die nachgeordneten Behörden. Die Bundesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Führungspositionen weiter zu erhöhen.

33. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern wird die Bundeskanzlerin um die Herausgabe all jener Unterlagen bitten, die im Zuge der Überwachung ihres Telefon- und Datenverkehrs durch den militärischen Auslandsnachrichtendienst National Security Agency (NSA) der USA entstanden sind, und inwie-

fern hat es hierzu bereits seitens der Bundesregierung Anfragen an die US-amerikanische Regierung gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 7. April 2014**

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat am 24. Oktober 2013 Fragen an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin gerichtet und darin um Auskunft zu dem zu diesem Zeitpunkt erstmalig in den Medien berichteten Sachverhalt gebeten, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin von Abhörmaßnahmen seitens US-Sicherheitsbehörden betroffen sei.

Darüber hinaus haben sich Vertreter der Bundesregierung in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der amerikanischen und der britischen Regierung für eine zeitnahe Beantwortung der übermittelten Fragenkataloge eingesetzt. Bei diesen Gesprächen und sonstigen Begegnungen mit Vertretern der US-Regierung wurde seitens der Bundesregierung die kritische Haltung zum Umfang und Ausmaß der öffentlich bekannt gewordenen Spionageaktivitäten der NSA deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Bundesregierung hält die Sachverhaltsaufklärung weiterhin für eine notwendige Konsequenz aus den Vorwürfen unverhältnismäßiger Datenerhebung durch ausländische Nachrichtendienste. Dabei geht es um alle Bürger, nicht um einzelne Politiker. Daneben konzentriert sich die Bundesregierung darauf, die richtigen Lehren für die Zukunft zu ziehen und das Vertrauen in die globale elektronische Kommunikation wieder herzustellen.

34. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern wurden seitens der US-Regierung bereits Angaben zum Inhalt der im Zuge der Überwachung des Telefon- und Datenverkehrs der Bundeskanzlerin erstellten Unterlagen gemacht, und drängt die Bundeskanzlerin auf die Vernichtung dieser Unterlagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 7. April 2014**

Entsprechende Angaben hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der Bundesregierung nicht gemacht.

35. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Überlegungen hat die Bundesregierung anlässlich des Staatssekretärsausschusses „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, auch über das EU-Recht Anpassungen zum Recht auf Sozialleistungen zu bewirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. April 2014

Im Vordergrund der Arbeit des Staatssekretärsausschusses stehen die Fragen, wie den Kommunen schnell geholfen und wie deren Anstrengungen bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt werden können sowie mit welchen Maßnahmen nach nationalem Recht Missbrauch und Betrug bei der Ausübung der Freizügigkeit entgegengewirkt werden kann.

Der Ausschuss hat sich daher auf Vorschläge konzentriert und dem Kabinett im Zwischenbericht solche unterbreitet, die im unmittelbaren Wirkungsbereich der Bundesregierung liegen. Das Bundeskabinett hat dem Zwischenbericht des Ausschusses am 26. März 2014 zugestimmt.

Neben den im Zwischenbericht dargelegten Vorschlägen für Maßnahmen im nationalen Bereich stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit Überlegungen für weitere Schritte auf europäischer Ebene oder im Zusammenhang mit europarechtlichen Regelungen erforderlich und sinnvoll sind. Der Ausschuss wird dazu in seinem Abschlussbericht Stellung nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

36. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe beim Adoptionsrecht (Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 – 1 BvR 3247/09 – Rn. 104 „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt (s. o., IV.2.e)cc)“, Rn. 106, „Neben der naheliegenden Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten wäre auch eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten denkbar, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden“) Rechnung tragen, und wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Gründe aus dem Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 verfassungsrechtlich, dass sie in ihrem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/841) bei der gemeinsamen Adoption (§ 1741 des Bür-

gerlichen Gesetzbuchs – BGB) weiterhin sowohl „die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. April 2014

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Frage, ob das Verbot der gemeinsamen Adoption durch Lebenspartner verfassungsgemäß ist, ausdrücklich nicht entschieden, vgl. Rn. 92 und 108. Das Gericht hat festgestellt, dass § 9 Absatz 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, soweit die Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner danach nicht möglich ist, und gleichzeitig dem Gesetzgeber aufgegeben, diesbezüglich bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

37. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.) Wann genau hat die Generalbundesanwaltschaft (GBA) ein Referat für Rechtsextremismus in der Behörde eingerichtet, und welche genaue Konzeption liegt dem zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. April 2014

Die Analyse der Aufklärungsmängel im Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen ließ – neben anderen Gründen – zum einen den durch mangelnden Austausch eintretenden Informationsverlust und zum anderen die sich aufgrund der eingeschränkten Vernetzung vorhandener Informationen ergebende Gefahr der Fehlbewertung der Erkenntnisse als Ursachen erkennen. Beidem sollte durch eine Konzentration der anfallenden Erkenntnisse bei einer fachlich spezialisierten Arbeitseinheit entgegengewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund ist in der Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof die Zuständigkeit für rechtsextremistische und rechtsterroristische Straftaten ab dem Jahr 2012 aus dem Arbeitsbereich „Deutscher Terrorismus“ herausgelöst und in einem Referat „Deutscher Terrorismus – rechts“ zusammengefasst worden. Hiervon ausgenommen sind die Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“, die bei dem ursprünglich sachbearbeitenden Referat verblieben sind.

38. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.) Welche Brandanschläge gegen Wohnungen von Migranten und Asylbewerberheime aus dem letzten Jahr haben dazu geführt, dass der GBA eine Konzeption zur Konkretisierung seiner Zuständigkeit für Brandstiftungsdelikte entwickelte?

39. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.) Wann und unter welchen Voraussetzungen wird der GBA seine Zuständigkeit für solche Brandanschläge annehmen, insbesondere wie gedenkt der GBA nunmehr die Voraussetzungen der „besonderen Bedeutung“ nach § 120 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und die Eignung nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a GVG, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen, zu interpretieren?
40. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.) Welche genauen Ziele sollen mit dieser veränderten Interpretation erreicht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. April 2014

Die Fragen 38 bis 40 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für „Brandanschläge gegen Wohnungen von Migranten und Asylbewerberwohnheime“ außerhalb eines Organisationszusammenhangs nach § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) bestimmt sich nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Maßgebend für die konkrete Ausübung des dort geregelten Evokationsrechts ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH), der eine enge Auslegung der Vorschrift in seinen grundsätzlichen Entscheidungen (vgl. BGHSt 46, 238 ff.; BGH NJW 2002, 1889 ff.) vorgegeben hat, ohne dass insoweit ein rechtlicher Spielraum für eine „veränderte Interpretation“ oder eine darauf abzielende „Konzeption“ bestünde. Nach der Rechtsprechung des BGH beschränkt sich die Strafverfolgungskompetenz des Bundes und damit des Generalbundesanwaltes und der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte auf das Gebiet des Staatsschutzstrafrechts. Daher ist der Bund für die Verfolgung der in § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GVG genannten Katalogtaten rechts- oder linksextremistischer Gewalttäter nach der Alternative „bestimmt und geeignet, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen“ ausnahmsweise nur dann zuständig, wenn die Tat darauf gerichtet ist, das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen.

Zu diesen Verfassungsgrundsätzen zählt der Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten. Dieser Grundsatz wird beeinträchtigt, wenn der Täter das Opfer nur deshalb angreift, weil er es als Mitglied einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe treffen will.

Weiter setzt die Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes voraus, dass die die Tat prägenden Umstände und ihre Auswirkungen dem

Fall besondere Bedeutung verleihen und deshalb die Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt geboten ist. Die besondere Bedeutung muss sich aus dem spezifischen Gewicht des Angriffs auf eines der dem § 120 Absatz 2 GVG zugrunde liegenden Rechtsgüter des Gesamtstaates ergeben.

Der Generalbundesanwalt – wie auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – sieht allerdings in den in jüngster Vergangenheit mehrfach erfolgten Anschlägen auf Asylbewerberheime eine besondere Gefahr für den Rechtsfrieden. Daher beobachtet der Generalbundesanwalt derartige – bislang noch nicht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme erfüllende – Straftaten aufmerksam, um unverzüglich einschreiten zu können, sobald die vom Bundesgerichtshof geforderten Kriterien zur Bejahung der „besonderen Bedeutung des Falles“ (vgl. BGH a. a. O.) erfüllt sind.

41. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Mit wie vielen Fällen (einschließlich Brandanschläge gegen Wohnungen von Migranten und Asylbewerberheime) hat sich bisher das vor Kurzem neu eingerichtete Referat Rechtsextremismus der Generalbundesanwaltschaft befasst, und wie viele dieser Fälle sind bis jetzt abgeschlossen worden (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. April 2014

Das für die Bearbeitung von rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Straftaten zuständige Referat des Generalbundesanwalts „Deutscher Tourismus – rechts“ hat sich seit dem Jahr 2012 mit 91 Fällen befasst. Dies umfasst Ermittlungsverfahren, in denen der Anfangsverdacht eines Organisationsdelikts nach § 129a StGB bejaht worden ist, zum weit überwiegenden Teil aber Prüfungsvorgänge, in denen geklärt wird, ob Anhaltspunkte feststellbar sind, die einen Anfangsverdacht für ein Delikt mit Staatsschutzcharakter tragen können. Solche Erhebungen zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts betreffen vor allem Brandanschläge auf Asylbewerberheime und Wohnungen von Migranten, körperliche Übergriffe auf Migranten, Waffen- und Sprengstofffunde bei Personen, die dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet werden, sowie Sachverhalte, denen Hinweise für das Vorliegen rechtsextremistischer Strukturen zu entnehmen sind (zum Beispiel Kameradschaften, Freie Netzwerke, Autonome Nationalisten und sonstige Zusammenschlüsse).

Von der Auflistung der überwiegend noch nicht abgeschlossenen Vorgänge wird im Hinblick auf die Gefährdung des Untersuchungszwecks abgesehen. Bei den abgeschlossenen Vorgängen hat der Generalbundesanwalt den Anfangsverdacht für eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat abgelehnt. Die weitere, laufende Strafverfolgung durch Landesstaatsanwaltschaften bleibt unberührt. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Bereits die Nennung von konkreten Verfah-

rensgegenständen könnte gegebenenfalls Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 [343 f.]) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

42. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass für Fälle, die sich erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 26. Februar 2013 ereignen, ein Urteil wie das des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 28. Januar 2014 (VI ZR 143/13) nicht mehr gesetzeskonform wäre, demzufolge eine Risikoaufklärung als ausreichend erbracht angesehen wird, wenn die Darstellung des Arztes zur Aufklärung in sich schlüssig sei und „einiger“ Beweis auch für ein mündliches Aufklärungsgespräch bestünde, oder erachtet die Bundesregierung eine Veränderung des Patientenrechtegesetzes für notwendig, falls gemäß diesem BGH-Urteil im Zweifel dem Arzt geglaubt werden soll, dass die Aufklärung in der gebotenen Weise geschehen sei, selbst wenn dies nicht schriftlich dokumentiert ist und der Arzt selbst sich an dieses spezielle mündliche Aufklärungsgespräch auch nicht erinnern kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. April 2014

Die Bundesregierung nimmt mit Rücksicht auf die von Verfassungen wegen zu achtende Unabhängigkeit der Justiz keine Stellung zu gerichtlichen Urteilen. Die durch das Patientenrechtegesetz vom 20. Februar 2013 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügte Vorschrift des § 630h Absatz 2 BGB regelt auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht, dass der Behandelnde zu beweisen hat, dass er eine Einwilligung des Patienten gemäß § 630d BGB eingeholt und ihn zuvor entsprechend § 630e BGB aufgeklärt hat. Zum Umfang der Aufklärung legt § 630e BGB fest, dass der Behandelnde den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären hat. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e BGB, kann der Behandelnde sich darauf berufen und muss ggf. beweisen, dass der Patient auch im Falle einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte. Ob das erkennende Gericht den Beweis für eine ordnungsgemäße Aufklärung im Einzelfall nach Maßgabe der Vorschrif-

ten der Zivilprozessordnung als geführt ansieht, unterliegt allein seiner tatrichterlichen Einschätzung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

43. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Welche Kriegswaffen und Waren der Waren-codes 9302, 9303, 9305 und 9306 wurden seit dem 1. Januar 2014 in die Russische Föderation ausgeführt (bitte nach Bezeichnung bzw. Unterposition, Datum und Wert aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 10. April 2014

Unter Übermittlung einer elektronischen Ausfuhranmeldung wurden über deutsche Zollstellen im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2014 insgesamt 297 Waren der Positionen 9302, 9303, 9305 und 9306 des harmonisierten Systems aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über deutsche Zollstellen in die Russische Föderation ausgeführt.

Ausfuhren von Kriegswaffen, die von der Kriegswaffenliste erfasst sind, wurden nicht festgestellt.

Die im Zusammenhang mit der Ausfuhr erhobenen Daten unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit, da diese Einzelheiten über besonders sensible Warenbewegungen offenlegen und damit Rückschlüsse auf bestimmte Handelsströme und bei Nennung der Warenbezeichnung auf die beteiligten Unternehmen erlauben würden. Zudem würde die Auswertung auch Ausfuhrvorgänge aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beinhalten, die ebenfalls vertraulich zu behandeln sind.

Eine Angabe des Wertes kann nicht erfolgen, da der Ausführer die Möglichkeit hat, einen Gesamtrechnungsbetrag pro Ausfuhranmeldung, die bis zu 99 Warenpositionen enthalten kann, anzugeben. Der Wert einer einzelnen Warenposition lässt sich daher nicht ermitteln.

Eine Auflistung Ihrer Frage entsprechend kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 17/14803.

44. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fahrzeuge sind derzeit steuerbefreit bzw. steuerermäßigt aufgrund ihrer spezifischen Abgaswerte (Umweltkomponente), ihres Antriebs (z. B. Elektroautos) und persönlicher Merkmale der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters (z. B. Schwerbehinderung), was verhindert, dass eine Fahrzeughalterin bzw. ein Fahrzeughalter vollständig von einer Pkw-Maut durch eine niedrigere Kfz-Steuer entlastet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 8. April 2014

Nach den Ergebnissen der Geschäftsstatistik des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Kraftfahrzeugsteuer für Pkw mit Otto- und Dieselmotor waren in Deutschland am 1. Juli 2013:

- 101 706 Pkw wegen ihrer ausschließlichen Verwendung z. B. im Wegebau, Feuerwehr- und Rettungsdienst sowie zur Krankentransport beförderung steuerbefreit (§ 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes – KraftStG),
- 290 193 Pkw aufgrund bestimmter gesundheitlicher Merkmale ihrer schwer behinderten Fahrzeughalter steuerbefreit (§ 3a Absatz 1 und § 17 KraftStG),
- 636 662 Pkw anderer schwer behinderter Fahrzeughalter um 50 Prozent ermäßigt besteuert (§ 3a Absatz 2 KraftStG) und
- 23 480 Pkw mit besonders schadstoffreduziertem Selbstzündungsmotor befristet steuerbefreit (§ 3b KraftStG). Diese Befreiung endete spätestens am 31. Dezember 2013.

Nach den Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes waren am 1. Januar 2014 12 156 reine Elektro-Pkw angemeldet. Nach einer groben Schätzung waren davon rund 10 000 Fahrzeuge befristet steuerbefreit (§ 3d KraftStG) und alle übrigen um 50 Prozent ermäßigt besteuert.

45. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob, wann und in welcher Höhe Sicherungshypotheken und so genannte Pflasterkassenzahlungen ostdeutscher Grundstückseigentümer an die KfW Bankengruppe übertragen worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 8. April 2014

Auf die KfW Bankengruppe wurden keine Sicherungshypotheken und keine so genannten Pflasterkassenzahlungen übertragen. Zu den Aufgaben der KfW Bankengruppe zählt lediglich, für diese Sicherungshypotheken Löschungsbewilligungen zu erteilen, sofern hierfür

die Voraussetzungen vorliegen. Die KfW Bankengruppe handelt hierbei als Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland. Zahlungen, die vor Erteilung einer Löschungsbewilligung und zur Abgeltung von noch bestehenden Ansprüchen aus Sicherungshypotheken an die KfW Bankengruppe geleistet werden, führt die KfW Bankengruppe an die Kommune ab, auf deren Gebiet das betreffende Grundstück liegt. Über diese Zahlungen werden bei der KfW Bankengruppe keine gesonderten Statistiken geführt.

46. Abgeordnete **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.) Ist der Bundesregierung bekannt, ob, an wen, in welcher Höhe und zu welchem Zweck Mittel aus den so genannten Pflasterkassen von der KfW Bankengruppe ausgereicht wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. April 2014

Die so genannten Pflasterkassen wurden vor Ende des Zweiten Weltkriegs durch die jeweiligen Kommunen eingerichtet. Eine Übernahme derartiger Kassen durch die KfW Bankengruppe ist nicht erfolgt. Insofern kann die KfW Bankengruppe auch keine derartigen Mittel ausreichen.

47. Abgeordnete **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit Mitteln aus den so genannten Pflasterkassen verfahren, die nicht abgerufen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. April 2014

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 45 und 46 verwiesen.

48. Abgeordnete **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit Zinserträgen aus solchen nicht abgerufenen Mitteln verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. April 2014

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 45 und 46 verwiesen.

49. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Stellen bzw. Behörden des Bundes sind konkret in die seit mehreren Wochen andauernde Prüfung der „technischen Verwendbarkeit und Bestimmung“ von im Hamburger Hafen beschlagnahmten Rüstungsgütern für Ägypten eingebunden, und wie ist der entspre-

chende Informationsaustausch zwischen diesen Stellen und jenen des Landes Hamburg bzw. des Senats von Hamburg geregelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. April 2014**

Die in Rede stehenden Güter aus der Republik Polen, die zur Ausfuhr in die Arabische Republik Ägypten bestimmt sind, wurden durch die Zollverwaltung im Rahmen eines zollrechtlichen und auβerwirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahrens angehalten und befinden sich aktuell unter zollamtlicher Überwachung. Eine Beschlagnahme hat nicht stattgefunden.

In die Prüfung des weiteren Vorgehens sind das BMF, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Auswärtige Amt eingebunden.

Die örtlich zuständigen Zollbehörden, das Zollkriminalamt sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sind beteiligt.

Ein Austausch dieser Informationen mit den Behörden des Landes Hamburg ist hierfür nicht erforderlich und aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

50. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Wird der deutsche Exekutivdirektor beim Internationalen Währungsfonds (IWF) auf Weisung der Bundesregierung den geplanten Finanzhilfen für die ukrainische Regierung, an der auch nach Aussage des ehemaligen EU-Erweiterungskommissars Günter Verheugen im WDR und im Deutschlandfunk Faschisten beteiligt sind, zustimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. April 2014**

Nach Abschluss der IWF-Mission im März 2014 in der Ukraine arbeitet der IWF-Stab aktuell die Programmbedingungen aus und legt diese dem IWF-Board voraussichtlich im April 2014 zur Entscheidung vor. Die Gewährung eines IWF-Kredites ist mit wirtschafts- und finanzpolitischen Bedingungen verbunden, zu deren Einhaltung sich die Regierung der Ukraine verpflichten muss. Die Bundesregierung wird u. a. anhand dieser Programmbedingungen ihre Entscheidung im IWF-Board treffen. Sie hat gegenüber dem IWF signalisiert, dass ein IWF-Programm auf einer klaren wirtschaftspolitischen Ausrichtung basieren muss und sich die ukrainische Regierung langfristig dazu bekennen muss.

51. Abgeordnete
Sevim
Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wie wird die laut Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu sozialen Leistungen für Unionsangehörige geplante Verschärfung der maßgeblichen Dienstanweisung und des Prüfverfahrens zum Kindergeld (Vorlage amtlicher Dokumente, Anfragen an Ausländerbehörden, regelmäßige Überprüfungen usw., S. 91 f.) begründet, obwohl in dem Bericht keinerlei Hinweise auf etwaige diesbezügliche Missbrauchsfälle enthalten sind und ausweislich des Berichts auch nur 3,2 Prozent der Kinder nicht deutscher Kindergeldberechtigter außerhalb Deutschlands leben (S. 128), und wie hoch war der prozentuale Anteil kindergeldberechtigter Unionsangehöriger (bitte nach Mitgliedstaaten differenzieren) an allen in Deutschland lebenden Unionsangehörigen im Vergleich zum Anteil kindergeldberechtigter Deutscher an allen hier lebenden Deutschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 9. April 2014

Die Überprüfung von Kindergeldzahlungen in Fällen mit Auslandsbezug ist naturgemäß im Vergleich zu Inlandsfällen komplexer und aufwendiger und derzeit auch fehleranfälliger. So müssen z. B. zur Prüfung des Vorhandenseins und der Familienzugehörigkeit von Kindern oder im Ausland bestehender Ansprüche auf Familienleistungen, die mit dem deutschen Kindergeld vergleichbar sind, Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen von ausländischen Behörden und Institutionen eingeholt und geprüft werden. Hierbei besteht die Gefahr von fehlerhaften Kindergeldfestsetzungen, wenn im Verwaltungsvollzug Nachweis- und Verfahrensvereinfachungen nicht im Gleichgewicht mit der gebotenen und zumutbaren Sachverhaltsaufklärung stehen. Daher ist vorgesehen, die geltenden Durchführungsbestimmungen in diesen Punkten verbindlicher zu formulieren.

Der prozentuale Anteil kindergeldberechtigter EU-Angehöriger an allen in Deutschland lebenden EU-Angehörigen sowie der Anteil deutscher Kindergeldberechtigter an der deutschen Wohnbevölkerung ist der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

	Wohnbevölkerung in Deutschland	davon Kindergeldberechtigt ³	
		absolut	Anteil
deutsche Staatsangehörigkeit ¹	73.309.992	7.674.712	10,47%
EU-Staatsangehörigkeit ²	3.045.941	366.751	12,04%
davon			
belgisch	23.846	2.708	11,36%
britisch	100.385	8.961	8,93%
bulgarisch	118.759	11.882	10,01%
dänisch	19.629	1.549	7,89%
estnisch	5.224	469	8,98%
finnisch	13.359	966	7,23%
französisch	113.885	11.859	10,41%
griechisch	298.254	39.971	13,40%
irisch	11.130	949	8,53%
italienisch	529.417	72.879	13,77%
kroatisch	224.971	28.143	12,51%
lettisch	21.790	2.170	9,96%
litauisch	32.523	3.541	10,89%
luxemburgisch	13.261	412	3,11%
maltesisch	500	48	9,60%
niederländisch	139.271	14.177	10,18%
österreichisch	176.314	16.155	9,16%
polnisch	532.375	78.903	14,82%
portugiesisch	120.560	18.540	15,38%
rumänisch	205.026	15.149	7,39%
schwedisch	17.625	1.514	8,59%
slowakisch	35.372	3.516	9,94%
slowenisch	21.819	2.618	12,00%
spanisch	120.231	13.381	11,13%
tschechisch	41.865	8.548	20,42%
ungarisch	107.398	7.714	7,18%
zyprisch	1.152	29	2,52%

Stand: Dezember 2012

Quellenangaben:

¹⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2, 2013 (Bevölkerung insgesamt abzüglich ausländische Bevölkerung nach dem Ausländerzentralregister).

²⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2, 2013.

³⁾ Bundesagentur für Arbeit.

52. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)

Inwieweit ist die Definition der ersten Tätigkeitsstätte zur Bestimmung von Fahrtkosten bei Gewinneinkünften analog zu der bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anzuwenden, und welche Abweichungen bestehen hierbei (bitte mit Darstellung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2014**

Bei der Gewinnermittlung dürfen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte den Gewinn nur in Höhe der Entfernungspauschale mindern. Diese Regelung verweist auf § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG, wonach die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können. Inwieweit sich die Begriffe erste Tätigkeitsstätte und Betriebsstätte entsprechen, wird derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

53. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Welches Doppelbesteuerungsabkommen hält die Bundesregierung für die Besteuerung von grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen Deutschland und der Halbinsel Krim nach den jüngsten politischen Entwicklungen für einschlägig, und wie ist mit entsprechenden Auskunftersuchen in Steuersachen künftig umzugehen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2014**

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Ukraine gilt auf dem dortigen Staatsgebiet. Das schließt nach unserer völkerrechtlichen Auffassung weiterhin die Krim ein.

Dementsprechend regelt sich ein möglicher Informationsaustausch mit Bezug auf die Krim nach Artikel 26 des geltenden deutsch-ukrainischen DBA vom 3. Juli 1995 (BGBl. 1996 Teil II S. 498).

54. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Haushaltsmittel in welcher Höhe und aus welchen Titeln des Bundeshaushalts bzw. des Energie- und Klimafonds (EKF) standen bzw. stehen in jedem der Jahre 2012 bis 2014 (2014: nach den dem Kabinettsentwurf für den Bundeshaushalt 2014 zugrunde liegenden Planungen) für bilaterale Zusagen bzw. für Einzahlungen in multilaterale Fonds zur Unterstützung von klimarelevanten Maßnahmen in Entwicklungsländern jeweils für die Bereiche Anpassung an den Klimawandel, Emissionsminderung und Waldschutz/REDD+ zur Verfügung bzw. sind (für die Jahre 2013 und 2014) anvisiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 4. April 2014**

Für den Einzelplan 10 sind folgende relevante Haushaltsmittel zu nennen:

Kap. 1006 Titel 687 04			
	In T€		
	Ist 2012	Ist 2013	Soll 2014
Klimaschutz/	340	410	122,5
Emissionsminderung insgesamt			
Davon:			
Monitoring and Assessment of GHG Emissions and Mitigation Potential in Agriculture	340	330	-
Capacity Development in China in Mainstreaming Climate Change Considerations into Agricultural Investment Programmes	-	80	22,5
Mitigating Agriculture GHG Emissions Towards Wider Opportunities (MAGHG-2)	-	-	100
Waldschutz / REDD+ insgesamt	2.577	2.520	1.918

Für den Einzelplan 16 sind folgende relevanten Haushaltsmittel zu nennen:

Zusagen ¹⁾			in T € ²⁾		
			Ist 2012	Ist 2013	Soll 2014 ³⁾
Kapitel 1602 Titel 896 05 Investitionen zum Schutz des Klimas + der Biodiversität im Ausland	bilateral	Minderung	38.500	53.400	
		Anpassung	7.600	19.700	
		Waldschutz/REDD+/ BioDiv	30.400	15.700	
	multilateral	Anpassungsfonds	-	30.000	
		Zwischensumme	76.500	118.800	309.100
Kapitel. 1602 Titel 687 01 Beiträge an intern. Organisationen	multilateral		6.100	6.200	6.800
Kapitel 1602 Titel 687 03 Projektbezogene Beiträge an internationale Organisationen	multilateral		800	800	400

¹⁾ Die Systematik ist, bilateral = Zusagen; multilateral = Ausgaben

²⁾ Die Zahlen sind zur einfacheren Darstellung auf volle Einhunderttausend € gerundet.

³⁾ Für das Haushaltsjahr 2014 ist eine Aufteilung auf die Förderbereiche noch nicht abschließend möglich, Ansätze nach 2. RegE2014.

Für den Einzelplan 23 sind folgende relevanten Haushaltsmittel zu nennen:

	in T€		
	Ist 2012 ²⁾	Soll 2013 ¹⁾²⁾	Soll 2014 ²⁾
<u>Bereich „Anpassung an den Klimawandel“</u>			
Kapitel 2302 Titel 866 01/896 01/896 03, ab HH 2014 Kapitel 2301 Titel 866 11/896 11/896 01/896 03 „Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit“	310.900	260.000	noch festzu- legen
Kapitel 2302 Titel 896 09, ab HH 2014 Kap. 2303 Titel 896 09 „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz“	51.000	50.000	48.000
Kapitel 2302 Titel 687 76/687 03/896 04 „Entwicklungszusammenarbeit im weiteren Sinne“ ³⁾	36.900	-	-
Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“; bis HH 2013 im EKF	-	-	90.300
<u>Gesamt „Anpassung an den Klimawandel“</u>	398.800	310.000	
<u>Bereich „Emissionsminderung“ ⁴⁾</u>			
Kapitel 2302 Titel 866 01/896 01/896 03, ab HH 2014 Kapitel 2301 Titel 866 11/896 11/896 01/896 03 „Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit“	565.500	435.000	noch festzu- legen
Kapitel 2302 Titel 896 09, ab HH 2014 Kap. 2303 Titel 896 09 „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz“ ⁵⁾	160.900	164.500	40.000
Kapitel 2302 Titel 687 76/687 03/896 04 „Entwicklungszusammenarbeit im weiteren Sinne“ ³⁾	14.700	-	-
Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“; bis HH 2013 im EKF	-	-	21.900
<u>Gesamt „Emissionsminderung“</u>	741.100	599.500	
<u>Bereich „Biodiversität, Walderhalt/REDD+“ ⁶⁾</u>			
Kapitel 2302 Titel 866 01/896 01/896 03, ab HH 2014 Kapitel 2301 Titel 866 11/896 11/896 01/896 03 „Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit“	369.500	440.000 (Plan- größe)	noch festzu- legen
Kapitel 2302 Titel 896 09, ab HH 2014 Kap. 2303 Titel 896 09 „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der	17.000	30.200	47.000

	in T€		
	Ist 2012 ²⁾	Soll 2013 ¹⁾²⁾	Soll 2014 ²⁾
Biodiversität und zum Klimaschutz ⁴			
Kapitel 2302 Titel 687 76/687 03/896 04 „Entwicklungszusammenarbeit im weiteren Sinne“ ³⁾	22.400	-	-
Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“; bis HH 2013 im EKF	-	-	27.300
<u>Gesamt „Biodiversität, Walderhalt/REDD+“</u>	408.900	470.200	⁷⁾

¹⁾ Ist-Zahlen sind noch abschließend zu ermitteln.

²⁾ Bei den kursiv dargestellten Zahlen handelt es sich um Auszahlungen. Bei allen anderen Zahlen um Zusagen von Haushaltsmitteln.

³⁾ Für die EZ i.w.S. (private Träger, Kirchen, Sozialträgerstruktur) gibt es keine Zielvorgaben (SOLL). Es werden nur nachträglich Ist-Werte ermittelt.

⁴⁾ Ohne Waldschutz, REDD+, Biodiversität.

⁵⁾ Für den Clean Technology Fund (CTF) wurden in den Jahren 2010 bis 2013 neben Haushaltsmitteln in Höhe von 213,6 Mio. € auch Marktmittel in Höhe von 286,4 Mio. € zur Verfügung gestellt (=> Außerdarlehen in Höhe von 4 x 125 Mio. € = 500 Mio. €).

⁶⁾ Klimarelevanter Finanzierungsbeitrag des BMZ. Die Zusage der Bundeskanzlerin, ab 2013 jährlich 500 Mio. € für den Erhalt von Wäldern und anderen Ökosystemen bereitzustellen, wird anders berechnet und gemeinsam von BMZ und BMUB erfüllt.

⁷⁾ Gemeinsam mit den Leistungen des BMUB werden auch in 2014 wieder mindestens 500 Mio. € (Kanzlerinnenzusage) erreicht.

Für den EKF sind folgende relevanten Haushaltsmittel zu nennen:

	in T€		
	Ist 2012	Ist 2013	Soll 2014
<u>Bereich „Anpassung an den Klimawandel“</u>			
Kap. 6092 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“ – ab HH 2014 in die Epl. 16 und 23 umgesetzt –	13.000	153.900	-
davon Anteil BMZ ¹⁾	9.000	127.400	-
davon Anteil BMU bilateral (Zusagen)	4.000	10.500	-
davon Anteil BMU multilateral (Ausgaben)		16.000	
Kap. 6092 687 03 „Einzahlung in den Climate Vulnerability Fund“	-	59	-
<u>Bereich „Emissionsminderung“</u>			
Kap. 6092 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“ – ab HH 2014 in die Epl. 16 und 23 umgesetzt	76.100	109.900	-
davon Anteil BMZ ¹⁾	900	9.900	-
davon Anteil BMU bilateral (Zusagen)	123.500	82.400	-
<u>Bereich „Biodiversität, Walderhalt/REDD+“</u>			
Kap. 6092 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“ – ab HH 2014 in die Epl. 16 und 23 umgesetzt	76.100	109.900	-

	in T€		
	Ist 2012	Ist 2013	Soll 2014
davon Anteil BMZ ¹⁾	4.200	21.500	-
davon Anteil BMU	71.900	88.400	-

1) Hier sind die Soll-Zahlen 2013 dargestellt. Ist-Zahlen für 2013 sind noch abschließend zu ermitteln. Da aus dem EKF grundsätzlich auch Zahlungen an multilaterale Fonds (bspw. GCF) geleistet werden sollen, werden als Beitrag zur Klimafinanzierung die Auszahlungen und nicht die Zusagen dokumentiert.

55. Abgeordnete
**Lisa
Paus**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen dem Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige (§§ 371 und 398a der Abgabenordnung – AO) und dem Absehen von der Erhebung einer öffentlichen Klage gemäß § 153a der Strafprozessordnung (StPO) vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden Verschärfung der Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige, und in welchem Verhältnis steht die Gesamtzahl der nach § 153a StPO behandelten Fälle zur Höhe der in diesen Fällen festgelegten Geldauflagen (Anzahl, Euro) im jüngsten statistisch erfassten Jahr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2014**

Die wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund und führt zur Einstellung des Steuerstrafverfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO. Die wirksame Selbstanzeige nach § 398a AO begründet demgegenüber ein strafprozessuales Verfolgungshindernis, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern entrichtet und einen Geldbetrag von 5 Prozent der hinterzogenen Steuern zugunsten der Staatskasse zahlt.

§ 153a StPO sieht ebenfalls ein strafprozessuales Verfolgungshindernis vor. Mit Zustimmung des zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten bestimmte Auflagen und Weisungen erteilen. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a Absatz 1 Satz 6 StPO). Anders als bei § 153a StPO handelt es sich bei § 398a AO jedoch nicht um eine Ermessensentscheidung.

Liegt eine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO vor, kann § 153a StPO nicht mehr zur Anwendung kommen, weil ein persönlicher Strafaufhebungsgrund gegeben und das Verfahren damit nach § 170 Absatz 2 StPO einzustellen ist.

Demgegenüber kommt bei einer wirksamen Selbstanzeige nach § 398a AO auch eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht. Dies setzt eine entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft sowie die Zustimmung des zuständigen Gerichts und des Beschuldigten voraus.

Eine Verschärfung der Voraussetzungen der §§ 371, 398a AO würde an dem beschriebenen Verhältnis zu § 153a StPO nichts ändern.

Im Jahr 2012 wurden 17 435 Steuerstrafverfahren nach § 153a StPO gegen Geldauflagen in Höhe von insgesamt 44 913 833 Euro eingestellt. Zu dem Verhältnis der Gesamtzahl der nach § 153a StPO behandelten Fälle zur Höhe der in diesen Fällen festgelegten Geldauflagen liegen keine Angaben vor.

56. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem anteiligen Verhältnis steht die Zahl aller nach § 398a AO behandelten Fälle zur Gesamtzahl aller nach § 371 AO behandelten Fälle im jüngsten statistisch erfassten Jahr, und wie bewertet die Bundesregierung dieses Verhältnis in Bezug auf die Angemessenheit der Schwelle zu „schwerer“ Steuerhinterziehung (über 50 000 Euro)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 8. April 2014

Im Statistikjahr 2012 wurden bundesweit nach § 170 Absatz 2 StPO 11 802 Steuerstrafverfahren aufgrund von Selbstanzeigen nach § 371 AO eingestellt. Weitere 89 Strafverfahren wurden nach § 398a AO eingestellt. Der prozentuale Anteil der nach § 398a AO beendeten Strafverfahren von der Gesamtzahl dieser Verfahrenseinstellungen (11 891) beträgt damit ca. 0,75 Prozent. Für das Jahr 2013 liegt die Statistik noch nicht vor.

Eine abschließende Bewertung dieser Zahlen ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um die erstmalige statistische Erfassung der Selbstanzeige nach den §§ 371 und 398a AO handelt, fundiert nicht möglich.

57. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Wie viele Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind gemäß Schreiben vom 24. März 2014 (IV A 2 – O 2000/13/10002) samt Anlagen im Vergleich zum Schreiben (IV A 2 – O 2000/12/10001) vom 9. April 2013 samt Anlagen hinzugekommen bzw. weggefallen (bitte beide Zahlen getrennt angeben), und welche zusätzlichen Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts will die Bundesregierung ergreifen, um die Aussage des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD, wonach auf eine verpflichtende Übersendung

von Papierbelegen mit der Steuererklärung weitgehend verzichtet werden soll, zu erfüllen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2014**

Die als Anlage zum Schreiben vom 24. März 2014 veröffentlichte Positivliste dient dazu, den Anwendern einen regelmäßig aktualisierten Überblick über den Bestand der anzuwendenden BMF-Schreiben zu verschaffen. Für den genannten Zeitraum sind 168 BMF-Schreiben neu aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang wurden 138 BMF-Schreiben aufgehoben, die ab dem aktuellen Veranlagungszeitraum nicht mehr benötigt werden.

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, die Arbeitsabläufe im steuerlichen Massenverfahren weiter zu optimieren und zu modernisieren. Dies soll zum gemeinsamen Nutzen aller am Steuerverfahren Beteiligten geschehen. Zu diesem Zweck hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ auf Fachebene konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll konkrete Maßnahmen zur Modernisierung erarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden auch der Umgang mit Belegen bzw. die Belegvorlagepflichten thematisiert.

58. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe sind seit der Einführung des § 398a AO durch den Zuschlag nach § 398a Nummer 2 AO Geldbeträge an die Staatskassen geflossen (bitte nach Jahren und unter Angabe der Fallzahlen differenzieren), und teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, dass der angesprochene Zuschlag einen Strafzuschlag darstellt (vgl. Plenarprotokoll 18/13, S. 940 (C), Zitat: „Ich gehe davon aus, dass wir einvernehmlich vorschlagen werden, den Strafzuschlag entsprechend zu verschärfen, und vielleicht, die Frist entsprechend zu verlängern: auf zehn Jahre“, bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2014**

Nach der vorliegenden Statistik zu den Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellten Straftaten betrug die Summe der Geldzahlungen nach § 398a AO im Jahr 2012 756 056 Euro. Dieser Geldbetrag kam der Staatskasse zugute, d. h. dem jeweiligen Land, dessen Behörden den Zuschlag verhängt haben. Die Zahl der Fälle betrug im Jahr 2012 89. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor, da für das Jahr 2012 erstmals diese Daten erhoben wurden. Für das Jahr 2013 liegen noch keine Zahlen vor.

Bei dem Zuschlag nach § 398a AO handelt es sich um eine Geldauflage, ähnlich wie bei § 153a StPO. Da diese Geldauflage aber erst bei einem Hinterziehungsbetrag von über 50 000 Euro im Falle einer Selbstanzeige zu entrichten ist, wird dieser Zuschlag in der öffentlichen Diskussion zur besseren Verständlichkeit als „Strafzuschlag“ bezeichnet.

59. Abgeordneter
**Michael
Schlecht**
(DIE LINKE.)
- Wie ist die Senkung der Mittel für Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Ansatz des Haushaltes 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um rund 4,6 Mrd. Euro mit dem Ziel der Bundesregierung vereinbar, die Investitionsquote auf den Durchschnitt der OECD-Länder (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) anzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. April 2014

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beteiligt sich Deutschland am einzuzahlenden Kapital mit einem Beitrag in Höhe von rund 21,7 Mrd. Euro. Dieser Beitrag wird in fünf gleichen Tranchen in Höhe von rund 4,3 Mrd. Euro in den Jahren 2012 bis 2014 als Erwerb von Beteiligungen am Grundkapital des ESM geleistet. Die Beteiligungen am Grundkapital des ESM sind in Einzelplan 60 Kapitel 60 02 Titel 836 24 veranschlagt. Haushaltstechnisch werden Beteiligungen generell der Hauptgruppe 8 zugeordnet und gehören damit zu den Investitionen, die sich aus der Summe aller Ausgaben der Haushaltsgruppen 7 und 8 ergeben. In den Jahren 2012 und 2013 wurden jeweils zwei Tranchen in Höhe von rund 8,7 Mrd. Euro gezahlt. Im Jahr 2014 wird die letzte Tranche in Höhe von rund 4,3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Allein durch diesen Effekt sinken die Investitionen von 2013 auf 2014 um rund 4,3 Mrd. Euro. Dieser Effekt steht nicht im Widerspruch zum Ziel der Bundesregierung, die Investitionsquote auf OECD-Niveau zu heben.

60. Abgeordneter
**Michael
Schlecht**
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die Anhebung der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren um 20 Mrd. Euro gegenüber dem Haushaltsansatz im Jahr 2013?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. April 2014

Der Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Haus-

haushaltsgesetzes 2014 (Regierungsentwurf) wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2013 wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach Exportkreditgarantien mit langfristigen Risikolaufzeiten um 20 Mrd. Euro erhöht.

61. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Welche Stellenkürzungen in welchen Bereichen sieht die Bundesregierung für das Jahr 2014 im Bereich des Bundes und nachgeordneter Stellen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. April 2014

Nach § 22 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2014 sind aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte letztmalig im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,4 Prozent dieser Planstellen kegelgerecht eingespart würden. Welche konkreten Stellen in welchen Bereichen wegfallen, obliegt der Entscheidung der Ressorts. Die Stellen fallen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 weg und werden im Stellenplan des Haushalts 2015 nachvollzogen.

62. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Welche Entgelterhöhungen sieht der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für die Haushaltsjahr 2014 für die Beschäftigten des Bundes durchschnittlich je Beschäftigten vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. April 2014

Im zweiten Entwurf des Bundeshaushalts 2014 sind Personalverstärkungsmittel als Vorsorge für die Auswirkungen der Tarifrunde veranschlagt. Diese Haushaltsmittel können zur Deckung des Mehrbedarfs aufgrund des Tarifabschlusses herangezogen werden. Die Höhe der Personalverstärkungsmittel wird pauschal auf der Grundlage der Ist-Ausgaben bestimmt und orientiert sich nicht an einer bestimmten Anzahl von Beschäftigten.

63. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.) Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den Informationsaustausch in Bezug auf steuerrelevante Informationen mit den Ländern Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino voranzutreiben, und inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die durch die EU-Zinsrichtlinie erfassten Einkünfte und Steuerpflichtigen auszuweiten (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2014**

Effektiver steuerlicher Informationsaustausch zwischen den Staaten ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung. Dementsprechend vereinbart die Bundesregierung in Doppelbesteuerungsabkommen Regelungen zum effektiven Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Musterabkommen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit zahlreichen Staaten Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen.

Mit der Schweiz wurde mit dem Revisionsprotokoll vom 27. Oktober 2010 der sog. OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Zeiträume ab dem 1. Januar 2011 umgesetzt. Dieser Standard verpflichtet dazu, auf Ersuchen Informationen (einschließlich Bankinformationen über Anteilseigner an juristische Personen) zu erteilen, die zur Besteuerung im ersuchenden Staat „voraussichtlich erheblich“ sind. Einer Darlegung eines Anfangsverdachts für Steuerhinterziehung bedarf es nicht. Es ist nur ein konkreter Anlass für ein Ersuchen erforderlich, um sog. fishing-expeditions (anlasslose Anfragen „ins Blaue“) auszuschließen. Die neue Klausel ist für Steuern aller Art und Bezeichnung anwendbar.

Im Verhältnis zu Liechtenstein gilt für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch (Abkommen vom 2. September 2009 über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen sowie das mit Liechtenstein geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. November 2011).

Mit Andorra besteht das Abkommen vom 25. November 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Andorra über den Informationsaustausch in Steuersachen. Mit Monaco wurde das Abkommen vom 27. Juli 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch geschlossen. Des Weiteren wurde mit San Marino das Abkommen vom 21. Juni 2010 über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch geschlossen.

Nachdem der Rat am 24. März 2014 die Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen hat, ist es erforderlich, die mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco bestehenden Zinsabkommen zur Zinsrichtlinie entsprechend anzupassen. Hierzu hat der Rat bereits im Mai 2013 die Kommission beauftragt, auf der Grundlage der geänderten EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie Abkommen mit den vorgenannten fünf Drittländern auszuhandeln. Das der Kommission hierzu erteilte Mandat umfasst auch die Einbeziehung des automatischen Informationsaustausches.

Mit der Revision der Zinsrichtlinie werden weitere Umgehungsmöglichkeiten geschlossen, insbesondere durch die Erweiterung des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs. So werden beispielsweise weitere Arten von Investmentfonds, die der Investimentaufsicht unterliegen, einbezogen. Darüber hinaus werden bestimmte Arten

von strukturierten Finanzprodukten in den Anwendungsbereich aufgenommen, sofern die Rückgewähr des Kapitals garantiert wird (z. B. Garantiezertifikate). Der persönliche Anwendungsbereich wird durch Aufnahme von Stiftungen und Trusts erweitert.

Der automatische steuerliche Informationsaustausch wird auch die künftige Kooperation dieser Staaten mit der EU bestimmen. Ziel der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten ist die Vereinbarung eines umfassenden steuerlichen automatischen Informationsaustausches entsprechend dem von der OECD geschaffenen neuen internationalen Standard.

64. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass ärztliche Raucherentwöhnungen oder auch Raucherentwöhnungskurse nicht als Heilbehandlung einer Krankheit im Sinne des § 4 Absatz 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), sondern als Maßnahmen zur Änderung des Lebensstils gelten und damit umsatzsteuerpflichtig sind (vgl. Ärzte Zeitung vom 17. März 2014), obwohl Nikotinsucht in den wichtigsten internationalen Krankheitsklassifikationen als eigenständige Krankheit eingestuft ist (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/279), und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung dies zu ändern (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 8. April 2014

Der Rechtsprechung folgend können Präventionsmaßnahmen, die im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zum Patienten und indikationsbezogen erbracht werden, nach § 4 Nummer 14 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei sein. Auch Kurse zur Ernährungsberatung und Seminare zur Raucherentwöhnung oder zum Alkoholverzicht können demnach umsatzsteuerfrei sein, wenn sie Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Behandlungskonzepts sind und die entsprechende Maßnahme dem Gesundheitszustand des Patienten angepasst ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die Durchführung von Seminaren zur Raucherentwöhnung als Heilbehandlung i. S. d. § 4 Nummer 14 UStG anzusehen ist, wenn die Seminarteilnahme aufgrund von Sammelüberweisungen durch Betriebsärzte erfolgt, bleibt die noch ausstehende Entscheidung des Bundesfinanzhofes zum Verfahren XI R 19/12 abzuwarten.

Maßnahmen zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben, wie z. B. Informationsveranstaltungen u. a. zur Ernährungsberatung oder zu Nikotin- bzw.

Alkoholmissbrauch sind demgegenüber keine Heilbehandlungsleistungen i. S. d. § 4 Nummer 14 Buchstabe a UStG.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

65. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie würde sich in absoluten Zahlen die Zahl der rund drei Millionen Begünstigten einer abschlagfreien Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres bis zum Jahr 2030 verändern, sollten Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld nur bis zum 1. Januar 2014 berücksichtigt werden (sog. Stichtagsregelung), und welche rechtlichen Probleme gab es nach Ansicht der Bundesregierung mit der im Grundsatz bis Januar 2006 bestehenden Regelung des § 147a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) a. F., der sog. Erstattungspflicht des Arbeitgebers?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 9. April 2014

Angaben zur Frage, wie sich die Zahl der Begünstigten bis zum Jahr 2030 entwickeln würde, wenn bei den Zugangsvoraussetzungen zur abschlagfreien Rente ab dem 63. Lebensjahr – neben Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten – Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld nur bis zum 1. Januar 2014 berücksichtigt würden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die erste Regelung zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers (§ 128 des Arbeitsförderungsgesetzes) warf rechtliche Probleme – auch verfassungsrechtlicher Art – auf. Dies führte zur Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990. Die dort aufgestellten Anforderungen und Maßgaben wurden in den Folgeregelungen, zuletzt in § 147a SGB III a. F., berücksichtigt. Diese Folgeregelungen waren – wie andere Regelungen des Sozialrechts – Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung, die sich mit Fragen zur Auslegung der Regelung befasst hat.

66. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von wie vielen Betroffenen wurde die Teilrente bislang genutzt, und wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung die Inanspruchnahme einer Teilrente gesetzlich verbessert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 9. April 2014**

Im Rentenzugang 2012 haben insgesamt 1 537 Rentnerinnen und Rentner eine Teilrente wegen Alters in Anspruch genommen, dies entspricht einem Anteil von 0,5 Prozent an allen vorzeitigen Altersrenten. In den Jahren 2005 bis 2011 lag der jeweilige Anteilswert bei 0,4 Prozent.

Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, lebenslaufbezogenes Arbeiten zu unterstützen. Ein Instrument hierfür ist die Möglichkeit, eine (vorzeitige) Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung als Teilrente zu beziehen und so – im Falle der vorzeitigen Altersrente – einen abhängig von der Höhe der Teilrente rentenunschädlichen Hinzuverdienst erzielen zu können. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode sieht vor, dass der rechtliche Rahmen für einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand verbessert werden soll. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es über die Ausführungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hinaus noch keine Festlegungen zur Ausgestaltung oder zum Zeitplan der Umsetzung.

67. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Zahl der geförderten Gründungen aus Arbeitslosigkeit mit dem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und dem Gründungszuschuss nach § 93 SGB III seit dem Jahr 2009 entwickelt (bitte jeweils Zahl der geförderten Personen insgesamt sowie Zahl der Eintritte nach Jahren und jeweils den aktuellen Stand 2014 angeben), und nach welchen Konditionen will die Bundesregierung auf die spezielle finanzielle Situation von Arbeitslosen zugeschnittene Gründercoachings über das Jahr 2014 hinaus fördern, nachdem das Gründercoaching Deutschland aus der Arbeitslosigkeit, das von Arbeitslosen einen Eigenanteil von 10 Prozent verlangte, Ende des Jahres 2013 ausgelaufen ist und das Gründungscoaching Deutschland, das von den Gründern einen Eigenanteil von 25 bis 50 Prozent verlangt, am 30. Juni 2014 auslaufen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. April 2014**

Die Entwicklung der geförderten Gründungen aus Arbeitslosigkeit mit Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und Gründungszuschuss nach § 93 SGB III stellt sich wie folgt dar:

2009 - 2014, Datenstand: März 2014

Berichtsmonat	Zugang		Bestand	
	ESG-S Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit ¹⁾	GZ Gründungszuschuss	ESG-S Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit ¹⁾	GZ Gründungszuschuss
	2	3	5	6
2009	19.848	137.108	12.226	126.239
2010	16.740	146.512	10.640	143.531
2011	11.238	133.819	8.019	128.001
2012	7.860	20.321	5.801	69.025
2013	5.872	26.659	4.308	19.079
Januar 2014	416	3.363	3.571	24.010
Februar 2014	211	2.491	3.413	24.843
März 2014	164	2.729	3.110	25.672

Erstellungsdatum: 02.04.2014, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Programm „Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit“ ist mit Ende der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 ausgelaufen und wird nicht mehr neu aufgelegt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird allerdings bei der Ausgestaltung des Gründercoachings Deutschland für die neue Förderperiode des ESF die im operationellen Programm festgelegten Förderintensitäten berücksichtigen. Um eine mögliche Förderlücke ab Juli 2014 für Gründerinnen und Gründer zu vermeiden, wird derzeit eine nochmalige Verzögerung der geltenden Richtlinie Gründercoaching Deutschland bis zum 31. Dezember 2014 im Rahmen des verfügbaren Budgets für das Programm geprüft.

68. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist die Summe aus Mitteln des ESF, die laut der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, (Pressekonferenz am 26. März 2014) zur Unterstützung der am stärksten von EU-Zuwanderung betroffenen Kommunen bereits beantragt und bewilligt sind, und für welche konkreten Projekte sollen sie eingesetzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. April 2014**

Die Höhe der Mittel aus dem ESF, die im Rahmen der geplanten Maßnahmen des Bundes für besonders betroffene Kommunen eingesetzt werden sollen, ist im Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruch-

nahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ dargestellt (veröffentlicht auf Bundestagsdrucksache 18/960, S. 7). Die Finanzvolumina der Maßnahmen des Bundes für die besonders betroffenen Kommunen betragen danach wie folgt:

Maßnahmenbereich	Finanzvolumen
Stadtentwicklung / Wohnumfeld	Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“: rd.10 Mio. € in 2014 ¹
Umfassende Beratungsstellen (Orientierung/Clearing), aufsuchende Beratung, Integrationslotsen	Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (FEAD): 79 Mio. € FEAD-Mittel und 9,33 Mio. € nationale Kofinanzierung BMAS
Betreuung und Beschulung von Jugendlichen und der zugewanderten Kinder unter 12 Jahren in Kita und Schule	FEAD: (siehe oben) ESF / Jugend stärken im Quartier²: bis zu 28 Mio. € ESF-Mittel und bis zu 28 Mio. € nationale Kofinanzierung u. a. BMFSFJ
Bedarfsgerechte Integrationsangebote	derzeit noch nicht konkret bezifferbar
Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen	ESF / Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)²: 20 Mio. € ESF-Mittel und 20 Mio. € nationale Kofinanzierung BMUB ESF / Integrationsrichtlinie Bund²: 10 Mio. € ESF-Mittel und 10 Mio. € nationale Kofinanzierung BMAS

¹ Die Angaben stehen unter Vorbehalt der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers und dem tatsächlichen Mittelabfluss. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 ist vorgesehen, dass die Bundesmittel für das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ insgesamt von 40 Mio. € in 2013 auf 150 Mio. € in 2014 aufgestockt werden. Der Anteil für die besonders betroffenen Kommunen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ ist derzeit nicht bezifferbar. Es ist davon auszugehen, dass er einen geringen Teil des Gesamtaufwuchses ausmachen wird. Geschätzt wird ein Anteil von rd. 10 Mio. € in 2014.

² Die Angaben beruhen auf Schätzungen und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Operationellen Programme der Europäischen Fonds durch die Kommission, der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers sowie des tatsächlichen Mittelabflusses in den einzelnen Programmen. Es wird von einer Beteiligung der betroffenen Länder und Kommunen ausgegangen. Die Angaben zu den europäischen Fonds beziehen sich auf die gesamte Förderperiode 2014-2020.

Eine detaillierte Beschreibung der ESF-Programme des Bundes, mit denen gezielt auf die Herausforderungen der EU-Zuwanderung reagiert werden soll, findet sich unter Kapitel IV.6 im Zwischenbericht (Bundestagsdrucksache 18/960, S. 53 bis 56).

Bisher wurden noch keine Mittel beantragt und bewilligt. Die Auswahl konkreter Projekte erfolgt erst nach Veröffentlichung der entsprechenden Förderrichtlinien.

69. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fälle von Sozialleistungsbetrug gab es bundesweit im Jahr 2013 (bitte nach Bundesland und Nationalitäten der Tatverdächtigen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2014

Der Bundesregierung liegen keine validen Informationen über die Zahl der Fälle des Sozialleistungsbetrugs vor. Soweit es um Verurteilungen wegen Sozialleistungsbetrug geht, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/1041 des Abgeordneten Volker Beck (Köln) verwiesen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat mitgeteilt, dass sie im Jahr 2013 insgesamt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II 55 431 Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft oder die Behörden der Zollverwaltung abgegeben hat. Zur Aufgliederung nach Ländern siehe Tabelle 1.

Tabelle 1:
Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Jahr: 2013
 Ebene: Länder

Länder	Abgabe an Staatsanwaltschaft oder Behörden der Zollverwaltung
Schleswig-Holstein	2.253
Hamburg	1.501
Niedersachsen	4.557
Bremen	1.198
Nordrhein-Westfalen	9.169
Bayern	4.980
Mecklenburg-Vorpommern	1.818
Hessen	1.792
Saarland	681
Sachsen	9.888
Rheinland-Pfalz	3.432
Berlin	2.923
Sachsen-Anhalt	1.317
Baden-Württemberg	5.381
Brandenburg	2.288
Thüringen	2.253
Bund	55.431

Quelle: DataWarehouse

Über die Zahl der von den zugelassenen kommunalen Trägern abgegebenen Verdachtsfälle liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im gleichen Zeitraum hat die BA im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III 32 929 Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft oder die Behörden der Zollverwaltung abgegeben. Zur Aufgliederung nach Regionaldirektionsbezirken siehe Tabelle 2. Eine Aufgliederung nach Ländern ist nicht möglich.

Tabelle 2:
Arbeitslosenversicherung
 Jahr: 2013
 Ebene: Regionaldirektionsbezirk

Regionaldirektionsbezirk	Abgaben an die Behörden der Zollverwaltung und an die Staatsanwaltschaft
RD-Bezirk Nord mit den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	1.637
RD-Bezirk Niedersachsen-Bremen mit den Bundesländern Niedersachsen und Bremen	2.475
RD-Bezirk Nordrhein-Westfalen	8.249
RD-Bezirk Hessen	1.348
RD-Bezirk Rheinland-Pfalz-Saarland mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland	2.166
RD-Bezirk Baden-Württemberg	4.730
RD-Bezirk Bayern	4.792
RD-Bezirk Berlin-Brandenburg mit den Bundesländern Berlin und Brandenburg	3.292
RD-Bezirk Sachsen-Anhalt-Thüringen mit den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen	2.744
RD-Bezirk Sachsen	1.496
Alle	32.929

Quelle: Data-Warehouse der BA Stand 02.04.2014

Es ist in beiden Rechtskreisen nicht möglich, nach der Nationalität der Tatverdächtigen zu differenzieren. Die BA erhält keine Kenntnis über den Abschluss des Verfahrens.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist für Fälle des Sozialleistungsmissbrauchs nur dann zuständig, wenn Leistungen nach dem SGB II oder SGB III im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zu Unrecht bezogen werden oder wurden (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 405 Absatz 1 Nummer 3 SGB III, § 64 Absatz 2 Nummer 2b SGB II). Eine Aufschlüsselung der von der FKS bearbeiteten Fälle nach Bundesland und Nationalitäten ist nicht möglich, da die statistischen Auswertungen der FKS dies nicht vorsehen.

Auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik können keine bundesweiten Aussagen getroffen werden, da die Daten der FKS zu

dem genannten Deliktsbereich nicht in die Polizeiliche Kriminalstatistik einfließen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden – mit Blick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der FKS – lediglich die wenigen Fälle des Sozialleistungsbetruges abgebildet, die der Polizei bekannt werden. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2013 werden am 4. Juni 2014 bekannt gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

70. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bedeutung hat nach Informationen der Bundesregierung die Verabschiedung der geplanten Änderung der EU-Honigrichtlinie, die klarstellen soll, dass Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden soll, in Bezug auf den Erfolg der geplanten transatlantischen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) und den USA (TTIP), und welche Gespräche haben dazu seit dem „Honig-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf multi- und bilateraler Ebene stattgefunden, insbesondere in Bezug auf die Androhung eines möglichen WTO-Verfahrens (WTO – Welthandelsorganisation), falls das „Honig-Urteil“ nicht durch die Politik „korrigiert“ werde (dabei bitte speziell auf die Gespräche im Rahmen der WTO SPS (Sanitary and Phytosanitary Measures) Committee und WTO TBT (Technical Barriers to Trade) Committee meetings 2012, 2013 und ggf. 2014 eingehen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 8. April 2014

Mit der Änderung der Honigrichtlinie wird klargestellt, dass Pollen ein natürlicher Bestandteil des Honigs ist und der Honig damit wie bisher auch künftig kein Zutatenverzeichnis und keine Nährwertkennzeichnung benötigt. Der Anteil der Pollen im Honig beträgt im Normalfall ungefähr 0,003 Prozent, maximal darf er einschließlich sonstiger wasserunlöslicher Stoffe 0,1 Prozent betragen (Ausnahme Presshonig: 0,5 Prozent). Der Anteil gentechnisch veränderter Pollen, die als Lebensmittel zugelassen und die häufig in Honigen aus Drittländern zu finden sind, liegt gewöhnlich deutlich unter diesen Grenzen, weil nicht davon auszugehen ist, dass beim Anbau gentechnisch veränderter Nutzpflanzen die Bienen nur gentechnisch veränderten Pollen sammeln. Die Toleranzgrenze für zugelassene gentechnisch veränderte Bestandteile liegt dagegen selbst bei Lebensmitteln

mit der Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung bei 0,1 Prozent. Diese Grenze wird von gentechnisch veränderten Pollen im Honig also grundsätzlich nicht überschritten.

Auch vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen unmittelbaren Bezug der Änderung der Honigrichtlinie zu den derzeit laufenden Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA. Von bilateralen Gesprächen zur Honigrichtlinie im Rahmen der Verhandlungen ist nichts bekannt.

Das Urteil des EuGH wurde erstmals in der Sitzung des Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen der WTO (SPS) vom 17. bis 20. Oktober 2011 von Argentinien angesprochen, das auf die mögliche Handelswirkung einer Umsetzung des Urteils hinwies und insofern von Mexiko, Uruguay, Paraguay, Kanada, den USA und Brasilien unterstützt wurde.

In der SPS-Sitzung am 27. und 28. Juni 2013 wurde dieses Handelsproblem von Argentinien erneut angesprochen, das darauf hinwies, dass die Entscheidungen zur Umsetzung wissenschaftlich begründet und nicht über Gebühr handelsverzerrend sein dürften. Argentinien wurde darin von den USA unterstützt, die ausdrücklich auf die Handelswirkungen hinwiesen und den Codex Alimentarius-Standard für Honig anführten, der Honig als Monoprodukt und damit die Pollen als natürliche Bestandteile von Honig einstuft. Die Kommission hat damals in ihrer Entgegnung darauf hingewiesen, dass GVO-Pollen (GVO – gentechnisch veränderte Organismen) vor dem Inverkehrbringen in der EU einer Zulassung als Lebensmittel bedürfe, zugleich aber bestätigt, dass es sich bei Pollen nicht um eine Zutat handle und die Honigrichtlinie entsprechend angepasst werde. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Geltung der EU-Regelungen zur Kennzeichnungspflicht von GVO in Lebensmitteln unberührt bleibe.

Das Problem wurde mit den gleichen Argumenten auch im Ausschuss für technische Handelshemmnisse (TBT) angesprochen, u. a. in dessen Sitzung vom 10. bis 11. November 2011.

71. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung einiger Honig-Exportländer (www.ustr.gov), auf deren Territorium gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, dass die Kennzeichnung von Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen entsprechend der „Kennzeichnungs-Verordnung“ (EG) Nr. 1829/2003 und im Sinne des EuGH-„Honig-Urteils“ ein „Handelshemmnis“ darstellt, und warum hat sie vor diesem Hintergrund zwar am 7. März 2014 im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV 1) für die Änderung der EU-Honigrichtlinie, also gegen die Kennzeichnung solchen Honigs gestimmt, sich gleichzeitig aber am 21. Januar 2014 im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit, Abteilung Gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel (StaLuT GVO), bei der Abstimmung über die Lebens-

mittelzulassung des Pollens der gentechnisch veränderten Rapslinie GT 73, welche in Nordamerika flächendeckend zum Anbau kommt und häufig die Grundlage für die Erzeugung von Rapshonig für den Export darstellt, enthalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2014**

Grundsätzlich können alle Regelungen, die geeignet sind, Importe aus Drittländern mit Regelungen zu belasten, ein Handelshemmnis sein, insbesondere wenn sie von international vereinbarten Standards abweichen. Jedoch können solche Regelungen auch gerechtfertigt sein, z. B. wenn ein Land für den Schutz der Verbrauchergesundheit ein höheres Schutzniveau vorsieht, als dies international der Fall ist.

Mögliche Kennzeichnungspflichten wurden von den betroffenen Handelspartnern bereits in den zuständigen Ausschüssen der WTO als Handelshemmnis gerügt. Vor diesem Hintergrund wäre bei Einführung einer Kennzeichnung von gentechnisch verändertem Pollen im Honig mit einem WTO-Streitbeilegungsverfahren zu rechnen, das auch wegen der Regelung im Codex Alimentarius für die EU und ihre Mitgliedstaaten mit erheblichen Risiken behaftet wäre.

Der Codex Alimentarius stuft Pollen als natürlichen Bestandteil des Honigs ein. Danach dürfen dem Honig weder Lebensmittelzutaten, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, noch andere Stoffe (außer Honig) zugefügt werden. Die EU hat sich völkerrechtlich verpflichtet, die Regelungen des Codex Alimentarius bei ihrer Rechtsetzung grundsätzlich zu beachten.

Zur gentechnisch veränderten Rapslinie GT73 ist die Europäische Behörde für die Lebensmittelsicherheit (EFSA) in ihrer letzten Stellungnahme vom 12. Februar 2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Rapslinie hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt im Rahmen ihrer beabsichtigten Verwendungszwecke genauso sicher ist wie herkömmliche Rapslinien. Insofern besteht auch vor dem Hintergrund der extrem geringen Rapspollenmengen im Honig keinerlei Gesundheitsrisiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn sich gentechnisch veränderte Rapspollen im Honig befinden sollten.

Die im Vorfeld der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit (StALuT) am 21. Januar 2014 mit den betroffenen Ressorts durchgeführte Abstimmung der deutschen Position hatte keine einheitliche Haltung der Bundesregierung ergeben. Der Gemeinsamen Geschäftsordnung entsprechend hatte sich die Bundesregierung daher in der Sitzung enthalten.

72. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Abteilungen (bitte mit Angabe der jeweiligen Behörde) waren in die Festlegung der deutschen Positionen bezüglich der in Frage 71 benannten Abstimmungen zur EU-Honigrichtlinie (Vermeidung einer Kennzeichnung von Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen) und zur Lebensmittelzulassung des Pollens der gentechnisch veränderten Rapslinie GT73 involviert, und welche Positionen haben diese Abteilungen und Behörden im Einzelnen vertreten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2014**

An der Festlegung der deutschen Position zur Änderung der Honigrichtlinie und zur Lebensmittelzulassung des Pollens der gentechnisch veränderten Rapslinie GT73 waren die für Honig, Lebensmittelkennzeichnung bzw. Gentechnik zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundeskanzleramtes beteiligt. Die Abteilungen waren im Ergebnis der Auffassung, dass die von der Kommission vorgeschlagene Klarstellung, dass es sich bei Pollen um einen natürlichen Bestandteil von Honig und nicht um eine Zutat handelt, gut begründet ist und der Änderung der Honigrichtlinie daher zugestimmt werden sollte. Beim Vorschlag der Kommission für eine Importzulassung des gentechnisch veränderten Rapses GT73 gab es unter den Abteilungen keine Einigung (siehe Antwort zu Frage 71).

73. Abgeordnete
**Nicole
Maisch**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Forderung von Kinderärzten und Ernährungsexperten des Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE), auf Zuckerzusätze in Babynahrung zu verzichten, da stark gesüßte Speisen die Gefahr einer frühen Prägung auf die Geschmackspräferenz „süß“ bergen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2014**

Die Grundzusammensetzung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost unterliegt in der Europäischen Union strengen Vorschriften. Kohlehydrate, einschließlich Zucker, wie z. B. Lactose, sind ernährungsphysiologisch unverzichtbare Bestandteile von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die u. a. der Bereitstellung von Stoffwechselenergie für den Säugling dienen. Daher muss nach den geltenden Vorschriften der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung), mit der die entsprechende Europäische Richtlinie 2006/141/EG in deutsches Recht umgesetzt wurde, eine

Mindestmenge von Kohlenhydraten in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung enthalten sein. Es ist zudem genau vorgeschrieben, welche Kohlenhydrate bei der Herstellung zu verwenden sind. Der maximale Gehalt an Kohlenhydraten in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ist durch eine vorgegebene Höchstmenge begrenzt. Damit dürfen Kohlenhydrate in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ohnehin nur in engen Grenzen enthalten sein (2,2 bis 3,4 g/100 kJ). Der auch in Muttermilch als wesentlicher Bestandteil vorkommende Zucker Lactose muss dabei mindestens zu 1,1 g/100 kJ in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung enthalten sein. Die Zuckerzusätze zu Getreidebeikost sind in der Diätverordnung durch Höchstmengen begrenzt. Bei anderer Beikost als Getreidebeikost, wie z. B. Säften und Nektaren, Obstspeisen, sind Höchstmengen für den Kohlenhydratgehalt, der Zucker einschließt, festgelegt. Mindestmengen wurden nicht festgelegt. Die Anforderungen an die Zusammensetzung von Beikost sind durch die Richtlinie 2006/125/EG ebenfalls europäisch harmonisiert.

Die in den beiden genannten Richtlinien festgelegten Anforderungen an die Zusammensetzung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost basieren auf Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF) der Europäischen Kommission. Die Stellungnahmen des SCF sind von den Kinderärzten und Ernährungsexperten des FKE nicht infrage gestellt worden.

Beide erwähnten Richtlinien werden Mitte des Jahres 2016 durch neue europäische Vorschriften abgelöst und dabei den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Die Festlegung der Anforderungen an die Zusammensetzung erfolgt dabei durch die Europäische Kommission auf der Basis wissenschaftlicher Stellungnahmen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) (Nachfolgeorganisation des SCF). Die EFSA ist gefordert, alle gesundheitlichen Aspekte umfassend zu berücksichtigen. Dazu zählt auch eine mögliche Prägung auf Geschmackspräferenzen, wenn diese Bedeutung für die Gesundheit und positive Entwicklung von Säuglingen besitzt.

74. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Erhebungserkenntnissen der Zeitschrift „ÖKO-TEST“, wonach zehn von zwölf Babymilchbreien u. a. zu viel Zucker enthalten, sowie der jüngsten Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), den Anteil von Zucker in der täglichen Nahrung auf 5 Prozent zu senken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2014**

Bei der zitierten Empfehlung der WHO handelt es sich bisher lediglich um den Entwurf einer WHO-Richtlinie für den Verzehr von „freien Zuckern“ (hier: alle Mono- und Disaccharide, die im Herstellungsprozess zugesetzt werden, sowie Zucker, die natürlich in Honig, Sirups und Fruchtsäften vorkommen), für Kinder und Erwachsene.

Der Richtlinienentwurf, der im Rahmen eines festgelegten, insgesamt elf Schritte umfassenden „Konsultationsverfahrens für die Erstellung von WHO-Empfehlungen“ von unabhängigen Experten unter Berücksichtigung des aktuellen allgemeinen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse erarbeitet wurde, hat primär die Prävention von Übergewicht und Karies zum Ziel.

Es werden drei Empfehlungen zum Verzehr „freier Zucker“ gegeben:

1. Reduktion des Verzehrs „freier Zucker“ in allen Lebensphasen,
2. für Erwachsene und Kinder sollte der Verzehr von „freien Zuckern“ nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtenergie ausmachen,
3. Reduktion auf weniger als 5 Prozent des Verzehrs „freier Zucker“.

Die im Entwurf genannte Empfehlung für eine Reduzierung auf 5 Prozent freier Zucker wird von der WHO lediglich als „conditional recommendation“ eingestuft. Dies bedeutet, es bestehen noch große Unsicherheiten und eine grundsätzliche Debatte sowie die Einbeziehung von Stakeholdern werden als erforderlich angesehen, bevor diese Empfehlung von der WHO als Politik übernommen werden kann.

Es ist nicht angezeigt, dass sich Regierungen in laufende Konsultationsverfahren der WHO zu WHO-Richtlinien einschalten. Es ist zu erwarten, dass die WHO ihren nach Abschluss der Auswertung des Konsultationsverfahrens endgültig formulierten Richtlinienentwurf Mitte des Jahres 2014 vorlegen wird.

75. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die vom DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND e. V. bei der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingereichte Beschwerde wegen nicht korrekter Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU) in deutsches Recht, und wie begründet sie die nationale Umsetzung im Tierschutzgesetz (§ 8 Absatz 1), welche im Gegensatz zur EU-Tierversuchsrichtlinie eine behördliche Prüfungs-kompetenz mit eigenständiger und unabhängiger Prüfung von Unerlässlichkeit und ethischer Vertretbarkeit nicht verlangt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2014**

Die Beschwerde des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. ist an die Europäische Kommission gerichtet, die über deren weitere Behandlung entscheidet. Die Beschwerde der Verbände ist aus Sicht der Bundesregierung nicht begründet. Denn die Richtlinie 2010/63/EU wurde in Deutschland vollständig und richtlinienkonform umge-

setzt. Insbesondere entsprechen die Genehmigungsvoraussetzungen des Tierschutzgesetzes den Anforderungen der Richtlinie. Die Behörde prüft – wie nach bisheriger Rechtslage –, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

76. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörden durch die Novelle des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zur Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie im Vergleich zur davor geltenden Bestimmung im TierSchG sogar eingeschränkt wurde – insbesondere angesichts des aktuellen Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts zur Genehmigung von Tierversuchen an Primaten (BVerwG 3 B 29.13), der u. a. durch diese Neufassung („Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn ...“ [§ 8 Absatz 1 TierSchG], anstatt „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ...“ [§ 8 Absatz 3 TierSchG a. F.]) begründet wird, und entspricht dies der Intention der Bundesregierung bei der Novellierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2014**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass ein Ermessensspielraum der Behörden hinsichtlich einer Genehmigungserteilung durch die letzte Änderung des Tierschutzgesetzes eingeschränkt wurde. Die Vorschrift des § 8 Absatz 1 TierSchG wurde zwar durch die Änderung des Tierschutzgesetzes neu gefasst, allerdings war die Entscheidung über die Genehmigung eines Tierversuchs auch bereits vor der Änderung nach ganz überwiegender Auffassung und auch nach der Rechtsprechung keine Ermessensentscheidung, sondern eine gesetzlich gebundene Entscheidung. Dies hat auch das Oberverwaltungsgericht Bremen auf der Grundlage der alten Fassung des § 8 Absatz 3 TierSchG in seiner durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigten Entscheidung zutreffend festgestellt. Insoweit stellt die Neuformulierung im Tierschutzgesetz entsprechend der Intention der Bundesregierung lediglich die bislang geltende Rechtslage klar.

77. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Rolle spielt nach dem Wissen der Bundesregierung der Futtermittelimport aus Drittländern für die gesunkenen Futtermittelpreise für deutsches Schlachtvieh (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 19. März 2014), die nach Angaben deutscher Lebensmitteldiscounter der Grund für die vor kurzem erfolgte Absenkung der Fleischpreise in deren Filialen sind, und welche Angaben kann die Bundesregierung zu diesen Futtermittelimporten machen (bitte um Angabe der Herkunftsländer, Art der Futter-

mittel – z. B. Sojaschrot, Mais –, Anteil von gentechnisch veränderten Futtermitteln an den Importen aus den einzelnen Ländern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 10. April 2014**

Landwirtschaftliche Betriebe setzen in der Tierhaltung entweder im Betrieb erzeugte oder zugekaufte Lebensmittel ein. Da für die Tierernährung der Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen (Brennwert, Proteingehalt, Mineralstoffe usw.) entscheidend ist, können verschiedene Futtermittelkomponenten in Abhängigkeit von ihrer Preiswürdigkeit in gewissen Grenzen gegeneinander ausgetauscht werden.

In allen Tierhaltungszweigen, besonders in der Geflügelmast, gehören die Futtermittelkosten zu den größten Posten unter den variablen Kosten. Die Einkaufspreise der Landwirtschaft für Futtermittel sind kurz- und mittelfristigen Schwankungen unterworfen, die die Knappheitsverhältnisse an den regionalen und globalen Märkten sowie die Erwartungen der Marktteilnehmer für die überschaubare Zukunft widerspiegeln. Nach einer mehrjährigen Phase mit erheblichem Preisanstieg seit dem Jahr 2009 sind die Einkaufspreise der Landwirtschaft für Mischfuttermittel seit etwa Anfang des Jahres 2013 tendenziell rückläufig gewesen. Allerdings waren in den letzten Wochen und Monaten wiederum steigende Notierungen zu verzeichnen.

Die Verfügbarkeit von Futtermittelkomponenten aus Drittländern spielt grundsätzlich eine Rolle bei der genannten Preisentwicklung. Dabei stellt die Herkunft einer Futtermittelkomponente aus einem bestimmten Drittland an sich kein Faktum dar, das die Preisentwicklung spezifisch beeinflusst. Wichtigste aus Drittländern importierte Futtermittelkomponente ist Sojaschrot. Die Einkaufspreise der Landwirtschaft für Sojaschrot sind in den beiden letzten Monaten wieder gestiegen, lagen aber im Durchschnitt des Monats März 2014 gleichwohl um 11 Prozent niedriger als während der Hausse im August 2012.

Nach Deutschland wurden in den Jahren 2009 bis 2013 jährlich rund 7,5 bis 8 Mio. Tonnen Futtermittel eingeführt. Diesen Einfuhren stehen allerdings in der Gesamttonnage noch etwas höhere Ausfuhren gegenüber, was die vielfältigen Außenhandelsbeziehungen der deutschen Wirtschaft verdeutlicht. Aus Drittländern stammen im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 rund 3,5 Mio. Tonnen. Der größte Anteil dieser Importe besteht aus eiweißreichen Futtermitteln, insbesondere Ölkuchen und -schroten. Da diese vorwiegend aus Brasilien und Argentinien eingeführt werden, entfällt auf diese Staaten auch ein großer Anteil der Futtermittelimporte. Aus der folgenden Übersicht wird deutlich, dass in den mengenmäßig bedeutenden Drittländern meist die Einfuhr eines ganz bestimmten Erzeugnisses dominiert. Neben Sojaschrot betrifft dies auch Palmkernschrot, der den Großteil der Futtermittelimporte aus Indonesien und Malaysia ausmacht, sowie Fischmehl aus Peru (siehe Übersicht).

Darüber hinaus werden auch Rohstoffe importiert, die in Deutschland bzw. in der EU zu Futtermitteln verarbeitet werden. So ist bei

den Getreideimporten nach Angaben der Außenhandelsstatistik keine Unterscheidung möglich, wozu das Getreide im Inland verwendet wird. Ferner werden insbesondere erhebliche Mengen an Ölsaaten und Ölfrüchten eingeführt (jährlich rund 7 Mio. Tonnen), die ganz überwiegend der Erzeugung von Futtermittelkomponenten dienen.

Deutsche Einfuhr von Futtermitteln

Erzeugnis / Partnerland	2011	2012	2013 (vorl.)
	Einfuhr (Tonnen)		
Insgesamt	8.322.475	8.242.622	7.144.487
davon aus			
EU-27	4.701.709	4.490.830	4.003.819
Drittländern der EU-27	3.620.766	3.751.792	3.140.668
Einfuhr aus Drittländern nach Erzeugnisgruppen			
Eiweißreiche Futtermittel	3.211.053	3.393.886	2.861.111
darunter			
Ölkuchen u.ä.	2.848.312	3.164.061	2.706.075
Corn glutenfeed (Maisstärkerückstände)	149.079	47	6
Fisch-, Fleischmehl, Solubles von Fische	151.599	218.313	150.835
Stärkereiche Futtermittel	263.741	228.248	154.003
darunter			
Melasse	143.712	116.665	81.343
Fruchtabfälle u. a.	67.308	66.364	45.365
Rüben u. -schnitzel	22.823	34.762	20.710
Sonstige Futtermittel	145.973	129.659	125.554
dar. Hunde- u. Katzenfutter	74.731	81.323	85.440
Einfuhr aus Drittländern nach Ursprungsländern*)			
Brasilien	1.731.782	1.876.705	1.561.793
dar. Sojaschrot	1.714.598	1.862.073	1.560.399
Argentinien	698.970	666.129	612.614
dar. Sojaschrot	636.403	612.588	567.252
Indonesien	262.623	308.559	292.251
dar. Palmkernschrot	230.870	307.988	278.687
Malaysia	102.235	178.825	114.434
dar. Palmkernschrot	96.388	178.824	114.433
Russland	51.800	132.478	102.899
dar. Ölschrote	24.217	87.269	85.053
Peru	117.780	147.994	78.892
dar. Fischmehl	115.692	145.119	75.840
Liechtenstein	48.284	53.002	60.170
USA	231.167	51.459	53.036
dar. Sojaschrot	58.422	39.056	41.134
Indien	82.915	76.916	53.023
dar. Rohrzuckermelasse	55.237	71.016	41.824
Schweiz	12.303	23.669	29.736
Vietnam	37.302	31.084	28.156
Marokko	19.274	22.212	21.972
Island	1.515	1.333	20.155

*) Staaten mit mehr als 20.000 t Einfuhrmenge im Jahr 2013.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zugelassene gentechnisch veränderte Futtermittelkomponenten werden seit vielen Jahren in erheblichem Umfang importiert, z. B. der überwiegende Teil der Sojaimporte, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass mittlerweile ungefähr 80 Prozent der weltweiten Sojaernte gentechnisch verändert ist. Genaue Angaben dazu sind nicht möglich, da bei der Außenhandelsstatistik nicht zwischen gentechnisch veränderten und „konventionellen“ Agrarprodukten unterschieden wird.

78. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Eier oder zur Weiterverarbeitung bestimmte Eiprodukte wurden nach Deutschland importiert (bitte die drei letzten vorliegenden Jahreswerte angeben und nach Herkunftsland und Menge aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. April 2014**

Die Einfuhr von Eiern und Eiprodukten aus den EU-Mitgliedstaaten und aus Drittländern nach Deutschland in den Jahren 2011 bis 2013 kann den folgenden Übersichten entnommen werden. Für das Jahr 2013 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

	2011		2012		2013 (vorläufig)	
	Einfuhr 1.000 Stück	Einfuhr Tonnen	Einfuhr 1.000 Stück	Einfuhr Tonnen	Einfuhr 1.000 Stück	Einfuhr Tonnen
Schaleneier von Hausgeflügel						
Insgesamt	6.667.641	411.143	6.145.441	376.489	5.611.692	346.689
davon aus EU-27						
Insgesamt	6.667.630	411.142	6.143.000	376.338	5.608.245	346.496
Frankreich	56.207	3.620	35.362	2.151	40.009	2.239
Niederlande	4.815.720	296.189	4.527.599	277.634	4.269.539	265.173
Italien	71.973	4.943	27.686	1.729	3.168	190
Vereinigtes Königreich	26.384	1.620	5.939	356	13.637	825
Irland					1.868	113
Dänemark	71.312	4.280	55.333	3.359	75.033	4.539
Griechenland			320	19		
Portugal	35.713	2.324	9.107	572	16.062	989
Spanien	182.756	11.383	101.610	8.073	133.897	8.341
Belgien	243.287	14.719	195.035	10.730	271.079	16.374
Luxemburg	392	25	201	12	89	5
Schweden	10.709	612	10.462	637	7.677	470
Finnland	20.504	1.242	15.257	958	20.948	1.292
Österreich	93.680	5.725	51.759	3.134	7.234	475
Estland	5.531	338	3.629	222	8.140	504
Lettland	47.984	2.877	18.230	1.071	10.507	662
Litauen	5.334	330	3.736	224	7.829	480
Polen	892.027	55.558	1.005.245	60.822	622.315	37.796
Tschechische Republik	54.285	3.281	25.676	1.568	58.822	3.577
Slowakei	15.570	943	16.877	997	7.971	467
Ungarn	11.772	729	13.286	814	16.487	1.016
Rumänien	356	23	8.393	513	10.780	661
Bulgarien	6.134	380	11.351	685	5.154	310
Slowenien			907	58		
Drittländer der EU-27						
Insgesamt	11	1	2.441	151	3.447	194
Norwegen	11	1	6	0	91	0
Kroatien					2.705	160
Kenia					1	0
USA			2.011	125	617	31
Costa Rica			2	0	5	1
Kolumbien					1	0
Indien			401	25		
Thailand			17	1	26	1
VR China			4	0	1	0

Quelle: Statistisches Bundesamt

	2011		2012		2013 (vorläufig)	
	Einfuhr Stück	Einfuhr Tonnen	Einfuhr Stück	Einfuhr Tonnen	Einfuhr Stück	Einfuhr Tonnen
Bruteier						
Insgesamt	131.545.282	8.940,5	110.248.371	7.266,9	106.917.276	7.084,0
davon aus EU-27						
Insgesamt	121.488.801	8.241,8	104.322.599	6.876,0	105.558.309	6.997,2
Frankreich	17.058.027	1.385,2	7.966.748	674,4	12.190.792	987,4
Niederlande	40.537.148	2.621,2	32.435.275	2.070,3	27.543.282	1.730,2
Italien	898.494	53,8	621.720	37,2	1.077.120	64,3
Vereinigtes Königreich	16.564.925	1.134,9	17.100.181	1.150,8	9.076.602	641,8
Irland					270.000	16,1
Dänemark			30.177	2,4	264.507	17,4
Portugal	2.328.480	139,8				
Spanien			1.227.600	73,5	1.872.720	112,5
Belgien	3.887	0,2	2.760.007	173,3	24.475	1,5
Schweden			96.480	6,3	241.900	14,5
Österreich	3.110.175	187,5	1.427.957	88,1	1.146.447	68,4
Lettland			2.400	0,4		
Polen	29.281.625	1.998,7	34.291.714	2.190,2	43.275.875	2.821,4
Tschechische Republik			560.880	33,4	362.880	21,8
Slowakei	682.000	61,5	1.102.340	86,0	505.360	36,2
Ungarn	4.517.160	271,0	4.685.120	288,9	7.706.349	463,7
Bulgarien	6.506.880	388,0	14.000	0,8		
Drittländer der EU-27						
Insgesamt	10.056.481	698,7	5.925.772	390,9	1.358.967	86,8
Färöer					168.480	10,1
USA	6.692.163	413,1	5.500.982	362,4	1.058.876	68,0
Kanada	3.087.478	266,1	129.960	8,0	42.120	2,7
Costa Rica			18	0,0		
Brasilien	276.840	19,5	269.280	18,0	88.920	5,9
Israel			25.056	2,5	102	0,1
Thailand			36	0,0		
VR China			440	0,0	469	0,0
Andere Vogeleier in der Schale						
Insgesamt	2.733.513	148,4	2.333.749	28,7	1.885.459	25,7
davon aus EU-27						
Insgesamt	2.733.513	148,4	2.225.922	27,9	1.885.453	25,7
Frankreich	1.233.641	96,4	807.870	15,4	1.418.586	16,2
Niederlande	300.067	29,1	7.949	0,4	17.349	1,3
Italien			22	0,0	1.687	0,0
Dänemark	89.700	3,1				
Spanien	986.256	8,3	1.373.112	11,6	397.008	3,6
Belgien	110.160	6,4				
Österreich	13.689	5,1	34.447	0,0	20.650	0,0
Polen			2.222	0,4	30.173	4,6
Slowakei			300	0,1		
Drittländer der EU-27						
Insgesamt			107.827	0,8	6	0,0
Norwegen					6	0,0
Schweiz			107.520	0,7		
Südafrika			307	0,1		

Quelle: Statistisches Bundesamt

	2011	2012	2013 (vorläufig)
	Einfuhr (Tonnen Produktgewicht)		
Eiprodukte (genießbar), ohne Eieralbumin			
Insgesamt	68.599	70.135	66.986
davon aus EU-27			
Insgesamt	68.103	68.940	66.209
Frankreich	2.092	2.849	3.999
Niederlande	57.556	55.066	52.175
Italien	184	596	661
Vereinigtes Königreich	87	80	2
Dänemark	710	1.091	777
Spanien	1.536	193	139
Belgien	1.291	1.270	1.223
Schweden	1.106	653	372
Finnland		18	
Österreich	1.049	1.215	654
Estland		10	
Lettland		1.250	1.931
Litauen			411
Polen	2.086	4.648	3.866
Tschechische Republik		1	
Rumänien	407		
Drittländer der EU-27			
Insgesamt	496	1.194	776
dar. Norwegen			0
Schweiz	136	131	182
Russland			0
USA	220	662	301
Mexiko	60	79	0
Argentinien	21	78	199
Israel	57	154	15
Indien		84	70
VR China	1	6	10
Eieralbumin (genießbar)			
Insgesamt	8.224	4.538	5.060
davon aus EU-27			
Insgesamt	8.113	4.376	4.957
Frankreich	105	72	51
Niederlande	6.511	2.463	3.741
Italien	938	1.222	692
Vereinigtes Königreich		2	6
Dänemark	0	131	62
Griechenland		98	
Portugal		25	
Spanien	77	21	
Belgien	235	80	23
Schweden	100	14	36
Österreich	29	51	36
Polen	118	198	289
Ungarn			20
Drittländer der EU-27			
Insgesamt	111	162	104
dar. Schweiz	77	54	57
USA	12	9	3
Mexiko	22	89	
Argentinien	1	10	30
Israel		1	
VR China			14

Quelle: Statistisches Bundesamt

79. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe sind den durch das „Blutschwitzen bei Kälbern“ (Bovine Neonatale Panzytopenie) betroffenen Agrarbetrieben nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Schäden entstanden, und welche Entschädigungszahlungen der Impfstoffhersteller wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung geleistet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 3. April 2014**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, welche finanziellen Schäden den betroffenen Rinderhaltern durch das Auftreten der Bovinen Neonatalen Panzytopenie (sog. Blutschwitzen bei Kälbern) entstanden sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem sog. Blutschwitzen weder um eine anzeigepflichtige Tierseuche noch um eine meldepflichtige Tierkrankheit handelt.

Die Bundesregierung hat auch keine Kenntnis darüber, in welchem Maße die betroffenen Rinderhalter seitens des pharmazeutischen Unternehmens finanziell entschädigt wurden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

80. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Berichte über den allmählichen Verfall des ehemaligen deutschen Feldlagers Kunduz bekannt, und treffen diese Berichte nach Kenntnis der Bundesregierung zu (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 1. April 2014)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. April 2014**

Der Bundesregierung sind die Berichte aus den Medien zum Zustand der ehemaligen Einsatzliegenschaft Kunduz bekannt. Sie decken sich nur zum Teil mit Erkenntnissen des Einsatzkontingents.

81. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)
- Welche Vereinbarungen hat die Bundesregierung mit der afghanischen Regierung bezüglich der Übernahme des Lagers Kunduz getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. April 2014**

Die Einsatzliegenschaft Kunduz wurde auf der Basis der von der NATO und der afghanischen Regierung vereinbarten Verfahrensweise (Base Closure/Transfer Process) übergeben.

Nach der Abstimmung mit den afghanischen Sicherheitskräften wurde die Einsatzliegenschaft in einen für diese nutzbaren Zustand umgebaut und anteilig an die afghanische Bereitschaftspolizei (Afghan National Civil Order Police – ANCOP) sowie die afghanische Armee (Afghan National Army – ANA) übergeben. Die neuen afghanischen Nutzer wurden in die Infrastruktur und insbesondere die Nutzung der enthaltenen technischen Anlagen eingewiesen.

Nach der Übergabe der Liegenschaft an die afghanischen Sicherheitskräfte wird diese vereinbarungsgemäß in afghanischer Verantwortung betrieben.

82. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU) Hat sich die afghanische Regierung zwischenzeitlich an die Bundesregierung mit der Bitte um Hilfe gewandt, bzw. gibt oder gab es eigene diesbezügliche Feststellungen von deutscher Seite und ein entsprechendes Herangehen an die afghanische Regierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. April 2014**

Nein, weder ist die afghanische Regierung an Deutschland herangetreten noch Deutschland an die afghanische Regierung.

83. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. April 2014**

Vor allem im Logistikbereich bestehen bei den afghanischen Sicherheitskräften noch Defizite. Eine ISAF-Folgemission RESOLUTE SUPPORT (ISAF – Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe) soll auch in dieser Frage die weitere Ausbildung und Beratung beinhalten.

84. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Jeweils in welchem Umfang und zu welchem Zweck werden die über Verträge mit Privatunternehmen (inklusive Kapazitäten über die Strategic Airlift Interim Solution und Ähnlichem) gesicherten Lufttransportkapazitäten der Bundeswehr seit dem Jahr 2012 und perspektivisch im Jahr 2014 ausgeschöpft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. April 2014**

Die Bundeswehr nutzt zum Lufttransport von Personal und Material aktuell elf Rahmenverträge mit den Unternehmen DSV GmbH, National Air Cargo GmbH, Kuehne + Nagel (AG & Co.) KG, Hellmann Worldwide Logistics GmbH und DB Schenker. Der Zweck der Verträge ist der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Die Leistungsumfänge dieser Rahmenverträge beinhalten keine Maximalkapazitäten, sondern sind lediglich durch vertraglich vereinbarte Gebindegrößen bzw. das jeweils nutzbare Luftfahrzeugmuster begrenzt. Auf die Ermittlung einer prozentualen Auslastung der einzelnen Verträge wurde daher zugunsten einer Aufstellung von absoluten Zahlen verzichtet.

Darüber hinaus partizipiert Deutschland auf Basis eines Memorandum of Understanding am Strategic-Airlift-Interim-Solution-(SALIS)-Vertrag der NATO Support Agency mit der RUSLAN SALIS GmbH und sichert sich hierdurch den Zugriff auf Lufttransportkapazität für übergroße Fracht.

Die SALIS-Flugstunden dienen der Bundeswehr vorrangig für die Folgeversorgung und die Rückverlegung des deutschen Einsatzkontingentes ISAF, aber auch für die strategische Verlegung bei Übungen.

Die Nutzung der einzelnen Verträge in den Jahren 2012 und 2013 sowie die Prognose für das laufende Jahr sind ebenfalls der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Anlage

Übersicht Verträge der Bundeswehr für Lufttransport

Leistungserbringer	Vertragsleistung	2012			2013			Prognose 2014		
		Anzahl Transporte	Anzahl Passagiere	Material (Gewicht in t)	Anzahl Transporte	Anzahl Passagiere	Material (Gewicht in t)	Anzahl Transporte	Anzahl Passagiere	Material (Gewicht in t)
Passagiertransporte										
Kühne+Nagel KG: 1/RD5/9L001, Los 1	Passagiertransporte KFOR/EUFOR	-	-	-	1	43	-	Vertragsende 31.12.2013		
DSV GmbH: Q/E3BL/R6828 Los 1	Passagiertransporte KFOR	Vertragsbeginn 01.02.2014								
Kühne+Nagel KG: 1/RD5/9L001, Los 2	Passagiertransporte ISAF	11	1.704	-	24	2.810	-	Vertragsende 31.01.2014		
DSV GmbH: Q/E3BL/R6828 Los 2	Passagiertransporte ISAF	Vertragsbeginn 01.02.2014								
Materialtransporte, Routineversorgung										
DHL: 1/RD5/9L005, Los 1	Lufttransport weltweit, ausgenommen USA/CND (ab 50kg)	569	-	150,264	1.084	-	360,125	Vertragsende 31.12.2013		
National Air Cargo GmbH: Q/E3BL/R6813 Los 1	Lufttransport weltweit, ausgenommen USA/CND (ab 50kg)	Vertragsbeginn 01.02.2014								
Kühne+Nagel KG: 1/RD5/9L005, Los 2	Lufttransport USA/CND (ab 50kg)	657	-	213	610	-	190	Vertragsende 2012		
Müller+Partner GmbH: 1/RD5/9L017	Paket- und Expressdienst Bw, Lufttransport weltweit, (bis 50kg)	8.700	-	74,5						
Hellmann Worldwide Logistics GmbH: Q/E3BL/R6821	Paket- und Expressdienst Bw, Lufttransport weltweit, (bis 50kg)	Vertragsbeginn 2013								
Materialtransporte, Folgeversorgung / Rückverlegung ISAF										
DB Schenker: 1/RD5/AL012 Los 1	Folgeversorgung ISAF (IL-76)	510	-	11.511,289	341	-	7.928,282	105	-	3.250
DB Schenker: 1/RD5/AL012 Los 2	Folgeversorgung ISAF (AN-124-100)	-	-	-	1	-	80	1	-	80
Kühne+Nagel KG: Q/E3BT/R8251	Rückverlegung ISAF	Vertragsbeginn 2013								
Kühne+Nagel KG: Q/E3BL/R8251	Rückverlegung D/EinsKigt ISAF nach Trabzon/Türkei	Vertragsbeginn 2013								
Lufttransporte im Einsatzgebiet (i. E.) Afghanistan										
Skylink Aviation: 1/RD5/AL012 Los 3	Lufttransporte i. E. (Starrflügler)	27	10	127	Vertragsende 2012					
DB Schenker: 1/RD5/CL020 Los 2	Lufttransporte i. E. (Starrflügler)	Vertragsbeginn 2013								
Skylink Aviation: 1/RD5/AL012 Los 4	Lufttransporte i. E. (Drehflügler)	55	286	79	Vertragsende 2012					
National Air Cargo GmbH: 1/RD5/CL020 Los 1	Lufttransporte i. E. (Drehflügler)	Vertragsbeginn 2013								
Materialtransporte, Strategic Airlift Interim Solution (SALIS), Angabe in Flugstunden (FH)										
		2012			2013			Prognose 2014		
		Anzahl Flugstunden	Anzahl Passagiere	Material (Gewicht in t)	Anzahl Flugstunden	Anzahl Passagiere	Material (Gewicht in t)	Anzahl Flugstunden	Anzahl Passagiere	Material (Gewicht in t)
Strategischer Lufttransport "outsized cargo", weltweit		1.355 FH	-	9.734,368	1.844 FH	-	16.767,568	> 2.000 FH	-	15.000

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

85. Abgeordnete
**Cornelia
Möhring**
(DIE LINKE.)
- Wie ist die Haltung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (KOM(2008) 637 endg., Ratsdokument 13983/08), bei der der Mutterschaftsurlaub auf 18 Wochen verlängert werden, Zusatzmutterschaftsurlaub nach Frühgeburten, Krankenhausaufenthalten, bei Geburten eines Kindes mit Behinderungen oder Mehrlingsgeburten gewährt werden und der Einkommensausfall in Höhe der Bezüge bei Krankheit garantiert werden soll?
86. Abgeordnete
**Cornelia
Möhring**
(DIE LINKE.)
- Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Regelungen zu den Mutterschutzfristen in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, und welche Verbesserungen plant die Bundesregierung beim gesetzlichen Mutterschutz, der als unmittelbare Unterstützung gravierender nachgeburthlicher Lebensveränderungen mit einem Beschäftigungsverbot verknüpft und daher jenseits der guten Rahmenbedingungen, die mit dem Elterngeld geschaffen wurden, zu garantieren ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. April 2014**

Die Fragen 85 und 86 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Schutz von Schwangeren und Müttern für einige Zeit nach der Entbindung ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Mutterschutzregelungen unterliegen der ständigen Prüfung.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde eine Reform der mutterschutzrechtlichen Regelungen dahin gehend vereinbart, sie an den neuesten Stand der Erkenntnisse über Gefährdungen für Schwangere und stillende Mütter am Arbeitsplatz anzupassen (siehe S. 102 des Koalitionsvertrages). Aufgabe der Mutterschutzrichtlinie ist es, einen für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlichen Mindeststandard festzuschreiben. Darüber hinaus muss jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, seine Rege-

lungen an den Bedürfnissen seiner Familien und im Kontext schon bestehender Regelungen auszugestalten.

Mit Blick auf die Vorschläge der Europäischen Union (EU) zur Revision der Mutterschutzrichtlinie ist Deutschland mit seinen nationalen Regelungen gut aufgestellt. Die Regelungen zum Mutterschutz sehen u. a. vor, dass Frauen in Deutschland mindestens 14 Wochen lang, sechs Wochen vor und mindestens acht Wochen (bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen) nach der Entbindung, grundsätzlich 100 Prozent ihres letzten Gehaltes bekommen. Ein darüber hinausgehender mutterschutzrechtlicher Schutz wird gewährleistet, sofern die Frau nach der Entbindung noch nicht voll leistungsfähig ist oder stillt. Sie darf dann zu bestimmten Tätigkeiten nicht herangezogen werden. In diesen Fällen erhält sie mindestens ihren Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Eintritt der Schwangerschaft, den so genannten Mutterschutzlohn. Das Mutterschutzgesetz regelt unterschiedliche Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und für Frauen nach der Entbindung.

Zudem wird eine zusätzliche finanzielle Absicherung durch das Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten in Höhe von grundsätzlich 65 Prozent des Einkommens vor der Geburt sichergestellt. Das BMFSFJ plant, diese Regelungen mit der Einführung des ElterngeldPlus noch weiter auszubauen. In der Gesamtschau von Mutterschutz-, Elternzeit- und Elterngeldregelungen verfügt Deutschland damit über ein sehr hohes Schutzniveau und ist damit einer der Spitzenreiter in der EU. Es besteht schon heute ein umfassender Schutz, der über die auf europäischer Ebene diskutierte Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes von vier bis sechs Wochen hinausgeht.

87. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27. Juni 2013 (B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8112 R) zum Bezug von Elterngeld bei Zwillingen umsetzen, und welche Änderungen in Bezug auf das Elterngeld verfolgt die Bundesregierung mit dem ElterngeldPlus auch in Bezug auf die Staffelung des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (bitte mit Begründung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. April 2014

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27. Juni 2013 (B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) zum Bezug von Elterngeld bei Mehrlingsgeburten wird als Grundsatzentscheidung durch die Elterngeldstellen umgesetzt. Die für die Umsetzung erforderlichen Anweisungen haben sie mit Datum vom 11. November 2013 für die laufenden Elterngeldzeiten und mit Datum für die vor dem 27. Juni 2013 liegenden Elterngeldbezugszeiten erhalten.

Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, plant die Bundesregierung die Einführung eines ElterngeldPlus so-

wie eines Partnerschaftsbonus, den alle Elterngeldbeziehenden erhalten sollen, die beide parallel 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

88. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Beitragssatz bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für nach den §§ 31 und 32 SGB II Vollsanktionierte ohne Gutscheine nach dem nachgehenden Leistungsanspruch und ohne vorrangige Versicherungspflicht oder Familienversicherung, und aus welchen Quellen sollen die Vollsanktionierten diesen Beitrag zahlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. April 2014**

Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber generell die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben (§ 240 Absatz 4 SGB V). Diese Mindestbemessungsgrundlage beträgt derzeit monatlich 921,67 Euro.

Auf diese Mindestbemessungsgrundlage wird der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV – (§ 243 SGB V) in Höhe von derzeit 14,9 Prozent angewendet, der auch für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II gilt. Für freiwillige Mitglieder ergibt sich damit mindestens ein Beitrag in Höhe von monatlich 137,33 Euro.

Im Falle von Minderungen des Arbeitslosengeldes II aufgrund von Sanktionen um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs können auf Antrag Sachleistungen erbracht werden. Bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung von Sachleistungen sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen zu beachten. Auch Verschuldungsproblematiken, z. B. durch zukünftige Beitragszahlungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aufgrund der freiwilligen Versicherung sind relevante Ermessensgesichtspunkte. Werden Sachleistungen danach nicht gewährt, weil die betroffene Person über Einkommen oder Vermögen verfügt, können diese Mittel regelmäßig auch zur Bestreitung der Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung eingesetzt werden. Können Hilfebedürftige ihre Beiträge zur freiwilligen Versicherung nicht leisten, hat dies keinen Einfluss auf die zu erbringenden Leistungen der GKV (vgl. § 16 Absatz 3a Satz 2 SGB V).

89. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, bei einer Vollsanktion gemäß den §§ 31 und 32 SGB II den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz für die Sanktionierten grundsätzlich zu garantieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. April 2014**

Die Absicherung im Krankheitsfall ist für den genannten Personenkreis in jedem Fall sichergestellt. Ich verweise auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 18/946 der Abgeordneten Birgit Wöllert.

90. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem möglichen therapeutischen Potenzial von LSD (vgl. <http://journals.lww.com>), und welche Maßnahmen plant sie, um die Erforschung dieses Potenzials auch in Deutschland voranzubringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 10. April 2014**

LSD (N,N-Diethyl-D-lysergamid) ist als Halluzinogen der Anlage I zu § 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) unterstellt. Damit ist diese Substanz in Deutschland weder verkehrs- noch verschreibungsfähig. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann jedoch auf Antrag eine entsprechende Ausnahmeerlaubnis zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken (§ 3 Absatz 2 BtMG) erteilen.

Die genannte Pilotstudie hat bei einer kleinen Zahl von Patienten, die an verschiedenen lebensbedrohlichen Grunderkrankungen leiden, eine LSD-gestützte Psychotherapie untersucht und weist auf eventuelle therapeutische Effekte, z. B. eine Angstreduktion bei diesen Patienten, hin. Die studienbedingten Limitationen nehmen die Autoren zum Anlass, weiteren Forschungsbedarf geltend zu machen.

Im Hinblick auf diese Sachlage sieht die Bundesregierung davon ab, einzelne wissenschaftliche Studien zu bewerten und insoweit Aussagen zum eventuellen therapeutischen Potenzial einzelner Substanzen zu treffen. Maßnahmen zur Erforschung eines eventuellen therapeutischen Potenzials dieser Substanz in Deutschland sind nicht geplant.

91. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Daten zu den Wartezeiten von Alkoholabhängigen für ambulante oder stationäre Therapie- bzw. Reha-Plätze nach Erstkontakt mit der Suchtberatung vor, und wie lang ist die durchschnittliche Zeitspanne vom Erstkontakt mit der Suchtberatung bis zum Beginn der ambulanten oder stationären Rehabilitation (bitte Datengrundlage angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 4. April 2014**

Der Bundesregierung liegen keine systematischen Daten zu den Wartezeiten von Alkoholabhängigen auf eine ambulante oder stationäre Therapie bzw. über die durchschnittliche Zeitspanne vom Erstkontakt mit der Suchtberatung bis zum Beginn der ambulanten oder stationären Rehabilitation vor. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass nicht nach jedem Erstkontakt mit der Suchtberatung eine weitergehende Behandlung in stationären Einrichtungen gewünscht wird oder sinnvoll ist.

92. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die prozentuale Auslastung der Sucht-Reha-Einrichtungen in Bezug auf Therapieplätze für Alkoholabhängige (bitte Datengrundlage angeben), und sieht die Bundesregierung in diesem Bereich Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der Äußerungen des unparteiischen Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Josef Hecken, in der Pressemitteilung 05/2014 des G-BA: „Übergeordnetes Ziel der Behandlung der Alkoholabhängigkeit bleibt die völlige Abstinenz. Diese hat sich in der medizinischen Rehabilitation und im Bereich der Selbsthilfe bewährt. Allerdings kann es Fälle geben, in denen ein Therapieplatz nicht zur Verfügung steht“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 4. April 2014**

Systematische Daten zur prozentualen Auslastung der Sucht-Reha-Einrichtungen in Bezug auf Therapieplätze für Alkoholabhängige liegen der Bundesregierung nicht vor. Das in der Fragestellung angesprochene Zitat in der Pressemitteilung lautet korrekt: „Allerdings kann es Fälle geben, in denen ein Therapieplatz nicht direkt zur Verfügung steht.“ Damit wird deutlich, dass der Vorsitzende Josef Hecken nicht von grundsätzlich zu wenigen Therapieplätzen ausgeht. Hintergrund ist vielmehr die Entscheidung des G-BA, dass Arzneimittel, die der Verringerung des Alkoholkonsums bei Patientinnen und Patienten mit Alkoholabhängigkeit dienen, künftig unter be-

stimmten Voraussetzungen und für einen begrenzten Zeitraum zulasten der GKV verordnungsfähig sind. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nicht.

93. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Erachtet die Bundesregierung ein Einschreiten des Bundesversicherungsamtes als Aufsichtsbehörde bundesunmittelbarer Krankenkassen für notwendig und sinnvoll, wenn eine Krankenkasse wie in einem mir vorliegenden Schreiben fälschlicherweise behauptet, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) habe festgelegt, dass Versicherten, denen wegen eines fehlenden Passbilds keine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt werden konnte, nicht mehr eine über vier Wochen gültige Ersatzbescheinigung als gültiger Versicherungsnachweis ausgestellt werden dürfe, und inwieweit plant die Bundesregierung, solchen falschen Darstellungen öffentlich entgegenzutreten, um damit der Verunsicherung von Versicherten vorzubeugen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. April 2014**

In der Antwort auf die Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/886 hat das BMG am 20. März 2014 darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung für die Krankenkassen keine Festlegungen zu Ersatzbescheinigungen für Versicherte getroffen hat, die noch keine elektronische Gesundheitskarte besitzen. Für diese Personengruppe haben die Vertragspartner der Bundesmantelverträge, der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. die Kassenärztliche Bundesvereinigung ein Verfahren zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der ambulanten vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung vereinbart (siehe dazu die Antwort auf die Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 17/14813).

Dem BMG liegen bisher keine Schreiben einzelner Krankenkassen mit dem in der Frage beschriebenen Inhalt vor. Sollte der zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt werden, dass ihrer Aufsicht unterstehende Krankenkassen unzutreffende Auskünfte der beschriebenen Art an ihre Versicherten erteilen, sollte sie dies zum Anlass nehmen, den Sachverhalt aufzugreifen und die Krankenkasse zur Richtigstellung zu verpflichten.

94. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand und die bisherigen Inhalte der geplanten Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie, für die der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) einen gemeinsamen Konzeptvorschlag zu einer anwenderfreundlichen Gestaltung in die

Gremien des G-BA einbringen wollten (vgl. Pressemitteilung vom 12. Dezember 2013; www.gkv-spitzenverband.de), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Einbindung der Berufsverbände der Heilmittelerbringer in diesen Prozess?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. April 2014**

Nach der gemeinsamen Pressemitteilung vom 12. Dezember 2013 haben sich GKV-Spitzenverband und KBV darauf verständigt, die Instrumente der Heilmittelversorgung gemeinsam weiterzuentwickeln und dazu Beratungen zu einer Überarbeitung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) des G-BA aufzunehmen.

Vorschläge können in die Gremien des G-BA eingebracht werden. Ein konkreter Beschlussvorschlag zu einer Änderung der Heilmittel-Richtlinie liegt noch nicht vor.

Die Einbeziehung der für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene in den Entscheidungsprozess im G-BA ist im SGB V geregelt. Nach § 92 Absatz 6 Satz 2 SGB V ist den genannten Organisationen vor der Entscheidung des G-BA über die Heilmittel-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Nach § 91 Absatz 9 Satz 1 SGB V ist den Organisationen, wenn sie eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Nach § 91 Absatz 9 Satz 2 SGB V kann auch die Teilnahme eines Vertreters einer zu einem Beschlussgegenstand stellungnahmeberechtigten Organisation an den Beratungen zu diesem Gegenstand im zuständigen Unterausschuss zugelassen werden.

95. Abgeordneter
**Harald
Weinberg**
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass die Bundesregierung nach meiner Kenntnis per Erlass in der Statistik KV 45 die Veröffentlichung der Daten zur Kostenerstattung psychotherapeutischer Leistungen aufgrund der mangelnden Nachfrage der Krankenkassen gestoppt hat, und plant die Bundesregierung diese zur Beurteilung einer ausreichenden Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen hilfreiche Statistik zukünftig auch wegen des Interesses anderer Akteure wieder zu veröffentlichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 8. April 2014**

Grundsätzlich werden in der gesetzlichen Krankenversicherung bei allen Leistungen Erstattungen auf denselben Konten wie die erbrachten Leistungen, und somit nicht getrennt voneinander, gebucht. Für den Bereich der Erstattungen nach § 13 Absatz 3 SGB V für Psychotherapie galt hier bis einschließlich des Jahres 2012 insofern eine Ausnahmeregelung.

Mit Erlass vom 15. August 2013 wurde im Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung die entsprechende Kontenart 593 zum 1. Januar 2013 gelöscht. Eine Notwendigkeit, lediglich einen Teilbereich, hier Erstattungen für Psychotherapie, abbilden zu lassen, ohne den Gesamtumfang aller Kostenerstattungen nach § 13 Absatz 3 SGB V beziffern zu können, wird insbesondere vor dem Hintergrund des hierfür bislang angefallenen Verwaltungsaufwands bei der IT-technischen Umsetzung dieser Buchungsvorgänge und der insgesamt eher geringfügigen Bedeutung der Erstattungen (45 Mio. Euro im Jahr 2012) am Gesamtleistungsvolumen für ambulante psychotherapeutische Leistungen (ca. 1,5 Mrd. Euro) nicht gesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und
digitale Infrastruktur**

96. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Rechnet sich nach Ansicht der Bundesregierung eine Übertragung des Gäubahn-Modells auf die Schwarzwaldbahnverbindung der täglichen beiden IC-Züge (IC – InterCity) von Konstanz nach Hamburg, und welche weiteren Vorteile hätten nach Kenntnis der Bundesregierung die Deutsche Bahn AG (DB AG) und das Land Baden-Württemberg, wenn diese Direktverbindung vom Bodensee nach Hamburg nicht wie angedacht zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 gestrichen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. April 2014**

Die Planung des Angebots im Schienenpersonenfernverkehr nach verkehrlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist eine unternehmerische Aufgabe der DB AG und ihrer Wettbewerber. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr und der Einsatz der Regionalisierungsmittel obliegen den nach Landesrecht zuständigen Aufgabenträgern.

Im Übrigen wird auf die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten Bund/Deutsche Bahn AG/Länder in Folge der Bahnre-

form (Anlage 1 zu Bundestagsdrucksache 13/6149 vom 18. November 1996), die in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1997 angenommen wurden, sowie zur Stärkung des parlamentarischen Fragerechts (Bundestagsdrucksache 16/8467 vom 10. März 2008) verwiesen.

97. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Planungs- und Finanzierungsstand beim Ausbau der B 27 zwischen der Ausbaustrecke Aichtal und dem Streckenabschnitt „Echterdinger Ei“, und welche Auswirkungen (beispielsweise verkehrlich, ökologisch, Kosten-Nutzen-Verhältnis) hätte es aus Sicht der Bundesregierung, wenn die Strecke nur in Fahrtrichtung Stuttgart dreispurig ausgebaut würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 4. April 2014

Die Verkehrsbelastung der B 27 liegt im betreffenden Streckenabschnitt mit rund 80 000 Kfz/24 h bereits heute deutlich über dem Einsatzbereich einer vierstreifigen Bundesstraße. Aufgrund der Verkehrscharakteristik einer Pendlerstrecke mit einer ausgeprägten Vormittags- bzw. Nachmittagsspitze kommt ein lediglich dreistreifiger Ausbau in Fahrtrichtung Stuttgart weder aus verkehrlichen noch aus wirtschaftlichen Gründen in Betracht. Die Notwendigkeit eines sechsstreifigen Ausbaus wurde auch im Rahmen des vom Land Baden-Württemberg beauftragten Gutachtens „Verkehrsbedarfsermittlung für den Raum östlich von Stuttgart“ aus dem Jahr 2008 bestätigt. Außerdem liegen die Ergebnisse der ersten Stufe (Raumanalyse) einer Umweltverträglichkeitsstudie bereits mit einem positiven Ergebnis vor.

Für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes wurde dementsprechend vom Land Baden-Württemberg der sechsstreifige Ausbau der B 27 im vorgenannten Abschnitt angemeldet.

98. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Investitionen sind für die Fertigstellung der laufenden Vorhaben des Bedarfsplanes Straße in Niedersachsen noch zu tätigen (bitte projektbezogen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. April 2014

Gemäß dem aktuellen Finanzierungsprogramm sind für die Fertigstellung der laufenden Vorhaben des Bedarfsplanes Straße (außer Öffentlich-Private-Partnerschaft-Modelle) ab 2014 die in der folgenden Tabelle genannten Investitionen in Niedersachsen noch zu tätigen.

Str.	Bezeichnung	in Mio. €
A 7	Umbau Autobahnkreuz (AK) Hannover-Ost	4,5
A 7	Anschlussstelle (AS) Bockenem – Autobahndreieck (AD) Salzgitter	15,3
A 7	AS Seesen - AS Bockenem	94,1
A 26	nö Buxtehude (K 40) - Horneburg (K 36n)	70,7
A 26	AS Buxtehude – AS Neu Wulmsdorf*)	104,7
A 33/B 51	AS Osnabrück/Schinkel - OS/Belm (B 51n) (2.FB) inkl. OU Belm	61,4
B 4	OU Kirchweyhe	3,7
B 27	OU Waake	8,8
B 68	OU Essen	7,1
B 75	OU Dibbersen (Verl. A1 - n Buchholz)	7,7
B 212	OU Berne, (L 865 bei Huntebrücke - L 875 bei Harmenhausen)	41,2
B 243	Bad Sachsa - Bad Lauterberg (OU Barbis)	16,9
B 247	OU Duderstadt Mittelteil (OU Westerode)	8,6

*) im Haushalt bisher nur Vorschüttung enthalten

99. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Neubeginne von Vorhaben des Bedarfsplanes Straße sind im Jahr 2014 in Niedersachsen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. April 2014

Der zweite Regierungsentwurf zum Haushalt 2014 befindet sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen. Mit einer Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist im Juli 2014 zu rechnen. Darüber hinaus müssen der Haushaltsentwurf 2015 und die Finanzplanung bis zum Jahr 2018 noch konkretisiert werden. Aussagen zu Neubeginnen von Bundesfernstraßen – so auch in Niedersachsen – werden deshalb voraussichtlich erst im Sommer dieses Jahres in Abhängigkeit von den bis dahin getroffenen haushaltspolitischen Entscheidungen möglich sein.

100. Abgeordneter **Stephan Kühn** (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkrete Aufgabenstellung verfolgen die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beauftragten Gutachter, die die Verwendung der Regionalisierungsmittel untersuchen, und bis wann ist mit der Veröffentlichung des Gutachtens zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. April 2014

Gemäß § 5 Absatz 5 des Regionalisierungsgesetzes erfolgt die Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages durch gesetzliche Regelung, die gemäß Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zur Vorbereitung dieses Verfahrens hat der BMVI ein Gutachten vergeben. Die Bundesregierung wird Ergebnisse dieses Gutachtens zu gegebener Zeit veröffentlichen.

101. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Eisenbahnbrücken im sächsischen Streckennetz bestehen aktuell Nutzungsbeschränkungen in Form von herabgesetzten Achs- und Meterlasten bzw. Langsamfahrstellen (bitte streckenbezogen angeben), und bei welchen Brücken ergibt sich kurzfristig dringender Instandsetzungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. April 2014

In den Infrastrukturzustands- und -entwicklungsberichten werden die Angaben jeweils bundesweit erfasst und veröffentlicht www.eba.bund.de.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Investitionsschwerpunkte im Bereich Instandsetzung vor. Im Übrigen wird auf die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten Bund/Deutsche Bahn AG/Länder infolge der Bahnreform (Anlage 1 zu Bundestagsdrucksache 13/6149 vom 18. November 1996), die in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 1997 angenommen wurden, sowie zur Stärkung des parlamentarischen Fragerechts (Bundestagsdrucksache 16/8467 vom 10. März 2008) verwiesen.

102. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in der „BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG“ vom 6. März 2014 möchte ich die Bundesregierung fragen, ob der tägliche Stau auf der A 39 in Richtung Wolfsburg nach Auffassung der Bundesregierung auch durch den Ausbau des Personenschienenverkehrs auf der Strecke Braunschweig–Wolfsburg (Weddeler Schleife) mit der dann zu erwartenden Verlagerung der Berufspendlerströme auf die Schiene verkürzt oder beseitigt werden kann und ob die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der Weddeler Schleife nur im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der Ausbaustrecke Wolfsburg–

Löhne erfolgt, oder werden die Ausbaumaßnahmen Wolfsburg–Braunschweig (Weddeler Schleife) und Elze–Löhne (Löhner Bahn) getrennt bewertet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. April 2014

Es ist ein Ziel der Bundesregierung, vermehrt Verkehr auf die Schiene zu bringen. Dabei laufen zurzeit verkehrsträgerübergreifende Untersuchungen zur Identifizierung gesamtwirtschaftlich sinnvoller Aus- oder Neubauvorhaben. Vorrangig sollen Projekte zur Engpassauflösung realisiert werden. Dabei wird auch das Bedarfsplanprojekt Löhne–Elze–Wolfsburg erneut untersucht. Durch Änderung der Projektzuschnitte, z. B. Bildung von Teilabschnitten, können verkehrlich sinnvolle Effekte erzielt werden. Dies betrifft auch den zweigleisigen Ausbau der Weddeler Schleife, der bereits beim Bau dieser Strecke vorbereitet wurde. Die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2015 bleiben abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

103. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung im Jahr 2014 finanzielle Zusagen für den „Green Climate Fund“ machen, z. B. beim „Ban Ki-Moon“-Klimagipfel im September 2014 in New York, angesichts der Tatsache, dass im vorliegenden Regierungsentwurf zum Haushalt 2014 vom 12. März 2014 keine Verpflichtungsermächtigung mehr für einen deutschen Beitrag zum „Green Climate Fund“ eingestellt ist, und sieht die Bundesregierung die deutsche Verhandlungsposition vor dem Hintergrund des derzeitigen Ko-Vorsitzes im „Green Climate Fund“ angesichts einer solchen fehlenden Verpflichtungsermächtigung geschwächt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. April 2014

Der Green Climate Fund (GCF) wird das zentrale Instrument der multilateralen Klimafinanzierung bilden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass der Green Climate Fund zügig seine operative Arbeit aufnehmen kann. Deutschland bringt sich – auch über die Funktion des Ko-Vorsitzes im GCF-Direktorium – aktiv und konstruktiv in die Diskussionen zur Ausgestaltung und Operationalisierung des GCF ein. Für einen angemessenen deutschen Beitrag zur Erstkapitalisierung des GCF ist in der Finanzplanung Vorsorge ge-

troffen. Eine erste Auffüllung des GCF im Jahr 2014 ist wichtig als politisches Signal für die Klimaverhandlungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausgestaltung des GCF entsprechende Fortschritte gemacht hat und die Bedingungen für eine Auffüllung vorliegen. Die Bundesregierung geht derzeit auf der Grundlage des Arbeitsplanes 2014 des GCF-Direktoriums davon aus, dass die erste Auffüllung im Jahr 2014 erfolgt. Über die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung wird im parlamentarischen Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2014 entschieden. Nach der für das parlamentarische Verfahren vorgesehenen Zeitplanung soll dieser im Juni 2014 abschließend im Plenum des Deutschen Bundestages behandelt werden. Bei entsprechender Beschlussfassung wäre daher im weiteren Jahresverlauf die Zusage eines deutschen Beitrags möglich.

104. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Welche Orte wurden der Bundesregierung bislang – gemäß § 7 des Standortauswahlgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) – als Standort für das durch das Standortauswahlgesetz vorgesehene Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorgeschlagen, und bis wann wird sie eine Standortentscheidung treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. April 2014**

Der Bundesregierung wurden bisher sechs Standorte zur Ansiedlung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung vorgeschlagen. Neben der Bundesstadt Bonn, der Region Bonn/Rhein-Sieg wurden die Städte Peine und Gartz (Oder) sowie die Gemeinde Remlingen in Niedersachsen vorgeschlagen. Ein weiterer Vorschlag sieht die grundsätzliche Ansiedlung in Ostdeutschland ohne spezifische Standortnennung vor.

Die Gründung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung wird nach Verabschiedung des Haushalts 2014 erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

105. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Berliner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Organisationen der Wissenschaft mit Bonner Hauptsitz, denen das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Mietflächen im Berliner Neubau angeboten hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/886), und wie haben die Angesprochenen reagiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. April 2014**

Die angeschriebenen Forschungs- und Wissenschaftsorganisationen mit Hauptsitz in Bonn verfügen in Berlin nach Auskunft der Einrichtungen über insgesamt 32,5 Stellen (Vollzeitäquivalente).

Ein Anmietungsinteresse besteht gegenwärtig nicht.

106. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Haushaltsmitteln (bitte unter Angabe der Haushaltstitel) hat das BMBF den Workshop „Promoting Agricultural Biotechnology for Sustainable Development in Africa“ finanziell unterstützt, der vom 25. bis 26. Februar 2014 in Addis Abeba durchgeführt wurde (Haushaltstitel, Volumen), und inwieweit plant das BMBF die Förderung weiterer Veranstaltungen in Kooperation mit der Agrogentechnik-Lobby-Agentur „Bioscience for Farming in Africa“ (B4FA)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 8. April 2014**

Das BMBF fördert das Kooperationsprojekt „Strengthening the Dialogue between Science and Policy in Africa through the Network of African Science Academies“ zwischen der Deutschen Akademie der Naturforscher, der Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) und dem Netzwerk afrikanischer Akademien der Wissenschaft (NASAC) aus dem Einzelplan 30 (BMBF) Kapitel 30 04 Titel 687 02 mit einer Zuwendung in Höhe von 840 193 Euro.

Die Veranstaltung wurde organisiert von NASAC und der Deutschen Akademie der Naturforscher, Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) zusammen mit der United Nations Economic Commission for Africa (UN-ECA) und der African Union Commission (AUC). Eine Organisation „Bioscience for Farming in Africa“ (B4FA) war an der Veranstaltung in Addis Abeba weder organisatorisch noch inhaltlich beteiligt. Weitere Veranstaltungen mit der genannten Organisation sind nicht geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

107. Abgeordnete
**Gabriela
Heinrich**
(SPD)
- Welche Projekte im Bereich der LGBTI-Rechte hat die Bundesregierung im Rahmen des Vorhabens „Stärkung der Menschenrechte in Uganda“ zwischen den Jahren 2010 und 2013 gefördert, und welche Projekte im Bereich der

LGBTI-Rechte sollen im Rahmen der Verlängerung des Vorhabens um drei Jahre gefördert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 7. April 2014**

Die Bundesregierung fördert seit dem Jahr 2010 aktiv die Menschenrechte in Uganda. Das erwähnte Vorhaben „Stärkung der Menschenrechte in Uganda“ unterstützt unterschiedliche Institutionen und Zielgruppen in ihrer Arbeit zur Einhaltung der Menschenrechte, beginnend bei verbessertem Rechtsschutz bis hin zur Schaffung von Akzeptanz und Toleranz in der Gesellschaft. Dabei fördert das Vorhaben die Menschenrechte aller, insbesondere die Rechte von Minderheiten und benachteiligten Gruppen. Das deutsche Menschenrechtsvorhaben setzt auf unterschiedlichen Ebenen an: Es unterstützt die nationale Planungsbehörde dabei, Menschenrechte systematisch in Planung und Kontrolle zu verankern. Durch die Unterstützung der Menschenrechtskommission und der Gleichberechtigungskommission hat das Vorhaben zudem die Beratungs- und Schutzfunktion unabhängiger ugandischer Institutionen gestärkt. Beide Kommissionen wurden im Rahmen des Vorhabens auch in ihren tribunalen Funktionen, also für Klagen in Diskriminierungsfällen, gestärkt (Aufbau eines Beschwerdemechanismus für Menschenrechtsverletzungen bzw. im Falle von Diskriminierung im Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Arbeit). Maßnahmen zur Förderung der Meinungsbildung und Toleranz wurden gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren durchgeführt wie z. B. die Ausbildung von Journalisten und ein Theaterprojekt mit Schulen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) zielte in den Jahren 2010 bis 2013 auf eine indirekte Förderung von Lesbischen-Schwulen-Bisexuellen-Trans- und Intersexuellen(LSBTI)-Rechten ab, so wie dies von der LGBTI-Gemeinde und Aktivisten in Uganda gefordert wurde (stille Diplomatie und Unterstützung zur Verbesserung der gesamten Menschenrechtssituation). Von den Maßnahmen des Vorhabens der deutschen Technischen Zusammenarbeit zum Schutz von Minderheiten profitieren alle benachteiligten Gruppen, auch LSBTI.

Im Rahmen der anstehenden Verlängerung des o. g. Vorhabens (2014 bis 2016) prüft das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), inwieweit die neue Gesetzgebung sowie Ansätze aus den neuen Leitlinien der ugandischen LSBTI-Nichtregierungsorganisationen und mögliche Kooperationen zwischen LSBTI-Aktivisten in das Vorhaben eingebunden werden können. Die Ausgestaltung der Anpassung des Vorhabens orientiert sich dabei weiter an dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Menschenrechte für alle, der auch im EU-Kreis im Rahmen des Artikel-8-Dialogs am 28. März 2014 noch einmal unterstrichen wurde.

108. Abgeordnete
**Gabriela
Heinrich**
(SPD)
- Welche Länder und Institutionen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Mittel der Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda seit der Unterzeichnung eines Gesetzes zur härteren Bestrafung homosexueller Handlungen gekürzt oder beendet, und in welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Mittel der Entwicklungszusammenarbeit von staatlichen auf zivilgesellschaftliche Akteure umgeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 7. April 2014**

Nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung wurden Finanzhilfen und Programme für Uganda im Wert von etwa 180 Mio. Euro gekürzt, vorläufig zurückgestellt oder zugunsten zivilgesellschaftlicher Organisationen umgewidmet. Im Einzelnen sind die folgenden Entscheidungen bekannt:

- Die Niederlande haben ihr Vorhaben zur Unterstützung der Justizreform Ugandas in Höhe von 7 Mio. Euro gekürzt. Diese Entscheidung muss allerdings auch vor den Mittelkürzungen des gesamten EZ-Bereichs der Niederlande weltweit betrachtet werden;
- Norwegen hat im Bereich „Erneuerbare Energien“ 6,2 Mio. Euro für ein ursprünglich in Norduganda geplantes Vorhaben zurückgestellt;
- Dänemark hat Mittel zur Entwicklungszusammenarbeit in Höhe von 13,4 Mio. Euro eingefroren. Die Budgethilfe für Uganda soll bereitgestellt werden, es werden aber aus anderen Vorhaben voraussichtlich 7 Mio. DKK im Gesundheitssektor an zivilgesellschaftliche Akteure umgeleitet. Weitere 40 Mio. DKK werden von Programmen mit der ugandischen Regierung hin zu Maßnahmen zur Förderung der Privatwirtschaft umgeschichtet;
- die USA haben Mittel für eine AIDS-Studie eingefroren sowie 6,4 Mio. Euro vom Inter Religious Council of Uganda an andere Organisationen umgeleitet. Dies geschieht allerdings im Kontext mit gleichzeitig steigenden militärischen Finanzhilfen;
- die Europäische Union hält derzeit die Auszahlung ihrer Budgethilfe im Wert von 21,9 Mio. Euro auf Wunsch der Mitgliedstaaten – vor allem auch Deutschlands – an;
- die Weltbank hat die Entscheidung über eine Kreditlinie zur Unterstützung des Gesundheitssektors in Höhe von 90 Mio. USD zur weiteren Überprüfung zurückgestellt. Dabei wird die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs für die Zielgruppe des Programms überprüft. Zudem wird überprüft, welche Auswirkungen das neue Gesetz auf die Rechtmäßigkeit des Handelns nach ugandischem Recht hat.

109. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 139 Mio. Euro an Barmitteln in Einzelplan 23 Titel 687 01 sind bereits durch Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre gebunden, und wie kommt es, dass in Einzelplan 23 Titel 687 01 an Barmitteln nur 139 Mio. Euro stehen und nicht wie noch im ersten Regierungsentwurf 231 Mio. Euro?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 4. April 2014**

Im Rahmen des ersten Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2014 wurden die bis dahin im Finanzplan des Energie- und Klimafonds (EKF) etatisierten Haushaltsmittel für den internationalen Klima- und Umweltschutz vollständig plafonderhöhend in die Einzelpläne des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und des BMZ umgesetzt. Im Einzelplan 23 des BMZ sind diese Mittel in Kapitel 23 10 Titel 687 01 veranschlagt.

Der Titelanatz im zweiten Regierungsentwurf 2014 berücksichtigt die notwendigen Ausgaben für die Erfüllung der bis Ende des Jahres 2013 eingegangenen Rechtsverpflichtungen zu Lasten des EKF. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die beauftragten Mittel gemäß Projektfortschritt abzurufen. Durchführungsorganisationen sind die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die KfW Bankengruppe, die kirchlichen Hilfswerke, die politischen Stiftungen und andere Partner wie Kommunen und Nichtregierungsorganisationen. Wesentliche Faktoren für die Auszahlungsreife der Mittel werden hierbei nicht von den Durchführungsorganisationen, sondern vom Projektfortschritt in den Partnerländern beeinflusst, insbesondere bei den Fördermaßnahmen über die KfW Bankengruppe. Der Titelanatz (139 Mio. Euro) des zweiten Regierungsentwurfs 2014 berücksichtigt die gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2014 aktualisierten Abflussschätzungen der Durchführungsorganisationen zur Bedienung der rechtlichen Verpflichtungen. Die Veränderungen im Mittelabfluss sind im Finanzplanungszeitraum bei diesem Titel berücksichtigt. Der Minderbedarf gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2014 verändert nicht den Plafondansatz des Einzelplanes 23.

110. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe stehen Einzahlungen in multilaterale Fonds im Jahr 2014 aus Einzelplan 23 Titel 896 09 an (bitte nach multilateralen Fonds und Barmitteln auflisten), und in welcher Höhe sind Zusagen für multilaterale Fonds über die Verpflichtungsermächtigungen in diesem Titel geplant (bitte nach multilateralen Fonds auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 8. April 2014**

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2014 sieht für die Haushaltsstelle Kapitel 23 03 Titel 896 09, „Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz“, im Haushaltsjahr 2014 für folgende Fonds Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE) vor (Gesamtansatz: Ausgaben 183,374 Mio. Euro; VE 382 Mio. Euro):

geplant in Mio. € gem. RegE 2014	Auszahlungen aufgrund von Altzusagen (bestehende rechtliche Verpflichtungen)	Neuzusagen
Globaler Umwelt-Treuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF),	80,608	VE 350,000
Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder (LDCF) im Rahmen der GEF	30,000	
Sonderfonds Klimawandel (SCCF) im Rahmen der GEF	18,000	
Multilaterale Fonds des Montrealer Protokolls (MP) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	7,766	VE 32,000
Wald-Kohlenstoff Partnerschaftsfazilität (FCPF)	27,000	Bar 20,000
SUMME	163,374	VE 382,000 +Bar 20,000

111. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele zusätzliche ODA-Mittel (ODA – Öffentliche Entwicklungshilfe) stehen für den gesamten Bundeshaushalt inklusive des Sondervermögens Energie- und Klimafonds im Jahr 2014 nach dem derzeitigen Kabinettsentwurf vom 19. März 2014 im Vergleich zum Haus-

halt 2013 (Soll) zur Verfügung (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben), und in welcher Höhe stehen ODA-Mittel nach dem derzeitigen Kabinettsentwurf im Jahr 2014 für die Syrien-Krise zur Verfügung (bitte einzeln nach Titel auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 8. April 2014**

Der von Ihnen erfragte ODA-Mittelvergleich im ersten Teil der Frage erforderte aufwendige Recherchen, die in dem verfügbaren Beantwortungszeitraum leider nicht zu leisten sind. Für das weitere parlamentarische Verfahren wird das BMZ dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages entsprechend der bisherigen Praxis eine Übersicht über die ODA-relevanten Haushaltstitel und -ansätze aller Ressorts im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 vom 12. März 2014 zukommen lassen.

Im Bundeshaushalt 2013 – inklusive des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ – waren rund 8 000,21 Mio. Euro (Anteil am Bundeshaushalt rund 2,58 Prozent) an ODA-fähigen Ausgaben veranschlagt. Zu beachten ist dabei, dass ODA-Zahlen grundsätzlich erst dann als gesichert gelten können, wenn die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die jeweiligen ODA-Anmeldungen der einzelnen Geberländer geprüft und deren ODA-Fähigkeit attestiert hat. Dies geschieht in der Regel am Jahresende für die ODA-Zahlen des Vorjahres.

Im Rahmen des 2-Mrd.-Euro-Pakets nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hat die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf 2014 bereits zusätzlich 200 Mio. Euro für ODA-anrechenbare Ausgaben veranschlagt.

Was den zweiten Teil dieser Frage betrifft, so hat Bundesminister Dr. Gerd Müller in diesem Jahr bereits 25 Mio. Euro Zuschussmittel der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) für Maßnahmen im Kontext der Syrien-Krise zugesagt. Eine weitere Zusage über 25 Mio. Euro ist im ersten Halbjahr 2014 geplant. Darüber hinaus sollen Mittel für die Bewältigung der Syrien-Krise je nach Bedarfen aus unterschiedlichen Titeln abgedeckt werden, darunter unter anderem der TZ- und die FZ-Titel (TZ – Technische Zusammenarbeit), der Titel „Gesellschaftliche Krisenreaktions- und Stabilisierungshilfe“ und die neue Titelgruppe „Sonderinitiativen: Eine Welt ohne Hunger; Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren; Stabilisierung in Nordafrika und dem Nahen Osten.“

Aus folgenden Titeln des Auswärtigen Amtes (AA) sind Auszahlungen für Syrien möglich:

- 0501 687 32 Humanitäre Hilfe
- 0501 687 27 Maßnahmen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitungszusammenarbeit

- 0501 687 34 Krisenprävention
- 0501 687 21 Transformationspartnerschaften
- 0504 681 11 Stipendien.

Derzeit stehen dem AA im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung in etwa 170 Mio. Euro für Syrien zur Verfügung. Der Großteil der Mittel entfällt auf die Titel 0501 687 32 Humanitäre Hilfe und 0501 687 34 Krisenprävention und ist damit ODA-anrechenbar.

Bezüglich der Gesamtkosten der derzeit vorgesehenen Maßnahmen für die Chemiewaffenvernichtung und die Höhe der deutschen Beteiligung dauert der Klärungsprozess mit unseren internationalen Partnern an. Die Organisation für das Verbot von chemischen Waffen hat für die Zerstörung der chemischen Substanzen des syrischen Chemiewaffenprogramms Gesamtkosten in Höhe von 45 Mio. Euro veranschlagt. Weitere Maßnahmen werden nach dem Ende der vorläufigen Haushaltsführung im Juli 2014 in Angriff genommen. Hier sind genaue Schätzungen noch schwierig, jedenfalls werden dann auch die Ausgaben aus Titel 0501 687 27 erfolgen.

112. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen leitet die Bundesregierung ein, um das im Afrika-Konzept des BMZ geforderte Ziel, die Anzahl der Waffen in Afrika zu reduzieren (vgl. www.bmz.de), erreichen zu können, und wird diese Zielsetzung Auswirkungen auf den Status der Bundesrepublik Deutschland als einer der weltgrößten Produzenten von Rüstungsgütern (vgl. www.sipri.org/yearbook/2013/05) haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 10. April 2014**

Das erklärte Ziel im Afrika-Konzept des BMZ, das Potenzial für bewaffnete Konflikte in Afrika zu reduzieren, steht aus Sicht der Bundesregierung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umfang der deutschen Rüstungsproduktion.

Politisches Ziel des BMZ ist, Krisen rechtzeitig vorzubeugen, gewaltsame Konflikte zu stoppen und den Frieden nachhaltig zu sichern. Die deutsche Entwicklungspolitik verfügt über spezifische technische und finanzielle Instrumente, die wirksame Beiträge zur nachhaltigen Stabilisierung und Entwicklung Afrikas leisten können. Sie decken sowohl Ansätze der Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Wiederaufbau in Post-Konfliktländern als auch darüber hinaus Friedensförderung und Überwindung von strukturellen Konfliktursachen ab. Sicherheitspolitisch steht der Aufbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union, insbesondere die Stärkung ihrer zivilen Elemente, im Vordergrund.

Die Bundesregierung verfolgt insbesondere im Hinblick auf die Region Subsahara-Afrika eine restriktive Rüstungsexportkontrollpolitik. Über jeden Rüstungsexportantrag entscheidet die Bundesregierung im Rahmen einer strengen Einzelfallprüfung und im Licht der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Seit der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde zum Vertrag über den Waffenhandel am 2. April 2014 sind auch die Artikel 6 und 7 dieses Vertrages bei Rüstungsexportentscheidungen anzuwenden. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland und den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Deutschland ist in Afrika darüber hinaus bilateral vielfältig in Projekten der Kleinwaffenkontrolle engagiert. Einen besonderen Schwerpunkt der Projektarbeit bildet Subsahara-Afrika. Hierbei stehen neben Projekten im Bereich „Diesarmament, Demobilization & Reintegration“ (DDR) Trainingsprogramme zur Verbesserung der Verwaltung und Sicherung öffentlicher Lagerbestände im Mittelpunkt. Die Bundesregierung hat sich schon früh nach den Kampfhandlungen in Libyen in diesem Bereich engagiert und das Auswärtige Amt fördert aktuell auch in Côte d’Ivoire, Mali, Südsudan und Sudan entsprechende Projekte der Kleinwaffenkontrolle.

113. Abgeordnete
Claudia Roth
(Augsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wofür sollen im Einzelplan 23 des vom Bundeskabinett beschlossenen Haushaltsentwurfs 2014 die Mittel aus den neu eingerichteten Titeln „Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger“ (Titel 896 31), „Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ (Titel 896 32) und „Sonderinitiative Nordafrika und Naher Osten“ (Titel 896 33) eingesetzt werden (bitte nach Maßnahmen und Mittelhöhe aufschlüsseln), und aus welchen Titeln des Einzelplanes 23 werden bzw. können Mittel für humanitäre Zwecke eingesetzt werden (bitte nach Titel, Mittelhöhe, Einsatzzweck, ggf. Einsatzort etc. aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 7. April 2014

Das BMZ wird in der 18. Legislaturperiode einen politischen Schwerpunkt auf nachhaltige Beiträge zur Bewältigung von drei großen globalen Krisen legen:

- Nach wie vor hungern mehr als 840 Millionen Menschen und eine weitere Milliarde gilt als chronisch unterernährt, es mangelt an einer modernen, einkommenschaffenden und ressourcenscho-

nenden Landwirtschaft sowie vielerorts an fairen und sicheren Landeigentums- und Landnutzungsrechten;

- weltweit sind über 40 Millionen Menschen aufgrund gewaltsamer Konflikte, politischer, ethnischer oder religiöser Verfolgung, von Menschenrechtsverletzungen oder der Zerstörung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen auf der Flucht oder wurden gewaltsam aus ihrer Heimat vertrieben;
- 360 Millionen Menschen sind in den Staaten der europäischen Nachbarregion Nordafrika und Nahost von den Umbrüchen des arabischen Frühlings betroffen und leiden unter politischer Instabilität, gewaltsamen Konflikten und – gerade die jungen Menschen – unter mangelnden wirtschaftlichen Perspektiven.

Um diesen Herausforderungen wirksam und effizient zu begegnen, ist im Regierungsentwurf 2014 in Kapitel 23 10 die neue Titelgruppe 03 „Sonderinitiativen: Eine Welt ohne Hunger; Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren; Stabilisierung in Nordafrika und dem Nahen Osten“ eingerichtet. Für 2014 stehen hierfür insgesamt rund 160 Mio. Euro Ausgabemittel und 420 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Die Titelgruppe enthält folgende Einzeltitel, die jeweils eine der Sonderinitiativen abbilden:

Titel	Zweck/Sonderinitiative	Ausgaben in T €	VE in T €
896 31	Eine Welt ohne Hunger	70.000	240.000
896 32	Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren	69.880	100.000
896 33	Nordafrika und Naher Osten	20.000	80.000

Das BMZ wird den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in Kürze über die Ausgestaltung und Zielsetzung der Sonderinitiativen im Rahmen des weiteren parlamentarischen Verfahrens zur Haushaltsaufstellung unterrichten.

Mit der Ressortvereinbarung zwischen Auswärtigem Amt und BMZ vom November 2011 ist die Zuständigkeit für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung vollständig an das Auswärtige Amt übergegangen. Seit dem Haushaltsjahr 2013 wird humanitäre Hilfe nur noch vom Auswärtigen Amt und aus dem Einzelplan 05 geleistet; daher werden keine für die Sonderinitiativen vorgesehenen Mittel für Maßnahmen der humanitären Hilfe eingesetzt.

114. Abgeordnete
Claudia Roth
(Augsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was sollen die Aufgaben der neu eingerichteten Sondereinheiten im BMZ „Eine Welt ohne Hunger“, „Klima“ und „Nachhaltige Entwicklungsziele“ sein, und welche Titel werden diesen Sondereinheiten zugeordnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. April 2014**

Das BMZ befindet sich momentan in einem Prozess der organisatorischen Umstrukturierung. Daher werden die Aufgabenbereiche der einzelnen Arbeitseinheiten gegenwärtig im Detail festgelegt. Das betrifft auch die neu einzurichtenden Sondereinheiten, die im Wesentlichen die Aufgaben der bisherigen Referate 214/314, 312 und 310/311 mit deutlich sichtbarer entwicklungspolitischer Akzentuierung übernehmen. Nach Abschluss der Reorganisation wird das BMZ den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gern über die neue Organisationsstruktur unterrichten.

115. Abgeordnete
Claudia Roth
(Augsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der genaue Verwendungszweck der 0,85 Mio. Euro im Einzelplan 23 des vom Bundeskabinett beschlossenen Haushaltsentwurfs für den Titel 532 04 – 011 „Ausgaben für Maßnahmen und Projekte des Beauftragten der Bundeskanzlerin für die Deutsch-Griechische Versammlung“, und inwiefern stuft die Bundesregierung Griechenland nun als Entwicklungsland ein, wenn die Mittel für den Griechenland-Beauftragten zukünftig aus dem Haushalt des BMZ stammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. April 2014**

In dem Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 haben sich CDU, CSU und SPD in Kapitel 6 „Demokratisches Europa“ auf die Fortführung und Weiterentwicklung der Deutsch-Griechischen Versammlung (DGV) verständigt.

Im Mittelpunkt der Arbeit der DGV steht die konkrete Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene. Titel 532 04 (Kapitel 23 10) dient unter anderem der Finanzierung von Reise- und Übernachtungskosten deutscher Kommunalexperten, Bürgermeister und Landräte, die ihr Expertenwissen zeitlich befristet in Griechenland unentgeltlich zur Verfügung stellen. Reisekosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz übernommen. Dazu gehören auch die Ausgaben für Konferenzen, Dolmetschungen und Übersetzungen.

Insgesamt sind – ohne besondere Werbung (!) – mehr als 100 Bürgermeister und Landräte bereit, sich in Griechenland zu engagieren. Diese Form des Austausches führte auch bereits zu zahlreichen Ar-

beitsbesuchen von griechischen Bürgermeistern und Gouverneuren in den Partnergemeinden und Regionen Deutschlands.

Die daraus entstandenen Projekte berühren den gesamten Bereich kommunaler Aufgaben wie Abfallwirtschaft, Energieversorgung, Tourismus, Gesundheit, Wirtschaftsförderung, Berufsausbildung und Landwirtschaft sowie die Stärkung der Verwaltung. In erster Linie geht es darum, die in Griechenland eingeleiteten Reformprozesse an der Basis in ihrer praktischen Umsetzung zu unterstützen. Die griechischen und deutschen Bürgermeister bzw. Kommunalexperten haben bei der DGV IV in Nürnberg im Oktober 2013 beschlossen, die Bürgermeister- bzw. Experteneinsätze zu verdoppeln. Eine wesentliche Säule für die Arbeit vor Ort sind die von griechischer Seite zur Verfügung gestellten Bürgermeisterbüros in Athen und Thessaloniki. Sie bereiten die Experten- bzw. Bürgermeistergespräche vor und organisieren deren Durchführung. Das Büro in Thessaloniki ist zuständig für Nordgriechenland, das Büro in Athen für den Raum Athen und Südgriechenland. Der Titel dient auch dazu, diese Strukturen zu festigen.

Die Beauftragung ist eine Sonderaufgabe im besonderen Interesse der Bundeskanzlerin. Diese Sonderaufgabe nehme ich neben meiner Aufgabe als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wahr. Für diese Sonderaufgabe wurde eine Kontaktstelle in Berlin eingerichtet, die mich in dieser Angelegenheit unterstützt und die Koordinierung mit den griechischen Ansprechpartnern betreut. Die sachlichen und personalen Ausgaben trägt das Bundesministerium, bei dem der Beauftragte als Mitglied der Bundesregierung sein Amt ausübt. Ein Zusammenhang mit der Aufgabe beim BMZ besteht insofern nicht.

Berlin, den 11. April 2014

